

by name p.

Hubinger

**Libertas imperii –  
Libertas ecclesiae im Widerstreit**

von PAUL EGON HUBINGER

0057100

Sonderdruck aus  
ZEITSCHRIFT DES AACHENER GESCHICHTSVEREINS  
BAND 84/85

AACHEN 1978



## Libertas imperii – Libertas ecclesiae im Widerstreit

Ein bewegtes Kapitel aus der Geschichte von Maastricht, Lüttich und Aachen in den Tagen Kaiser Friedrichs II. und König Heinrichs (VII.)

von PAUL EGON HUBINGER

*Vorbemerkung:* Die nachstehenden Ausführungen geben in erweiterter Form einen Vortrag wieder, den ich am 30. April 1976 im Aachener Geschichtsverein gehalten und schon vor seiner Niederschrift als Beitrag zu dem vorliegenden Band bestimmt habe, als ich erfuhr, daß dieser Bernhard Poll gewidmet werden sollte. Ich freue mich, damit meine weit zurückreichende freundschaftliche Beziehung zu ihm wie den wissenschaftlichen Dank für die mir 1964 verliehene Ehrenmitgliedschaft des Vereins dokumentieren zu können.

Folgende Abkürzungen werden in den Anmerkungen verwandt:

- B.-F. = J. F. Böhmer, *Regesta Imperii V. Die Regesten des Kaiserreichs ... 1198—1272*, hrsg. v. J. Ficker, Innsbruck 1881—1901;
- B.-R. = J. F. Böhmer, *Regesta Imperii VI. Die Regesten des Kaiserreichs ... 1273—1313*, hrsg. v. O. Redlich, Innsbruck 1898;
- DA = Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters;
- H.-B. = A. Huillard-Bréholles, *Historia diplomatice Friderici secundi*, Paris 1852—1861;
- J.-L. = *Regesta Pontificum Romanorum I<sup>2</sup>*, ed. Ph. Jaffé, Lipsiae 1885;
- M. G. = *Monumenta Germaniae Historica*;
- MIOG = Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung;
- PGRG = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde;
- PSHAL = *Publications de la Société Historique et Archéologique dans le Limbourg*;
- St. = K. F. Stumpf, *Die Reichskanzler ... II: Verzeichnis der Kaiserurkunden*, Neudr. Aalen 1960;
- ZAGV = Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins.

Für die Region, die sich durch die Namen Aachen, Lüttich und Maastricht kennzeichnen läßt, ist schon längst ein engerer Zusammenhang nachgewiesen. Auf die hier seit dem Wiener Kongreß in der heutigen Form bestehenden Staatsgrenzen anspielend, konnte eine von den drei Städten getragene Publikation davon sprechen, dies sei in Wahrheit ein „Land ohne

Grenze" <sup>1)</sup>). Der Lütticher Historiker Jean Lejeune hat dabei auf eine Persönlichkeit des 13. Jahrhunderts hingewiesen, Otto von Everstein, den „großen Propst des Aachener Krönungstiftes, der zugleich Propst von St. Servatius [in Maastricht] und Kanonikus an St. Lambert [Lüttich]“ war und „in seltener Eindringlichkeit die Verbundenheit der drei Erzkirchen und ihre gemeinsame Kaiserstreue“ „verkörpert“ habe <sup>2)</sup>). Otto entstammte einem Grafengeschlecht von der oberen Weser, das sehr eng mit den Staufern verwandt war. Er ist ungewöhnlich lange, von 1218 bis 1270, in den Quellen nachzuweisen <sup>3)</sup>). Neuen Einblick in Ottos Zeit und Wirken gewähren Erkenntnisse, die teils einem noch unpublizierten zeitgenössischen literarischen Text, teils längst bekannten, aber jetzt besser zu verstehenden Urkunden abgewonnen werden können.

Der Konflikt um eine Kanonikerpfunde im Maastrichter Servatiusstift <sup>4)</sup> bildet das auslösende Moment und gleichsam die Achse, um die sich seit der ersten Hälfte der zwanziger Jahre mehr als ein Jahrzehnt lang äußerlich die Vorgänge gedreht haben, die wir schildern wollen. Anscheinend unterscheidet sich der Streitfall kaum von unzähligen Auseinandersetzungen entsprechender Art, die in der abendländischen Kirche des Mittelalters ausgefochten worden sind. In Maastricht ist dieser Kampf jedoch dank besonderer Umstände hineinverwoben in geschichtsmächtige Auseinandersetzungen, die dem Zeitalter die Signatur geben. Wie sich im Tautropfen die Sonne spiegelt, reflektieren so die Vorgänge Wesenszüge der spätaufstauferischen Zeitgeschichte: den Antagonismus zwischen der von gesteigertem Selbstbewußtsein sowie neuentwickelten Rechtsideen erfüllten Kirche und dem auf ältere, noch immer wirksame Vorstellungen gegründeten Reich — das vielschichtige Spannungsverhältnis, in dem das Königtum, die aufsteigenden Territorialgewalten und die von der Entwicklung bedrohten Relikte der alten Reichskirche in Deutschland damals zueinander

---

<sup>1)</sup> Land ohne Grenze. Aachen — Lüttich — Maastricht <sup>2)</sup>, Brüssel o. J. [1960]. Im Vorwort zu J. J. M. TIMMERS, *De kunst van het Maasland* (Maaslandse Monografieën), Assen 1971, wird diese Wendung vor allem auf das Gebiet bezogen, das dem durch die belgisch-niederländische Staatsgrenze durchschnittenen Raum des früheren Herzogtums Limburg entspricht.

<sup>2)</sup> Land ohne Grenze, S. 29. Die durch Druckfehler entstellte Angabe des Jahres, in dem Otto von Everstein zum Bischof von Lüttich gewählt worden ist, ist in 1238 zu verbessern.

<sup>3)</sup> Vgl. E. MEUTHEN, *Die Aachener Pröpste bis zum Ende der Stauferzeit* (ZAGV 78, 1966/67), S. 60 ff.; DERS., *Aachener Urkunden 1101—1250* (PGRG 58), Bonn 1972, S. 261, Nr. 67, und S. 360 f., Nr. 130 a.

<sup>4)</sup> Zu seiner Geschichte vgl. J. DEETERS, *Servatiusstift und Stadt Maastricht* (Rhein. Archiv 73), Bonn 1970, und die dort genannte ältere Literatur.

stehen — die unterschiedlichen Konzeptionen des Freiheitsbegriffs, die die Gedankenwelt der Menschen jener Zeit erfüllen und für die angedeuteten freund-feindlichen Beziehungen mobilisiert werden. Schließlich ist im Bereich der „histoire événementielle“ der Ausgang der Sache nicht unbeeinflusst von dem Zerwürfnis zwischen Friedrich II. und seinem Sohn, dem deutschen König Heinrich (VII.), geblieben, das mit dem Sturz Heinrichs tragisch endete und weittragende verfassungs- und rechtsgeschichtliche Konsequenzen nach sich zog, deren unmittelbare Wirkung wir auch in unserem engen Beobachtungsfeld erkennen können. Zuletzt beeinflussten sogar die ihren Schatten vorauswerfenden Auseinandersetzungen Friedrichs II. mit Papst Gregor IX. und den lombardischen Städten das Schicksal der durch den Pfründenstreit betroffenen Beziehungen zwischen dem Servatiusstift, dem Reich und dem Bischof von Lüttich. Von dem bislang unerschlossenen Literaturwerk ausgehend, erkennen wir vielfältige Zusammenhänge, die bei der insgesamt schlechten Überlieferungslage und der Sprödigkeit unverbunden nebeneinander registrierter Urkunden nun erst in helleres Licht rücken.

#### I.

Während der zwanziger Jahre des 13. Jahrhunderts hielt sich im Rheinland längere Zeit ein Magister *Henricus Abrincensis* auf, Heinrich von Avranches<sup>5)</sup>. Er gilt als der letzte namhafte Vertreter der Vagantendichtung. Gegen 1190 geboren, ist er zunächst in England nachweisbar. Nach den rheinischen Jahren, deren literarische Früchte uns hier nicht beschäftigen sollen, hat Heinrich von Avranches zwischen rund 1230 und 1240 in Italien gelebt, teils im Umkreis von Papst Gregor IX., teils am Hofe Kaiser Friedrichs II. Verschiedene Gedichte, die er in dieser Zeit an den Papst gerichtet hat, wollen Gregor zum Nutzen von Auftraggebern oder Mäzenen

---

<sup>5)</sup> Vgl. dazu J. C. RUSSELL - J. P. HEIRONIMUS, *The Shorter Latin Poems of Master Henry of Avranches relating to England* (The Mediaeval Academy of America, Studies and Documents No. 1) Cambridge Mass. 1935, sowie die weitere, bei P. E. HÜBINGER, *Ein literarischer Fund zur Geschichte der Starkenburg und des Klosters Lorsch im 13. Jahrhundert* (1200 Jahre Mark Heppenheim [Veröffentlichungen zur Geschichte der Stadt Heppenheim 3], Heppenheim a. d. B. 1973), S. 69 f. verzeichneten Arbeiten und Editionen. Die Ebd. S. 59 zurückhaltend geäußerte Vermutung, der Dichter habe vielleicht eine Pfründe an dem Reichsstift S. Servatius in Maastricht erlangt, hat sich durch die inzwischen angestellten Forschungen, deren Ergebnis hiermit vorgelegt wird, als gegenstandslos erwiesen. Eine Edition der noch ungedruckten zeitgeschichtlichen Gedichte des Heinrich von Avranches, die Personen und Ereignisse im Deutschen Reich und in Italien betreffen, bereite ich zugleich mit der Auswertung ihres Ertrags für die Geschichte der zwanziger und dreißiger Jahre des 13. Jahrhunderts vor.

des Dichters für bestimmte Entscheidungen günstig stimmen, die die Betroffenen an der Kurie nachsuchten.

In einer dieser Verssuppliken spricht ein *decanus Traiectensis*<sup>6)</sup>. Er bittet eindringlich, ihm Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und seine als *rebelles* bezeichneten Gegner zu bestrafen. Der Dekan gehörte dem Maastrichter *Servatiusstift* an, wie sich aus gleich zu verwertenden anderen Quellen mit Sicherheit ergibt. Seine Widersacher im Kapitel haben ihm — so sagt das Gedicht — vielfältigen Schaden zugefügt, ihn mehrfach von seinem Sitz im Chor vertrieben und zur Flucht aus dem Hause genötigt. Das alles und die Ursache für die derart manifestierte Feindschaft der Stiftsherren gegenüber ihrem eigenen Dekan sei auch „Herrn Otto“ genau bekannt. In ihm dürfen wir den Kardinal Otto von St. Nicolaus in carcere Tulliano sehen, den Papst Gregor IX. 1229 nach Deutschland entsandt hat und der sich seit Februar 1230 eine Weile in der Lütticher Diözese und bei deren Bischof aufgehalten hat<sup>7)</sup>. Damit besitzen wir einen ersten Anhaltspunkt für die Datierung der erwähnten Vorgänge und des Gedichts. Weitere Ereignisse, die Heinrich von Avranches anführt, vor allem die Tatsache, daß der Dekan ein Verfahren gegen seine Widersacher bei der päpstlichen Kurie anhängig gemacht hat und nunmehr entschieden zu sehen hofft, fordern, daß einige Zeit vergangen ist, seitdem der Legat Kenntnis von dem

<sup>6)</sup> London, British Museum, Ms. Cotton, Vespasian D. V, fol. 153 r—154 v; RUSSELL-HEIRONIMUS (wie Anm. 5), S. XX, Nr. 112 mit Angabe des Eingangs- und Schlußverses. Dort und S. 11 wird das Gedicht irrig als autobiographische Aussage Heinrichs von Avranches betrachtet und verwertet. Urkundliche Nachrichten aus dem Jahr 1237, die einen Dekan Heinrich im *Servatiusstift* zu Maastricht bezeugen, reichen als Stütze hierfür um so weniger aus, als zahlreiche frühere und spätere Belege für dessen Existenz sowie der geschichtliche Zusammenhang unberücksichtigt gelassen sind; vgl. dazu S. 76 f. mit Anm. 11 ff.

<sup>7)</sup> Über die Legation Ottos vgl. E. WINKELMANN, Die Legation des Kardinaldiakons Otto von St. Nicolaus in Deutschland, 1229—1231 (*MIÖG* 11, 1890, S. 28 ff.); DERS., Kaiser Friedrich II. Bd. II (Jahrbücher der Deutschen Geschichte), Leipzig 1897, S. 65 ff., 72 ff., 228 ff.; H. ZIMMERMANN, Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, vom Regierungsantritt Innozenz III. bis zum Tode Gregors IX. (1198—1241), Paderborn 1913, S. 107 ff. Zum Aufenthalt des Legaten in der Diözese Lüttich vgl. noch besonders J. CLOSON, Les événements politiques liégeois pendant les années 1229—1230 (*Mélanges Godefroid Kurth* I, Liège—Paris 1908, S. 137 ff.); E. DE MOREAU, Histoire de l'Eglise en Belgique III, Bruxelles [1945], S. 139 ff. Über Otto, seine politische Stellung und sein Verhältnis zu Kaiser Friedrich II. vgl. nach F. FEHLING, Kaiser Friedrich II. und die römischen Kardinäle in den Jahren 1227—1239, Berlin 1901, und B. SÜTTERLIN, Die Politik Kaiser Friedrichs II. und die römischen Kardinäle in den Jahren 1239—1250, Heidelberg 1929, jetzt A. PARAVICINI-BAGLIANI, Cardinali di Curia e „famille“ cardinalizie dal 1227 al 1254 (*Italia Sacra. Studi e Documenti di Storia Ecclesiastica* 18/19) Bd. I, Padova 1972, S. 76 ff.

Konflikt in Maastricht erworben hat. Auch konnte die Berufung auf Otto gegenüber dem Papst erst nach der Rückkehr des Kardinals aus Deutschland im Sommer 1231 sinnvoll sein. Die Verssupplik ist daher sicher nicht vor der zweiten Hälfte dieses Jahres entstanden. Ob sie genauer und möglicherweise später zu datieren ist, kann vorerst offen bleiben.

Über die Fakten, die dem Gedicht zugrunde lagen, bietet es selbst noch einigen Aufschluß. Die Gegner des Klägers sind durch einen — aufgrund von Textverderbnis nicht genau bestimmbaren — Bischof, offenbar einen delegierten Richter, wegen ihres Verhaltens exkommuniziert worden, und der Diözesanbischof, also der Lütticher Oberhirte, hat diese Zensur bestätigt. Gleichwohl haben die Gemaßregelten weiterhin die Messe gefeiert und sich darin auch durch eine deswegen ausgesprochene erneute Exkommunikation nicht beirren lassen. Aus diesem Grund nennt das Gedicht sie *rebelles*. Sie haben sogar beim Papst Aufhebung der Strafen beantragt, ja die Wahrheit so wirksam unterdrücken können, daß nunmehr gegen den Petenten ein Verfahren an der Kurie in Gang gebracht worden ist. Der Maastrichter Dekan findet sich — so endet seine Klage vor der Schlußbitte um gerechte Entscheidung Gregors IX. — nicht bloß vertrieben und mittellos, sondern gleichsam durch das eigene Schwert verwundet.

Der Sinn dieser Wendung ist nicht ohne weiteres klar. Interpretationshilfe gewährt ein Brief, den Innozenz III. 1210 geschrieben hat <sup>8)</sup>. Er spiegelt die bittere Enttäuschung, die das feindselige Verhalten Ottos IV. bald nach der Kaiserkrönung dem Papst bereitete, der ihn so nachhaltig gefördert und schließlich gekrönt hatte. Innozenz klagt über Leute, die hämisch bemerkten, er habe es nicht besser verdient, denn er hätte durch Ottos Erhebung selbst das Schwert geschmiedet, das ihn nun verwunde <sup>9)</sup>. Auf den Maastrichter Dekan und dessen Situation angewandt, hat die nämliche Metapher den Sinn, daß seine Widersacher gegen ihn bei dem Verfahren an der Kurie mit einem Argument operieren, das er im Konflikt mit ihnen zunächst seinerseits ins Feld geführt hatte. Der Dekan fühlt sich deswegen in eine vergleichbar peinliche Lage versetzt wie Innozenz III. durch den Umstand, daß die von ihm im deutschen Thronstreit ausgespielte Figur sich

---

<sup>8)</sup> Innozenz III. an Bischof Konrad von Regensburg, 18. Januar 1210 (B.-F. Nr. 6081; Druck: E. WINKELMANN, Acta imperii inedita II, Innsbruck 1885, S. 676 ff. Nr. 1009).

<sup>9)</sup> *Cum dolore referimus et pudore pauca de multis, que ab imperatore recipimus mala pro bonis, nonnullis insultantibus nobis, quod ea merito patiamur, cum eum toto conamine studuerimus ad imperium sublimare, quasi nos fecerimus gladium, de quo graviter vulneremur.*

schließlich gegen ihn wandte. Worum es sich in Maastricht handelt, sagt das Gedicht dort, wo von der dem Kardinallegaten bekannten Ursache der Feindschaft die Rede ist, die zu den bösen Vorfällen im Servatiusstift geführt hatte. Nicht aufgrund einer Anklage — also eines kanonischen Verfahrens, das Amtsenthebung und Ausschluß aus dem Kapitel hätte zur Folge haben können — sei der Dekan vertrieben worden. Auch habe kein von ihm begangener schwerer Fehltritt — also ein mit der Zugehörigkeit zur Stiftskommunität unvereinbares Mißverhalten — den *furor Teutonicus* entfacht<sup>10)</sup>. Vielmehr werde er verfolgt, weil er sich als einziger gegen alle anderen gestellt habe, um die Freiheit zu schützen — *me quia solum omnibus opposui pro libertate tuenda*.

Ehe wir prüfen, was dieser vieldeutige Begriff in jenem Zeitpunkt und Zusammenhang besagt, suchen wir in den Quellen nach Aufschluß über den betroffenen Dekan. Die Urkunden nennen als Inhaber seiner Dignität im Servatiusstift während der in Frage kommenden Zeit einen gewissen *Henricus*. Seine Herkunft ist nicht zu klären. Er erscheint von 1212 bis 1241, allerdings mit Unterbrechungen<sup>11)</sup>. Es paßt zu der Verssupplik vorzüglich, daß der Dekan Heinrich, der am 29. November 1229 als einer von drei delegierten Richtern einen Zehnstreit des Liebfrauenstifts in Tongern mitentscheidet<sup>12)</sup>, danach aus den Quellen seiner Umwelt verschwindet. Er taucht erst 1236 wieder darin auf<sup>13)</sup>. Wir werden sehen, daß dieser Zeit-

<sup>10)</sup> Zum *furor Teutonicus* vgl. E. DÜMMLER, Über den *Furor Teutonicus* (Sitzungsberichte der Preuß. Akad. d. Wissenschaften, Teil 1, 1897, S. 112 ff.); F. BÖHM, Das Bild Friedrich Barbarossas und seines Kaisertums in den ausländischen Quellen seiner Zeit, Berlin 1936, S. 11 f.; H. E. MAYER, Der Brief Kaiser Friedrichs I. an Saladin vom Jahre 1188 (DA 14, 1958), S. 492. Die dem Gedicht des Heinrich von Avranches zeitlich nächsten Belege finden sich in dem um 1220 entstandenen Fürstenspiegel des Giraldus Cambrensis *De instructione principum*, c. 30 (M. G. SS. 27, S. 407), und der um 1225 vollendeten *Philippeis* des Wilhelm Brito, V. 656 f. (ebd. SS. 26, S. 362).

<sup>11)</sup> Vgl. P. DOPPLER, Lijst der Dekenen van het Vrije Rijkskapittel van St. Servaas te Maastricht (1000—1797) (PSHAL 73, 1937), S. 214 ff.

<sup>12)</sup> J. PAQUAY, Cartulaire de la Collégiale Notre-Dame à Tongres jusqu'au XVe siècle, Tongeren 1909, S. 82 ff., Nr. 28 ff. — Im gleichen Jahr wird Heinrich am 4. Juli als Zeuge bei einem im Chor der Servatiuskirche zugunsten der Münsterabtei in Roermond vorgenommenen Grundstücksverkauf genannt, dessen Beurkundung Einfluß des römischen Rechts zeigt; vgl. M. K. J. SMEETS, Romeinsrechtelijke sporen in dertiende eeuwse oorkonden naar aanleiding van een Maastrichtse akte von 1229 (Opstellen over recht en rechtsgeschiedenis, aangeboden aan Prof. Mr. B. H. D. Hermesdorf, Deventer 1965, S. 247 ff.).

<sup>13)</sup> Als erster Beleg dafür gilt bisher eine Urkunde vom 26. Oktober 1236; P. DOPPLER, Verzameling van charters en bescheiden betreffend het Vrije Rijkskapittel van St. Servaas te Maastricht (PSHAL 66, 1930), S. 286, Nr. 130. Für ein früheres und äußerst reichhaltiges Zeugnis vgl. unten S. 127.

punkt und die Umstände seines Wiedererscheinens nicht auf Zufall beruhen. Die einzige bislang über Heinrichs Persönlichkeit Aufschluß gebende Quelle, ein Reskript des Papstes Honorius III. vom 27. April 1218 an den Bischof von Lüttich<sup>14)</sup>, verrät, daß der Dekan schon damals heftig attackiert worden ist. Der Bischof soll äußerst schwerwiegende Anschuldigungen untersuchen, die im Fall der Erweislichkeit den Betroffenen für sein Amt hätten disqualifizieren müssen. Relativ harmlos ist noch der Vorwurf, Heinrich erscheine kaum einmal wöchentlich in der Kirche und huldige dem Wein öfters bis zur Trunkenheit. Gravierend hingegen ist, daß manche Leute ihn der Häresie und simonistischer Praktiken bei der Erlangung seiner Dignität verdächtigten. Als belastend für ihn war dem Papst ferner berichtet worden, etliche Kanoniker hätten in aller Form wie Laien öffentlich Hochzeit gehalten und Söhne von Stiftsherren seien auf simonistische Weise in das Kapitel gelangt. Derartige Vorgänge konnten gegen den Dekan ins Feld geführt werden, weil dieser Dignitär offenbar auch im Servatiusstift zu jener Zeit bereits gegenüber dem Propst Boden gewonnen hatte und ihm die innerstiftischen Angelegenheiten oblagen, zu denen vor allem die Disziplinargewalt über die Mitglieder des Kapitels zählte. Da der Stiftsdekan Heinrich schon 1219 und auch in den folgenden Jahren bis 1225 ziemlich regelmäßig als Aussteller oder Zeuge in Urkunden begegnet, dürfte er sich haben rechtfertigen können. Verhält es sich so, ist der Verdacht nicht auszuschließen, daß die auffallend massiven, jedoch überwiegend auf subjektive Ansichten und Hörensagen statt bewiesener Fakten gestützten Vorwürfe von Gehässigkeit diktiert waren. Die Denunziation steht dann möglicherweise in Zusammenhang damit, daß kurz vor dem päpstlichen Mandat der Propst Otto von Everstein an die Spitze des Servatiusstifts getreten ist<sup>15)</sup>. Diese Beförderung ging nach Lage der Dinge ebenso wie sicher Ottos fast gleichzeitiger

<sup>14)</sup> P. PRESSUTI, *Regesta Honorii papae III*, Bd. I, Rom 1888, S. 313, Nr. 1210.

<sup>15)</sup> Am 30. März 1218 wird Otto erstmals als Propst des Servatiusstiftes genannt; am 10. Juni des gleichen Jahres erscheint er zuerst mit der Bezeichnung als Propst von Aachen und von St. Servatius; vgl. MEUTHEN, *Pröpste* (wie Anm. 3), S. 64. Das königliche Recht auf Verleihung der Aachener Propstei ist unter Friedrich II. noch fest in der Hand des Herrschers und wird von ihm nach der Wahl Ottos von Everstein zum Bischof von Lüttich im Jahr 1238 unverhohlen für die Versorgung eines Hofbeamten ausgenutzt; vgl. EBD., S. 84 ff. Zu den Erörterungen der Kanonisten sowie den Dekretalenentscheidungen des 12./13. Jahrhunderts über das hier geübte Recht eines Laien und zu der von Gregor IX. eingenommenen Haltung vgl. P. LANDAU, *Ius Patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts* (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 12), Köln—Wien 1975, S. 186 ff., bes. S. 193.

Aufstieg zum Propst von Aachen auf Friedrich II. zurück. Wenn der Dekan Heinrich, der im Oktober 1225 Zeuge in einer Urkunde ist, die Otto von Everstein als Propst von St. Servatius ausstellte<sup>16)</sup>, danach bis zum Jahre 1229 vier Jahre lang nicht mehr genannt wird, so hat er vermutlich damals die erste der in der Verssupplik erwähnten verschiedenen Vertreibungen erlebt, welche ihm sein im Alleingang gewagtes Eintreten für die Freiheit bescherte.

## II.

Bekanntlich hat der mittelalterliche Freiheitsbegriff nicht den gleichen Inhalt wie der moderne liberale Freiheitsbegriff<sup>17)</sup>. *Libertas* im Sinn mittelalterlicher Vorstellungen ist zunächst geschützte Abhängigkeit von einer machtausübenden Herrschaft, und wo der einzelne oder eine Institution „Freiheit“ besitzt, handelt es sich um eine herrschaftlich begründete Sonderstellung, die gerade nicht die Emanzipation von Pflicht und Leistung impliziert, sondern auf diese beiden gegründet ist. In diesem Sinne ist die *libertas* zu verstehen, die reichsunmittelbare Klöster, *abbatiae liberae* oder *regales*, seit Beginn des 11. Jahrhunderts in den Urkunden zugeschrieben erhalten. Wesentlich anderen begrifflichen Inhalt besaß die *libertas*, die — von den durch die Klosterreform geprägten monastischen Gemeinschaften ausgehend — Freiheit geistlicher Institutionen von weltlicher Gewalt und laikaler Herrschaft bedeutete<sup>18)</sup>. Der Kampf um die rechte Ordnung der Welt, der durch die Gregorianer im Zeichen der so gearteten *Libertas ecclesiae* geführt wurde, hatte zu Beginn des 12. Jahrhunderts mit der Scheidung der bis dahin als ideelle Einheit betrachteten Gewalten von *Regnum* und *Sacerdotium* geendet. So bahnte sich nun der Gegensatz von Kirche und Staat an und mündete schließlich in offenen Kampf zwischen den

<sup>16)</sup> DOPPLER (wie Anm. 13), S. 274, Nr. 102.

<sup>17)</sup> Zum Folgenden vgl. G. TELLENBACH, *Libertas*, Stuttgart 1936; H. GRUNDMANN, *Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter* (Historische Zeitschrift 183, 1957, S. 23 ff.); G. DILCHER, Art. „Freiheit“ (Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte I, [Berlin 1971], Sp. 1228 ff.); Artikel „Freiheit“ in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland II*, Stuttgart [1975], S. 425 ff., besonders III, 5: „Freiheit der Kirche“ von G. MAY. „*Libertas imperialis*“ oder „*regalis*“ ist in dem Artikel nicht berücksichtigt, wohl aber die für manche mittelalterliche Gedanken und Formulierungen grundlegende „Römische Kaiserzeit“ in dem darüber von J. BLEICKEN beigegebenen Abschnitt zu „Antike Grundlagen“ II, 2 b.

<sup>18)</sup> Vgl. Th. MAYER, *Fürsten und Staat*, Weimar 1950, S. 44 ff.

beiden Gewalten<sup>19)</sup>. Unter der Voraussetzung, daß Gott als oberstem Herrn der Welt auch deren höchste Machtträger unterworfen und dienstpflchtig seien, konnte der Papst als *vicarius Christi* die *plenitudo potestatis*, eine alles überragende Vollgewalt, beanspruchen<sup>20)</sup>. Das Korrelat dazu bildete die auf verschiedene Punkte zielende Konkretisierung der schon länger von den Trägern der Kloster- und schließlich der Kirchenreform eindringlich vertretenen Forderung nach völliger Freiheit der Kirche von der Gewalt der Laien. *Libertas ecclesiae* wurde zu einem Leitbegriff der Auseinandersetzung. Seine geistige Macht erklärt sich aus der bis auf den Apostel Paulus zurückreichenden christlichen Tradition ebenso wie aus der Tatsache, daß er im 12. und 13. Jahrhundert von den führenden Gestalten des kirchlichen Lebens, den großen Päpsten Alexander III., Innozenz III., Gregor IX. ständig verkündet, durch sie und die Kanonistik zum Bestandteil der Rechtsordnung erhoben und mit variationsreichem Sinngehalt im Kampf mit den staatlichen Gewalten allenthalben als Waffe benutzt, nicht weniger aber auch bereits von einem Joachim von Fiore zum Gegenstand kritischer Spekulationen gemacht worden ist<sup>21)</sup>. *Libertas ecclesiae* fand 1170 in Thomas Becket, dem durch seinen Widerstand gegen das Staatskirchentum des englischen Königs berühmten Erzbischof von Canter-

<sup>19)</sup> Vgl. nach dem grundlegenden Buch von L. BUISSON, *Potestas und Caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter*, Köln—Graz 1958, das mehr als den im Untertitel genannten Fragenkomplex untersucht, den mit der bezeichnenden Überschrift „Bedrohte Kirchenfreiheit (1153—1198)“ versehenen Beitrag von H. WOLTER in: *Handbuch der Kirchengeschichte III*, 2, hrsg. v. H. JEDIN, Freiburg 1968, S. 67 ff. mit reichen Quellen- und Literaturangaben; K. GANZER, *Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII.*, Köln—Graz 1968, S. 52 ff.; W. KÖLMEL, *Regimen Christianum. Weg und Ergebnisse des Gewaltverhältnisses und Gewaltverständnis (8. bis 14. Jahrhundert)*, Berlin 1970; E. PRZ, *Plenitudo potestatis und Rechtswirklichkeit (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 50, 1971, S. 450 ff.)*; W. D. MCCREADY, *Papal Plenitudo Potestatis and the Source of Temporal Authority in Late Medieval Papal Hierocratic Theory (Speculum 48, 1973, S. 654 ff.)*.

<sup>20)</sup> Außer den in der vorigen Anm. genannten Untersuchungen vgl. aus der reichen Literatur noch neben E. PRZ, *Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom XXXVI)*, Tübingen 1971, bes. S. 325 ff., vor allem J. A. WARR, *The Theory of Papal Monarchy in the Thirteenth Century. The Contribution of the Canonists*, New York 1965, wo ins 12. Jahrhundert zurückgegriffen wird, sowie St. CHODOROW, *Christian Political Theory and Church Politics in the Mid-Twelfth Century*, Berkeley—Los Angeles—London 1972.

<sup>21)</sup> Eine Monographie hierüber fehlt. Für erste Hinweise vgl. H. TILLMANN, *Papst Innozenz III.*, Bonn 1954; M. PACAUT, *Alexandre III. Etude sur la conception du pouvoir pontifical dans sa pensée et dans son œuvre*, Paris 1956, S. 119 ff.; H. GRUNDMANN, *Kirchenfreiheit und Kaisermacht um 1190 in der Sicht Joachims von Fiore (DA 19, 1963, S. 353 ff.)*; K. SCHNITZ, *England in einer sich wandelnden Welt (1189—1259)*, Stuttgart 1974, sowie die in Anm. 19 und 20 genannten Arbeiten.

bury, ihren sogleich hochverehrten und schon drei Jahre nach seinem gewaltsamen Ende auch offiziell kanonisierten Märtyrer<sup>22)</sup>. Nichts bezeichnet die überwältigende Kraft dieser Idee besser, als daß der 1191 in zwiespältiger Wahl zum Bischof von Lüttich erhobene, durch Kaiser Heinrich VI. nicht akzeptierte und bald darauf ermordete Albert von Löwen sowie Erzbischof Engelbert I. von Köln, der 1225 durch Verwandte ein gleich grausames Schicksal erlitten hat, sofort als heilige Blutzengen für die Freiheit der Kirche verehrt worden sind. Die Zeitgenossen haben beide ausdrücklich mit Thomas Becket auf eine Stufe gestellt, obwohl die Ursachen und näheren Umstände der Mordtaten dazu keinen Anlaß boten<sup>23)</sup>. 1220 ist die Elevation und Translation der Reliquien Thomas Becket's in den zu diesem Anlaß geschaffenen Goldschrein in Canterbury absichtsvoll mit der Fünfzigjahrfeier des Martyriums verbunden und als erstes „Jubiläum“ der Kirchengeschichte begangen worden<sup>24)</sup>. Heinrich von Avranches hatte an den Festlichkeiten teilgenommen und sie in einem Gedicht gefeiert<sup>25)</sup>. Von der fortdauernden starken Wirkung, die der — wie Caesarius von Heisterbach um 1230 schrieb — *propter libertatem ecclesie conservandam* getötete englische Heilige gerade auf die damalige Zeit

<sup>22)</sup> R. FOREVILLE, *L'Eglise et la Royauté en Angleterre sous Henri II Plantagenet (1154—1189)*, Paris 1943, S. 318 ff., 362 ff.; D. KNOWLES, *Archbishop Thomas Becket (Proceedings of the British Academy 35, 1949, S. 177 ff.)*; P. G. SCHMIDT, *Die Ermordung Thomas Becket's im Spiegel der zeitgenössischen Dichtungen. Die „Visio cuiusdam de morte sancti Thome martiris“ und die „Confessio regis Heinrichi secundi“* (Mittelateinisches Jahrbuch 9, 1973, S. 159 ff.); B. SMALLEY, *The Becket Conflict and the Schools. A Study of Intellectuals in Politics*, Oxford 1973, S. 190 ff.

<sup>23)</sup> Vgl. dazu die kurz nach dem Ereignis wohl von einem Mönch des Klosters Lobbes verfaßte *Vita Alberti*, c. 46 (M. G. SS. XXV, S. 167 f.); dazu DE MOREAU (wie Anm. 7), S. 80 ff. und R. H. SCHMANDT, *The Election and Assassination of Albert of Louvain, Bishop of Liège 1191—1192* (Speculum 42, 1967, S. 639 ff.). In der einzigen, aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammenden Handschrift, die die *Vita Alberti* enthält, geht dieser eine auch nur hier überlieferte *Vita* Thomas Becket's voran; SMALLEY (wie Anm. 22), S. 212. Für Engelbert von Köln: Caesarius von Heisterbach, *De Vita et Actibus Domni Engilberti Coloniensis Archiepiscopi et Martiris* II, 16, hrsg. v. F. ZSCHAECK in: *Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach*, hrsg. v. A. HILKA, Bd. III (PGRG 43), Bonn 1937, S. 276 ff. — Innozenz III., der als Pariser Student zum Grab des hl. Thomas Becket gepilgert war, fügt der Nennung Alberts, der von ihm wie der 1208 in Südfrankreich ermordete päpstliche Legat Peter von Castelnau als Märtyrer betrachtet wurde, die Wendung *sancie memorie* bei (Regestum ... super negotio Romani imperii Nr. 33, 56, 80; hrsg. v. F. KEMPF, Rom 1947, S. 107, 9; 153, 4; 219, 3). Vgl. auch TILLMANN (wie Anm. 21), S. 9, Anm. 59.

<sup>24)</sup> R. FOREVILLE, *Le Jubilé de Saint Thomas Becket. Du XIIIe au XVe siècle (1220—1470)*, Paris 1958, S. 3 ff.

<sup>25)</sup> RUSSELL-HEIRONIMUS (wie Anm. 5), S. 64 ff. Die Ebd. S. XIII, Nr. 1 angekündigte Edition der versifizierten *Vita* Thomas Becket's durch P. Grosjean, von der Ebd. S. 69 ff. Prooemium und Schluß gedruckt sind, ist nicht erschienen.

ausstrahlte, zeugt auch eine Anordnung des Propstes Otto von Everstein. Er bestimmte 1236, der Kronleuchter im Aachener Münster solle an drei bestimmten Tagen, darunter dem Fest des Thomas Becket, auf Kosten der Einkünfte seiner Dignität angezündet werden <sup>26)</sup>.

Dem Mittelalter war Freiheit aber auch in einem nicht derart auf die Kirche bezogenen, unserer heutigen Auffassung näheren Sinn keineswegs fremd. Die — wie wir jetzt wissen — auf die Rebellion niederrheinischer Fürsten gegen Heinrich V. im Jahre 1114 bezügliche Notiz des Chronisten von St. Pantaleon *Coniuratio Colonie facta est pro libertate* bezeichnet einen Aufstand, der seinen Trägern politische Eigenständigkeit gegenüber der königlichen Zentralgewalt sichern sollte <sup>27)</sup>. Man war sich auch bewußt, daß im 10., 11. und 12. Jahrhundert Slawen, Friesen und Sachsen mit dem Ziel politischer Freiheit *pro libertate* kämpften. Die kommunale Bewegung in Oberitalien berief sich darauf, Freiheit sei das höchste Gut, und Papst Gregor IX. schließlich wies, als er 1231 Friedrich II. vor der Publikation der Konstitutionen von Melfi warnte, darauf hin, der Kaiser werde wegen dieser Gesetze nicht nur als Verfolger der Kirche gelten, sondern auch als *obruitor publice libertatis*, als Totengräber der allgemeinen — nicht die Kirche allein betreffenden — Freiheit seiner sizilischen Untertanen <sup>28)</sup>. Als die Konstitutionen eingeführt wurden, kam es in Messina wirklich zum Aufstand gegen den vom Kaiser eingesetzten Justitiar, *quem cives dicebant contra eorum facere libertatem* <sup>29)</sup>.

Es kann also nicht ausgeschlossen werden, daß eine dieser letztgenannten Bedeutungen dem ohne kennzeichnendes Beiwort bleibenden Begriff *libertas* in dem Gedicht des Heinrich von Avranches zukommt. Die genaue Prüfung der zeitgeschichtlichen Vorgänge zeigt jedoch, daß dies nicht der Fall ist, sondern die näherliegende Annahme zutrifft, der Petent sei um der kirchlichen Freiheit willen verfolgt worden. Die Verssupplik war an einen Papst gerichtet, durch dessen Schriften und Taten sich die Sorge um Bewahrung der *libertas ecclesiastica* wie ein roter Faden zieht und in des-

<sup>26)</sup> MEUTHEN, Urkunden (wie Anm. 3), S. 345 f., Nr. 120. — Ebd. S. 365 f., Nr. 133 Stiftung eines Aachener Kanonikers vom Jahre 1242, die sich teilweise gleichfalls auf das Fest Thomas Becket's bezieht.

<sup>27)</sup> Vgl. T. DIEDERICH, *Coniuratio Colonie facta est pro libertate*. Eine quellenkritische Interpretation (Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 176, 1974, S. 7 ff.). „Auf ... eingehende Erklärung der Formulierung *pro libertate*“ ist Ebd. S. 16 bewußt verzichtet. — Für die weiteren Beispiele vgl. den in Anm. 17 genannten Aufsatz von H. GRUNDMANN.

<sup>28)</sup> Ebd., S. 34 ff., 40.

<sup>29)</sup> WINKELMANN, Kaiser Friedrich II. (wie Anm. 7), Bd. II, S. 402, Anm. 3.

sen Korrespondenz sich gleichsam topisch die nämliche Wendung *pro libertate tuenda* wie in dem Gedicht des Heinrich von Avranches findet<sup>30)</sup>.

Der Dekan des Servatiusstiftes, dem dort diese Worte in den Mund gelegt sind, hat die ihm zugefügten Unbilden erdulden müssen, weil er als Einzelkämpfer gegen seine Umwelt *mutatis mutandis* für die gleiche *libertas ecclesiastica* wie Gregor IX. eingetreten ist. Diese Umwelt freilich ist eine geistliche Institution, ein Kanonikerstift, und dessen Angehörige, nicht die Vertreter einer weltlichen Gewalt, haben dem Dekan deshalb so übel mitgespielt. Ist unsere Annahme mit dieser paradox erscheinenden Tatsache vereinbar und was besagt dann exakt die Wendung, der Verfolgte werde gleichsam durch sein eigenes Schwert verwundet? Um hierauf Antwort geben zu können, müssen wir uns mit einer zweiten Affäre, dem bereits erwähnten Konflikt um eine Präbende im Servatiusstift, beschäftigen.

### III.

Im Zusammenhang mit der Lehre von der *plenitudo potestatis* des Papstes war im 12. Jahrhundert eine Auffassung entstanden und alsbald praktiziert worden, die später in dem Satz Ausdruck fand: *Omnes ecclesie et res ecclesiarum sunt in potestate pape*<sup>31)</sup>. Seit Alexander III. machten die Päpste immer mehr Gebrauch davon, daß ihnen die Verfügung über alle Kirchen und Pfründen zustehe, indem sie solche nach ihrem Ermessen vergaben. Das päpstliche Provisionswesen war geboren und mit ihm eine wachsende Fülle rechtlicher, sozialer, politischer Probleme. Die Benefizienverleihung durch den Papst begann im gleichen Zeitpunkt, als bei zunehmender Bevölkerung der Ausbau von Schulen und Universitäten eine Menge von *pauperes clerici* entstehen ließ, die ohne Titel geweiht waren, aber nach Versorgung dräng-

<sup>30)</sup> Eine an das Buch von TELLENBACH (wie Anm. 17) weiterführend anknüpfende Untersuchung über Sinn und Anwendung des Libertas-Begriffs im 12. und 13. Jahrhundert ist dringend erwünscht. Einzelbelege für den umfassenden Gebrauch bei Gregor IX. erübrigen sich an dieser Stelle. Die Wendung *pro ecclesiastica libertate tuenda* findet sich zweimal in dem an die Geistlichkeit von Verdun am 3. November 1229 gerichteten Mandat, das finanzielle Hilfe für den durch den Kampf mit der Bürgerschaft in Schulden geratenen Bischof forderte (M. G. Epist. Saec. XIII, Bd. I, S. 326, Nr. 407). Sie erscheint wieder in dem Brief vom 24. Oktober 1234, mit dem Erzbischof Siegfried III. von Mainz angewiesen wird, Truppen zu schicken *ad subventionem ecclesie, pro cuius libertate tuenda* Friedrich II. zur Heerfahrt bereit sei (Ebd. S. 488, Nr. 602).

<sup>31)</sup> G. BARRACLOUGH, *Papal Provisions*, Oxford 1935, S. 8 f., 148. Dazu vgl. H. BAIER, *Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304*, Münster 1911, S. 70 ff.

ten<sup>32)</sup>. Papst Honorius III. (1216—1227), der auf Förderung derartiger Kleriker besonders bedacht war<sup>33)</sup>, hat so auch einen *pauper clericus Henricus* providiert, den dritten Träger dieses Namens, der in unserem Zusammenhang erscheint. Er erhielt eine Präbende im Maastrichter Servatiusstift, nachdem verschiedene Versuche, ihm anderwärts eine derartige Existenzgrundlage zu schaffen, erfolglos geblieben waren<sup>34)</sup>. Der noch nicht prinzipielle, jedoch im jeweiligen Einzelfall scharfe Widerstand gegen die päpstlichen Provisionen regte sich allenthalben; er nahm für die Begünstigten nicht selten lebensgefährliche Formen an, so 1232 im Koblenzer Florinsstift und kurz vorher in Konstanz, wo der beförderte Italiener tatsächlich totgeschlagen wurde<sup>35)</sup>. Solchen Schwierigkeiten ist der von Honorius III. Begünstigte im Servatiusstift nicht begegnet. Er wurde in rechtlich einwandfreier Form aufgenommen, hatte seine Präbende eine Zeitlang unangefochten inne und erfüllte seine Residenzpflicht wie den Chordienst. Dann jedoch übertrug der deutsche König, Friedrichs II. Sohn Heinrich (VII.), die gleiche Präbende einem *puer G.* Wir erfahren weder dessen vollen Namen noch die Familie, der er entstammte. Ein Maastrichter Kanoniker *T.* wird als sein *tutor* genannt und hat sich für ihn tatkräftig der Pfründenangelegenheit angenommen<sup>36)</sup>. So wird *G.* ein noch im Knabenalter stehender Präbendar

<sup>32)</sup> Vgl. G. LE BRAS, *Institutions ecclésiastiques de la Chrétienté médiévale* (Histoire de l'Eglise depuis les origines jusqu'à nos jours 12), [Paris 1964], S. 315 ff. sowie die dort angegebene Literatur; zuletzt R. W. SOUTHERN, *Kirche und Gesellschaft im Abendland des Mittelalters*, Berlin—New York 1976, S. 146 ff.

<sup>33)</sup> G. LE BRAS, *Histoire du Droit et des Institutions de l'Eglise en Occident* 7, Paris [1965], S. 148.

<sup>34)</sup> Hierüber und über alle Einzelheiten der im Folgenden zu behandelnden Vorgänge, die sich an diese Provision über viele Jahre angeschlossen, unterrichtet die *Narratio* des unten S. 88, Anm. 47 zitierten Reskripts Gregors IX. an den Bischof von Arras vom 7. Oktober 1232.

<sup>35)</sup> Für Koblenz, wo der Kardinallegat Otto von St. Nicolaus die Pfründe vergeben hatte, vgl. BARRACLOUGH (wie Anm. 31), S. 147, Anm. 1 nach dem Register Gregors IX. (L. AUVRAY, *Les registres de Grégoire IX*, Paris 1896, Nr. 1116, Sp. 639; die Urkunde vom 21. Februar 1233 ist auch gedruckt bei H. BEYER-L. ELTESTER-A. GOERZ, *Urkundenbuch zur Geschichte der ... mittelhheinischen Territorien III*, Coblenz 1874, Nr. 474, S. 370 f.; vgl. auch B.-F. Nr. 6942). Zu dem Vorfall in Konstanz vgl. BAIER (wie Anm. 31), S. 67, Anm. 4 von S. 66 nach dem Register Gregors IX. (AUVRAY, Nr. 1945, Sp. 1057 f.).

<sup>36)</sup> Von den Maastrichter Kanonikern aus der in Betracht kommenden Zeit führt allein der schon 1198 als Zeuge in einer Urkunde des Propstes Dietrich von Are erscheinende Theodoricus de Bruke einen Namen, zu dem die in dem Reskript Gregors IX. erwähnte Initiale paßt; vgl. P. DOPPLER, *Lijst der Kanunniken van het Vrije Rijkskapittel van Sint Servaas te Maastricht (1050—1795)* (PSHAL 74, 1938), S. 64. Weitere Erwähnungen sind dort nicht verzeichnet.

gewesen sein, dem ähnlich früh die Aufnahme in das Stift vergönnt war wie dem eben erwähnten Albert von Löwen, der mit 12 Jahren Domherr in Lüttich war<sup>37)</sup>, oder Erzbischof Engelbert I., der kaum älter in Köln als Propst von St. Georg erscheint und gleich darauf dort sogar zum Dompropst gewählt worden ist, ohne das dafür kanonisch vorgeschriebene Alter zu besitzen<sup>38)</sup>. Wir bewegen uns in der Sphäre der mittelalterlichen Adelskirche. Einer ihrer auch im Maastrichter Fall hervortretenden Hauptwesenszüge ist durch ein zeitgenössisches Zeugnis verblüffend offenherzig charakterisiert worden, indem die sogenannten *Gravamina Ecclesie Gallicane* von 1247 — eine Note, die Ludwig IX. an Innozenz IV. gerichtet hat — über die päpstlichen Provisionen, welche das Stellenbesetzungsrecht des französischen Königs selbst bei seinen *speciales ecclesiae* einschränkten, klagen: *Et in hoc etiam preiudicatur domino regi et omnibus nobilibus regni, quorum filii et amici promoveri solebant in ecclesiis*<sup>39)</sup>.

St. Servatius war wie das Aachener Marienstift, St. Suitbert in Kaiserswerth und St. Simon und Juda in Goslar ein Stift, das im Eigentum des Reiches stand und wie sie alle gemischtständischen Charakter trug, d. h. neben den Angehörigen edelfreier Geschlechter auch Kanoniker anderer Herkunft zuließ<sup>40)</sup>. Der weitere Verlauf der Pfründenangelegenheit macht es wahrscheinlich, daß der *puer* G. dem Kreis des hohen Adels entstammte. Der für ihn als *tutor* wirkende Stiftsherr wurde nämlich wegen seiner Machenschaften von dem für Brabant zuständigen Archidiakon exkommuniziert, konnte aber ein päpstliches Mandat erwirken, das den Fall zu er-

<sup>37)</sup> E. DE MOREAU, *Albert de Louvain, prince-évêque de Liège*, Bruxelles 1946, S. 24.

<sup>38)</sup> R. KNIPPING, *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter III*, 2 (PGRG 21), Bonn 1909, S. 26, Nr. 138.

<sup>39)</sup> Matthaëus Parisiensis, *Chronica maiora*, hrsg. v. H. R. LUARD (Rolls Series 57, Bd. 6), *Additamenta*, S. 105; zur Datierung vgl. J. HALLER, *Papsttum und Kirchenreform I*, Berlin 1903, S. 27, Anm. 3. Zur Sache und zum historisch-politischen Zusammenhang vgl. L. BUSSON, *König Ludwig IX., der Heilige und das Recht*, Freiburg 1954, S. 138 ff.; J. GAUDEMET in: *Histoire des institutions françaises au moyen âge III*, Paris 1962, S. 154 ff.

<sup>40)</sup> Vgl. A. SCHULTE, *Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter*, Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte, Stuttgart 1910, S. 200, Anm. 5. J. FLECKENSTEIN, *Die Hofkapelle der deutschen Könige II* (Schriften der Monumenta Germaniae Historica 16, 2), Stuttgart 1966, S. 281 ff., behandelt diese größtenteils als Pfalzstifter zu betrachtenden Institutionen, ohne auf die ständische Zusammensetzung der Kapitel einzugehen. Zu St. Servatius als Reichsstift und zu anderem Reichsgut in Maastricht vgl. den Überblick bei G. ROTTHOFF, *Studien zur Geschichte des Reichsguts in Niederlothringen und Friesland während der sächsisch-salischen Kaiserzeit* (Rheinisches Archiv 44), Bonn 1953, S. 89 ff.

neuter Behandlung an den Propst von Kaiserswerth und dessen *coniudices* überwies. Im Zusammenhang damit heißt es, diese delegierten Richter seien *familiares*, vertraute Freunde des Propstes von Maastricht, also Ottos von Everstein, und über diesen wird weiter gesagt, er sei derjenige, der dem Vernehmen nach all dies bewerkstelligt habe<sup>41)</sup>. Enge Beziehungen Ottos zu Kaiserswerth und dessen Propst sind gesichert, denn das Aachener Marienstift und das Servatiusstift, denen er gleichzeitig als Propst vorstand, haben kurz nach seiner Ernennung 1220 mit dem Suitbertstift eine Verbrüderung geschlossen<sup>42)</sup>, auf die das Urteil eines hervorragenden Sachkenners über derartige Verbindungen aus dieser Zeit gemünzt sein könnte: „Entre chapitres s'établissent des confraternités spirituelles dont l'action ne peut être toute surnaturelle“<sup>43)</sup>. Der damalige Kaiserswerther Propst Philipp entstammte auch der gleichen hochadligen Schicht wie Otto von Everstein, nämlich dem Hause der Grafen von Diez. Er ist vor der Jahreswende 1222/23 gestorben<sup>44)</sup>. Sein Nachfolger, Propst Hermann,

<sup>41)</sup> ... *qui hec omnia, sicut dicitur, procurabat* ... Meinem Schüler Johannes Mörsch ist für — leider ergebnislos gebliebene — Bemühungen zu danken, den puer G. im weitgespannten Kreis der Verwandtschaft des Propstes Otto von Everstein zu identifizieren, dem er als zugehörig vermutet werden kann; doch vgl. zu einer naheliegenden Möglichkeit unten S. 86, Anm. 45.

<sup>42)</sup> Ihre drei Ausfertigungen sind in den Archiven der Partner überliefert: H. KELLETER, Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth, Bonn 1904, S. 46 f., Nr. 31 (Original); DOPPLER (wie Anm. 13), S. 268, Nr. 89 (Kopiere); MEUTHEN, Urkunden (wie Anm. 3), S. 266 f., Nr. 72 (Original).

<sup>43)</sup> LE BRAS (wie Anm. 32), S. 389.

<sup>44)</sup> W. MÖLLER, Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter III, Darmstadt 1936, S. 218 mit Taf. LXXXVIII, führt Philipp als Sohn des Grafen Heinrich III. von Diez (1188—1227) auf und kennt ihn nur als „Propst zu Frankfurt“. H. HECK, Die Genealogie des Diezer Grafenhauses in neuer Sicht (Hessische Familienkunde 3, 1954), Sp. 69 erwähnt ihn auch als Propst von Kaiserswerth und bezeichnet ihn als Sohn des zwischen 1145 und 1189 nachzuweisenden Heinrich II. von Diez. Friedrich II. hat am 19. April 1220 auf dem Hoftag zu Frankfurt dem Stift Kaiserswerth die durch dessen Propst Philipp im gleichen Jahr vorgenommene Schenkung der Einkünfte der Kirche zu Rheinbrohl bestätigt (B.-F. Nr. 1104; KELLETER [wie Anm. 42], S. 44, Nr. 29). Am selben Tag urkundete der König auch zugunsten des Marienstifts zu Aachen und des Propstes Otto von Everstein (B.-F. Nr. 1105, 1107; MEUTHEN, Urkunden [wie Anm. 3], S. 262 ff. Nr. 68 f.). Zu Propst Philipp und seinem Todesdatum — vor 1223, Jan. 17 — vgl. G. STICK, Das Kollegiatstift St. Suitbertus zu Kaiserswerth von der Gründung bis zum Ausgang des Mittelalters, masch. schr. Diss. Bonn 1955, S. 37 f. Philipps Nachfolger Hermann erscheint am 27. September 1225 in einem Schutzdiplom König Heinrichs (VII.) für das Zisterzienserkloster Altenberg (B.-F. 3985; T. J. LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins II, Düsseldorf 1846, S. 66 f., Nr. 124) und am 12. Oktober 1225 in einer Schenkungsurkunde des gleichen Ausstellers für das Aachener Marienstift als Zeuge (B.-F. Nr. 3985; MEUTHEN, Urkunden, S. 289 ff., Nr. 88).

über dessen Herkunft wir nichts wissen, ist im September 1223 mit Otto von Everstein gemeinsam auf einem Hoftag Heinrichs (VII.) in Nordhausen anwesend, bei dem außer zahlreichen Fürsten, Herren, hohen Klerikern und Reichsministerialen auch der Reichsverweser Engelbert von Köln sowie der in führender Position zum Regentschafts- und Vormundschaftsrat für den jungen König zählende, auch weiterhin in dessen Gefolge ständig erscheinende Bruder des Propstes Philipp, Graf Gerhard II. von Diez, nachzuweisen sind <sup>45)</sup>. Damit ist andeutungsweise der Kreis bezeichnet, in dem damals kirchenpolitische Personalentscheidungen getroffen wurden, für die formell der noch unmündige König zuständig war. Wie es Otto von Everstein gelungen ist, mit dem Auftrag an den Propst von Kaiserswerth den Pfründenstreit in die Hand ihm derart ergebener Männer zu bringen, bleibt ungewiß. Er war mit Honorius III. persönlich bekannt und hatte bei ihm 1221 in einer eigenen Pfründenangelegenheit Entgegenkommen erfahren <sup>46)</sup>. Als ein Konkurrent, der ihm die Aachener Propstei streitig machte, sich auf anscheinend wohlbegründete Ansprüche berief, fand der Papst einen Kompromiß, indem er den Rechtsweg ausschloß, Otto mit der längst vom König übertragenen Propstei seinerseits providierte und damit weitere Auseinandersetzungen abschnitt. Möglicherweise hat Otto eine ähnlich elegante Lösung des Maastrichter Falles erhofft.

Die Erwartungen, die auf den Propst von Kaiserswerth und seine *coniudices* gesetzt wurden, haben sich jedenfalls erfüllt. Der *pauper cleri-*

---

<sup>45)</sup> Vgl. B.-F. Nr. 3898 a sowie die in den zwischen dem 11. und 22. September 1223 ausgestellten Diplomen B.-F. Nr. 3899 und 3907 genannten Zeugen; dazu WINKELMANN, Kaiser Friedrich II., Bd. II (wie Anm. 7), S. 425 ff. In B.-F. Nr. 3905 bestätigt Heinrich (VII.) auf Bitte des — wie eigens erwähnt wird — zu ihm gekommenen Propstes von Aachen und Maastricht die von Friedrich II. am 9. Dezember 1220 (B.-F. Nr. 1257) gewährte Zollfreiheit. Über Graf Gerhard II. von Diez (1189—1225) und seine enge Beziehung zu dem Reichsverweser Engelbert von Köln vgl. WINKELMANN, Kaiser Friedrich, Bd. I (wie Anm. 7), S. 350 f., Anm. 3; E. FRANZEL, König Heinrich VII. von Hohenstaufen, Prag 1929, S. 105 ff.; H. GENSCKE, Landesgeschichte des Westerwaldes, Wiesbaden 1958, S. 241 f. — Eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen Otto von Everstein und den Brüdern Gerhard II. und Philipp von Diez bestand dadurch, daß deren Cousine Gisela, Tochter des Grafen Simon II. von Saarbrücken, mit Ottos Halbbruder Wildgraf Konrad II. verheiratet war. Ein Sohn Heinrichs III. von Diez namens Gerhard, also ein Neffe Gerhards II. und Philipps, ist 1237 und 1247 als Deutschordensritter bezeugt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß er in den früheren Jahren für eine andere geistliche Laufbahn ausersehen war und dann vielleicht mit dem damals durch Heinrich (VII.) im Servatiusstift bepfändeten *puer* G. identisch ist. — Zu der Angelegenheit finden sich bei P. RABKAUSKAS, „Auditor litterarum contradictarum“ et commission de juges délégués sous le pontificat d'Honorius III (Bibliothèque de l'École des Chartes 132, 1974, S. 213 ff.) keine Nachrichten.

<sup>46)</sup> MEUTHEN, Pröpste (wie Anm. 3), S. 67 f.

cus Heinrich wurde vorgeladen, ohne den Ort der Verhandlung zu benennen. Als er zu dem Termin nicht erschien, sprach ihm ein Kontumazialurteil die Maastrichter Präbende ab. Er hat deswegen erneut an den Papst appelliert und dabei auch vorgebracht, der Spruch sei ergangen, obwohl das Mandat der Kaiserswerther Richter durch den Tod des Mandators erloschen gewesen sei. Honorius III. ist am 18. März 1227 gestorben. Das Kontumazialurteil dürfte nicht allzu lange danach, also noch im Frühjahr, erlassen worden sein. Bringt man die Zeit in Ansatz, die das bei verschiedenen Instanzen unter wiederholter Appellation an den Papst betriebene Verfahren des *pauper clericus* vorher mindestens erfordert hat, so führt die Rückrechnung auf die Jahreswende 1224/25 als denjenigen Zeitpunkt, in dem spätestens König Heinrich (VII.) das Maastrichter Kanonikat dem *puer* G. übertragen haben kann. Eher ist ein noch um ein bis zwei Jahre weiter zurückliegendes Datum anzunehmen.

Über den Verlauf der Affäre in den ersten Pontifikatsjahren Gregors IX. sind wir nur summarisch unterrichtet. Mehrere neue Verfahren brachten kein Ergebnis. Etwa 1230 entschied Bischof Pontius von Arras (1221—1231) als Exekutor, der verdrängte Kleriker Heinrich sei rechtmäßiger Besitzer der Präbende im Servatiusstift. Das Kapitel, das ihm deren Genuß beharrlich verweigerte, wurde exkommuniziert. Hierauf bezieht sich wohl in dem Gedicht des Heinrich von Avranches der von einer Textverderbnis betroffene Passus. Auch den faktischen Pfründeinhaber G. traf die Exkommunikation. Die Maastrichter Kanoniker bestritten die Rechtmäßigkeit der Entscheidung und erreichten, daß der Papst andere Richter — den Dekan und einen Kanoniker des Stifts Nivelles — anwies, die inzwischen bestätigte Zensur zu überprüfen. Als sie sich außerstande erklärten, das Urteil zu kasieren, appellierte das Kapitel erneut an den Apostolischen Stuhl. Es motivierte seinen Widerstand gegen den armen Kleriker Heinrich nunmehr damit, es könne und wolle in diesem Falle dem Befehl des Königs nicht zuwiderhandeln. Gregor IX. bezeichnete dies rundweg als vorgeschützten Grund, monierte scharf, daß die Stiftsherren trotz Exkommunikation die Messe feierten, und wies den wiederum bemühten Bischof von Arras — es war der Nachfolger des 1231 gestorbenen Pontius — an, dem Kläger, der schon achtmal den Apostolischen Stuhl mit dem Fall befaßt habe, nunmehr endgültig zum Genuß seiner Präbende zu verhelfen. Die Mißachtung der Exkommunikation sollte durch die entsprechende kanonische Strafe geahndet, gegen den widerrechtlich in das Kapitel gelangten G. aber wegen des zu leistenden Schadenersatzes notfalls unter Inanspruchnahme des weltlichen Arms vorgegangen werden. Dieses Reskript Gregors IX. erging am 7.

Oktober 1232<sup>47)</sup>. Es verdeutlicht eindrucksvoll das große Mißverhältnis zwischen der beanspruchten *plenitudo potestatis* des Papstes und seiner faktischen Macht, auf ihr basierende Entscheidungen wirksam werden zu lassen.

Was eben in jenem Augenblick für Kirche, Reich und Gesellschaft in Deutschland umfassendere Aktualität besaß und die Zeitlage kennzeichnet, wird dadurch veranschaulicht, daß Gregor IX. eine Woche später den Erzbischof von Mainz, den Abt von Eberbach und Konrad von Marburg mit den einleitenden Schritten zum Kanonisationsverfahren der ein knappes Jahr zuvor verstorbenen Landgräfin Elisabeth von Thüringen beauftragt und weitere zwei Wochen danach Weisung gegeben hat, in der Erzdiözese Mainz nach Ketzern forschen sowie in drei norddeutschen Diözesen das Kreuz gegen die Stedinger predigen zu lassen, denen neben anderen Vergehen Angriffe gegen die *libertas ecclesiae* zur Last gelegt wurden<sup>48)</sup>. Weist diese Anschuldigung erneut auf das Gewicht hin, das die kirchliche Freiheitsvorstellung für den Bereich besaß, in dem religiöse Bewegung, Ekklesiologie und politischer Kampf sich wechselseitig beeinflussten, so wird auch die Heiligsprechung Elisabeths im weiteren Verlauf für unser Bild der Ereignisse noch eine gewisse, freilich eher vordergründige Bedeutung gewinnen.

#### IV.

Das nicht zuletzt durch seine eigene jüngste Einlassung gegenüber dem Papst kompromittierte und geradezu in eine Sackgasse geratene Maastrich-

---

<sup>47)</sup> AUVRAY (wie Anm. 35), Nr. 893, Sp. 540 ff. — BAIER (wie Anm. 31), S. 202, Anm. 2 erwähnt hiernach den Maastrichter Provisionsstreit kurz im Zusammenhang anderer Fälle von Widerstand gegen päpstliche Verfügungen. — Zu der Frage, ob der Papst persönlich mit der Sache zu befassen war, vgl. unten S. 108, Anm. 106. Da die nicht häufig verwandte Klausel *invocato . . . si opus fuerit, auxilio brachii secularis* wohl die besondere Genehmigung des Papstes erforderte (vgl. P. HERDE, *Audientia Litterarum Contradictarum I*, Tübingen 1970, S. 214, Anm. 115), dürfte schon dadurch gesichert sein, daß Gregor IX. im Fall der Maastrichter Präbende des *pauper clericus* Heinrich selbst entschieden hat. Unter Bezugnahme auf dieses Reskript des Papstes geht auch BARRACLOUGH (wie Anm. 31), S. 154, Anm. 5 kurz, allerdings mit irriger Lokalisierung in Utrecht, auf die Angelegenheit ein. Er meint, der seiner Ansicht nach erst unter Innozenz IV. bezeugte politische Charakter päpstlicher Provisionen sei dem „imperial example“ nachgebildet worden, das Heinrich (VII.) im vorliegenden Fall durch seine gegen eine päpstliche Provision vorgenommene Benefizienvergabe geliefert habe. Diese Argumentation mißt dem Fall wohl mehr Nachwirkung bei, als er gehabt hat, und verkennt vor allem, daß die Entscheidung des Königs prinzipiell weder „politisch“ noch ungewohnt war, da sie dem Herkommen der Reichskirche entsprach.

<sup>48)</sup> AUVRAY (wie Anm. 35), Nr. 910 f.; 913; 940. Die beiden letzten Schreiben finden sich auch in M. G. *Epistolae saec. XIII, Bd. I*, S. 393 ff., Nr. 489 und 490.

ter Kapitel verhielt sich nun auf ebenso überraschende wie dem historisch geschärfen Blick einsichtige Weise. Ein im Rahmen des Kirchenrechts und des Provisionswesens sich abspielender Pfründenstreit von anscheinend geringer Originalität<sup>40)</sup> wurde damit zu einem Fall, der die Verfassung des Reiches und seine gerade in lebhaftem Wandel begriffene innere politische Struktur tangierte.

Ehe wir uns diesem Aspekt zuwenden, beantworten wir die Frage, welche Ursache die Krise im Verhältnis zwischen Dekan und Kapitel des Servatiusstifts gehabt hat. Ein Zusammenhang zwischen der Klage des Dekans, wie sie die Verssupplik schildert, und dem Konflikt um die Prébende des *pauper clericus* Heinrich legt sich nahe. Allerdings steht die Verssupplik nur insofern in bezug zu dem Konflikt, als das gesondert von diesem verlaufende kanonische Verfahren an der Kurie, das den Dekan Heinrich und seine Auseinandersetzung mit dem Kapitel betraf, eine Nebenfrucht des Pfründenstreits war, der freilich kaum ohne Wirkung auf das Schicksal des Dekans bleiben konnte. Dessen Appellation an den Papst, gewürzt durch die von Heinrich von Avranches gelieferte poetische Beigabe, hat das Reskript Gregors IX. an den Bischof von Arras nicht verursacht. Doch bietet der Inhalt des päpstlichen Schreibens eine Handhabe, um zu erkennen, warum der Dekan des Servatiusstifts als Verteidiger der *libertas ecclesiastica* in so tiefen Gegensatz zu einer Gemeinschaft von Klerikern, speziell zu seinem eigenen Kapitel, geraten konnte.

Es geschah aus dem gleichen Grund, der den Papst an der Aufrichtigkeit der letzten Äußerung des Kapitels zweifeln und sie nur als eine vorschützende Ausrede betrachten ließ. Gregor IX. und der Dekan Heinrich lebten in einer Gedankenwelt, die die Verleihung kirchlicher Ämter und Pfründen durch Laien prinzipiell ablehnte. Darum war es ihnen unbegreiflich, daß die Kanoniker von St. Servatius es duldeten, ja nach eigener Einlassung sogar

<sup>40)</sup> Als Parallelbeispiele seien aus der gleichen Zeit und dem Register Gregors IX. Vorfälle in Straßburg, Noyon, Paris und Trier angeführt, die sich 1229, 1232, 1233 und 1234 abgespielt haben; AUVRAY (wie Anm. 35), Nr. 297, 854/55, 1088, 2132. Zwei weitere Fälle aus den Jahren 1221 bis 1231, in denen auch das Verhalten des betroffenen Kapitels mit demjenigen der Kanoniker von St. Servatius gegenüber den Exkommunikationsentscheidungen übereinstimmt, behandelt E. MÜLLER, Der Kampf des Paderborner Domkapitels gegen die päpstlichen Provisionen (Archiv für Urkundenforschung 14, 1936), S. 307 ff. Zahlreiche, meist dem Spätmittelalter angehörende Streitfälle erwähnt die auch wegen der Parallelität des von dem deutschen wie dem französischen König geübten, aber verschiedenartiger Entwicklung unterworfenen Rechts zur Vergabe kirchlicher Pfründen zu nennende Untersuchung von [G.] MOLLAT, Le Roi de France et la collation plénière (*pleno iure*) des bénéfices ecclésiastiques (Mémoires présentés par divers savants à l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres XIV, 2, Paris 1951).

zustimmend aufnahmen, wenn der deutsche König eine Prébende ihres Stifts vergab. Die gregorianische Reform hatte erfolgreich dagegen gekämpft, daß Laien über Kirchen verfügten. Das seitdem entwickelte Patronatsrecht gewährte den früheren Eigenkirchenherren die Möglichkeit der Präsentation eines Kandidaten für eine Pfründe, und dieses Recht, jedoch nicht die Übertragung kirchlicher Benefizien durch Laien, hat auch Gregor IX. einige Jahre nach seiner Entscheidung in der Maastrichter Sache ausdrücklich anerkannt<sup>50)</sup>. Was darüber hinausging, blieb ihm und dem Dekan des Servatiusstifts schlechthin fremd. Der Satz *Laici, quamvis religiosi sint, nullam tamen habent disponendi de ecclesiasticis facultatibus potestatem* war vom zweiten Laterankonzil 1139 in seine Dekrete aufgenommen worden, um das Verbot, Pfründen aus Laienhand entgegenzunehmen, zu begründen<sup>51)</sup>. Seitdem hatten die Päpste ihn oft zitiert; auf dem vierten Laterankonzil, rund zehn Jahre, bevor sich der Fall in Maastricht ereignete, war er erneut eingeschärft und seine Übertretung als Angriff auf die *ecclesiastica libertas* erklärt worden<sup>52)</sup>. Durch Rezeption in das *Decretum Gratiani* genoß er längst die Autorität geltenden Kirchenrechts<sup>53)</sup>. Gratians *Dicatum* zu Dist. XCVII enthält den Hinweis, daß auch der Kaiser *de rebus ecclesiasticis* nicht zu befinden habe, und Gregor IX. hatte nicht lange nach Beginn seines Pontifikats erklärt: . . . *ius eligendi non cadit in laicum*. Diese in den *Liber extra* aufgenommenen Dekretale betraf den Ausschluß eines gräflichen Patrons von der Wahl eines Klosterpriors, darf aber unbedenklich auch auf die Besetzung von Kanonikaten an Stiftskirchen bezogen werden<sup>54)</sup>. Kanonisten und Theologen betrachteten die *libertas ecclesiastica* als grundlegend für das Leben der Christenheit. Als eines ihrer konstitutiven Elemente bewerteten sie die in den erwähnten Sätzen und entsprechenden Canones oder Sentenzen formulierte Emanzipation der Kirche von jeglicher Laiengewalt. Die nachträgliche Provision Ottos von Everstein mit der Aachener Propstei hatte Papst Honorius III. Gelegenheit geboten, dieses

<sup>50)</sup> Vgl. das Schreiben des Papstes an Richard von Cornwall und die englischen Barone vom Jahr 1239 sowie die gleichzeitige Weisung an den Kardinallegaten Otto von St. Nicolaus (A. POTTHAST, *Regesta Pontificum Romanorum* I, Berlin 1874, Nr. 10835/36); dazu HALLER (wie Anm. 39), S. 36.

<sup>51)</sup> *Concilium Lateranense* II, c. 25 (*Conciliorum œcumenicorum decreta curantibus* J. ALBERIGO - J. DOSSETTI etc. 3, Bologna 1973, S. 202); R. FOREVILLE, *Lateran I—IV* (Geschichte der ökumenischen Konzilien 6, hrsg. v. G. DUMEIGE - H. BACHT), Mainz [1970], S. 230.

<sup>52)</sup> *Concilium Lateranense* IV, c. 44 (Conc. œc. decr. [wie Anm. 51], S. 254; FOREVILLE [wie Anm. 51], S. 420).

<sup>53)</sup> C. 16, q. 7, c. 24 (ed. Ae. FRIEDBERG, Bd. I, Leipzig, 1879, Sp. 807).

<sup>54)</sup> Ebd., Sp. 346. — Die Dekretale Gregors IX.: POTTHAST (wie Anm. 50), Nr. 9541; vgl. dazu LANDAU (wie Anm. 15), S. 193. Vgl. auch POTTHAST, Nr. 9545.

Prinzip deutlich zum Ausdruck zu bringen, nachdem er zunächst hingenommen hatte, daß Friedrich II. bei der Besetzung der Dignität von dem bei einem Reichsstift hergebrachten Recht des deutschen Königs Gebrauch machte.

Natürlich deckte sich die Wirklichkeit auch sonst durchaus nicht immer mit den Rechtsanschauungen der Päpste und Kanonisten. In besonderem Maße traf dies auf die nach dem Wormser Konkordat noch fortbestehenden Teile der Reichskirche in Deutschland zu, die im Besitz des Reiches stehenden Stifter. Gerade sie legten Gewicht darauf, ihre spezifische Reichszugehörigkeit zu betonen, und die Träger der Krone taten dies auch ihrerseits gern. Das hatte weniger ideelle als realpolitische Gründe. Die Stifter suchten Schutz vor dem Zugriff der immer mehr erstarkenden Territorialherren. Das Königtum, das sich der gleichen Kräfte zu erwehren hatte, dabei aber auf die Bistümer seit 1122 nicht mehr zählen konnte, fand in den Stiftern noch Stützpunkte der Krongewalt. Weil dieses gemeinsame Interesse König und Reichsstifter verband, hat das Kapitel des Servatiusstifts die vom König nach eigenkirchenrechtlichem Herkommen vollzogene Übertragung einer Präbende an einen durch ihn bestimmten Kandidaten willig akzeptiert. Mochte der Dekan im Einklang mit den seit über einem Jahrhundert entwickelten kirchlichen Autonomievorstellungen stehen, als er gegen diesen Eingriff die *libertas ecclesiae* verteidigte — die Tatsache, daß er den Kampf *pro libertate tuenda* als Einzelgänger im Widerspruch zu seinem gesamten Kapitel führen mußte und von diesem verjagt wurde, zeigt, daß er vorerst ein Fremdling in der noch von der Tradition der ottonisch-salischen Reichskirche — und dabei gewiß auch von bestimmten Gruppeninteressen — erfüllten Welt dieses Stifts war.

## V.

Wir kehren zur Schilderung der weiteren Etappen des so begonnenen Konflikts zurück. Im Dezember 1232 stellte Kaiser Friedrich II. ein Diplom für das Servatiusstift aus<sup>55)</sup>. Nicht zum ersten Mal urkundete der Herr-

<sup>55)</sup> B.-F. 2014; DOPPLER (wie Anm. 13), S. 281, Nr. 117; A. VERKOOREN, *Inventaire des chartes et cartulaires des duchés de Brabant et de Limbourg . . . II*, 1, Bruxelles 1961, S. 70 f. Druck: H.-B. IV, 1, S. 411 ff. Bei F. PHILIPPI, *Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Friedrich II., Heinrich (VII.) und Konrad IV.*, Münster i. W. 1885, S. 84 ist das Diplom erwähnt und dazu bemerkt, im *Acta sei Decembris*, im Datum *Precinam* nachgetragen. Laut P. ZINSMAIER, *Die Reichskanzlei unter Friedrich II.* (Probleme um Friedrich II., hrsg. von J. FLECKENSTEIN [Vorträge und Forschungen 16], Sigmaringen [1974]), S. 149, ist dieses Stück das letzte einer Reihe von 18 Diplomen (B.-F. 1871—2014), die einer von fünf in der kaiserlichen Kanzlei abwechselnd tätigen Beamten „in dem kurzen Zeitraum von etwa eineinhalb Jahren“ fertigte.

scher für die Maastrichter Kanoniker. Schon drei Tage nach seiner Aachener Krönung im Juli 1215 hatte er das Stift als eine Kirche, *que specialiter attinet imperio*, in seinen Schutz genommen und ihr die von den Vorgängern gewährten Privilegien bestätigt<sup>56)</sup>. Keines der zunächst folgenden weiteren Diplome für St. Servatius hatte derart grundlegende Bedeutung besessen. Sie beziehen sich auf einzelne Gunsterweise im Zusammenhang mit Zollfreiheit, dem Erwerb eines Grundstücks oder einer Pfarrei in Maastricht, der Übertragung einer Kirche in Hasbanien<sup>57)</sup>. Schließlich hatte der Kaiser noch eine neue Etappe der Güterteilung zwischen Propst und Kapitel bestätigt, und zwar erst unlängst, im April 1232, beim Reichstag in Friaul<sup>58)</sup>. Das darüber ausgefertigte Diplom ist für uns deshalb bemerkenswert, weil darin St. Servatius erstmals *capella specialis* des Kaisers genannt wird. Damit ist in der Sprache der Zeit zum Ausdruck gebracht, was schon die erwähnte Wendung aus dem Diplom von 1215 besagte: St. Servatius war eines der auch nach dem Wormser Konkordat noch „dem vollen Eigenkirchenrecht des Königs unterworfen gebliebenen Reichsstifter“<sup>59)</sup>. Welchen weit umfassenderen Sinn der Terminus *specialis* damals besaß, wird uns noch beschäftigen. Für die politisch-historische Interpretation der Urkunde vom April 1232, die weder Otto von Everstein noch jemand anders als Impetranten nennt, ist freilich zu bedenken, daß sie zu den vielen Stücken gehört, die gelegentlich eines stark besuchten und lange dauernden Reichstags ausgefertigt zu werden pflegten.

<sup>56)</sup> B.-F. Nr. 811; DOPPLER (wie Anm. 13), S. 262, Nr. 73; VERKOOREN (wie Anm. 55), S. 44. Druck: H.-B. I, 2, S. 396. Vgl. dazu P. ZINSMAIER, Nachträge zu den Kaiser- und Königsurkunden der Regesta Imperii (1198—1272) (*Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins* 102, 1954), S. 251. Der Ausdruck *specialiter* oder *immediate attinere* zur Kennzeichnung enger Reichszugehörigkeit begegnet später in Diplomen Heinrichs (VII.) und König Wilhelms von Holland (B.-F. 3877, 5092). Weitere Formulierungen mit dem gleichen Sinn stellt DEETERS (wie Anm. 4), S. 73 zusammen; zu einem dabei unterlaufenen Irrtum vgl. unten S. 101, Anm. 85.

<sup>57)</sup> B.-F. Nr. 967, 1257, 1441, 1442; DOPPLER (wie Anm. 13), S. 264, Nr. 78; S. 267 f., Nr. 87; S. 271, Nr. 95; S. 271 f., Nr. 96. Die Ebd. S. 264, Nr. 80 aufgeführte Urkunde ist nicht von Friedrich II., sondern von Heinrich (VII.) ausgestellt und identisch mit dem Ebd. S. 284, Nr. 123 verzeichneten Stück (B.-F. Nr. 4330).

<sup>58)</sup> B.-F. Nr. 1960; DOPPLER (wie Anm. 13), S. 279, Nr. 113; Druck: H.-B. IV, 1, S. 321 ff. Die Bestätigung durch Heinrich (VII.) vom 18. Mai 1232: B.-F. Nr. 4233; DOPPLER, S. 279 f., Nr. 114; Druck: H.-B. IV, 2, S. 568 f. In Zusammenhang damit steht die bei DOPPLER, S. 278 f., Nr. 112 verzeichnete Urkunde Ottos von Everstein, deren Rechtsinhalt G. ADERS, Regesten aus dem Urkundenarchiv der Herzöge von Brabant, ca. 1190—1382 (*Düsseldorfer Jahrbuch* 44, 1947, S. 25, Nr. 17) und MEUTHEN, Pröpste (wie Anm. 3), S. 72, Anm. 59 in einander widersprechender Weise wiedergeben.

<sup>59)</sup> H.-W. KLEWITZ, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert (*Archiv f. Urkundenforschung* 16, 1939), S. 147; MEUTHEN, Pröpste (wie Anm. 3), S. 91; FLECKENSTEIN (wie Anm. 40), S. 286.

Mit dem Diplom vom Dezember 1232 — ein Tagesdatum ist, wie häufig in Privilegien Friedrichs II., nicht angegeben<sup>60)</sup> — verhält es sich anders. Die Umstände, unter denen es entstand, und sein Inhalt sichern ihm einen eigenen Rang. Der Kaiser bestätigte nämlich ein vollständig inseriertes Diplom, als dessen Aussteller Heinrich IV. genannt ist und das sich selbst zum größten Teil als Erneuerung einer inhaltlich wiedergegebenen Urkunde Kaiser Karls bezeichnet — sicherlich einer Fälschung auf den Namen Karls d. Gr., wenn nicht gar einer entsprechenden Fiktion<sup>61)</sup>. Die Inanspruchnahme Karls d. Gr. war — das ist gerade in Aachen wohlbekannt<sup>62)</sup> — ein oft benutzter Weg, um das, was als gutes altes und daher nach einer mittelalterlichen Ansicht unerschütterliches Recht gelten sollte, urkundlich zu sichern. Der Inhalt des Salierdiploms spricht in diesem Sinne für sich. Es regelt nichts Geringeres als die verfassungsrechtliche Stellung des Servatiusstifts innerhalb des Reiches und in bezug auf die Kirche. Wir wissen heute, daß auch dieses auf 1087 datierte Heinrich-Diplom eine Fälschung ist<sup>63)</sup>, für deren Protokoll eine in jenem Jahr ausgestellte Urkunde des Kaisers zugunsten des Servatiusstifts benutzt worden ist. Entstehungszeit und -umstände des Spuriums bleiben freilich noch zu klären<sup>64)</sup>. Das vorgebliche Original weist eine in das 12. Jahrhundert gehörende Schrift auf. Die verlockende Annahme, es sei erst im Zusammenhang mit den uns beschäftigenden Auseinandersetzungen fabriziert worden, ist dadurch so gut wie ausgeschlossen. Rechtsinhalt und Diktat des Stücks passen allerdings vorzüglich zu der Situation des Servatiusstifts im Jahre 1232. Eben dies bewog natürlich Propst und Kapitel, sich gerade damals das Dokument durch Friedrich II. bestätigen zu lassen.

<sup>60)</sup> Vgl. dazu J. FICKER, Beiträge zur Urkundenlehre II, Innsbruck 1878, S. 364 ff.

<sup>61)</sup> Zu der in der Reichskanzlei seit 1216 nach sizilischem Vorbild Eingang findenden vollständigen Transsumierung vgl. H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien II, hrsg. v. H.-W. KLEWITZ, Berlin—Leipzig 1931, S. 305 f.; W. KOCH, Die Reichskanzlei in den Jahren 1167 bis 1174 (Osterreich. Akademie der Wissenschaften, Philos. Histor. Kl., Denkschriften, 115 Bd.), Wien 1973, S. 64, Anm. 11.

<sup>62)</sup> Vgl. die kritische und erschöpfend kommentierte Edition des Karls- und Barbarossaprivilegs für das Aachener Marienstift bei MEUTHEN, Urkunden (wie Anm. 3), S. 81 ff., Nr. 1—2. Zu dem als Verfasser nachgewiesenen späteren Protokollar Wortwin vgl. KOCH (wie Anm. 61), S. 63 ff.

<sup>63)</sup> MG DH IV † 395. Bei M. GYSSELING - A. C. F. KOCH, Diplomata Belgica ante annum millesium centesimum scripta, o. O. 1950, Nr. 231, S. 384 ff. wird die Urkunde noch als echt, jedoch vielleicht gleichzeitig verfälscht betrachtet.

<sup>64)</sup> Vgl. dazu außer der Vorbemerkung zu der Edition in den M. G. vorläufig DEEBERS (wie Anm. 4), S. 41, sowie — hierauf gestützt — W. SEEGRÜN, Das Erzbistum Hamburg in seinen älteren Papsturkunden (Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia 5), Köln—Wien 1976, S. 52, 61 f.

Die äußeren Umstände, unter denen dies geschah, zeigen, daß die Kanoniker die Sache als ungewöhnlich wichtig betrachteten und offenbar hohen Wert darauf legten, diese kaiserliche Bestätigung auch möglichst bald zu erhalten. Friedrichs Diplom ist nämlich mit beträchtlicher Mühe unter denkbar schwierigen Voraussetzungen beschafft worden. Es ist in Apricena ausgestellt, einem abgelegenen Ort Apuliens nahe beim Monte Gargano. Der Kaiser suchte ihn zu längerem Aufenthalt gern im Winter auf und hat in dem dort gelegenen Jagdschloß mehrmals das Weihnachtsfest begangen<sup>65</sup>). Seine Anwesenheit im Jahr 1232 ist dadurch näher bestimmt, daß er in Apricena am 3. Dezember einen Gesandten mit hochpolitischem Auftrag an den Erzbischof von Trier abgefertigt hat<sup>66</sup>). Doch hat nicht etwa dieser Reichslegat das Diplom für St. Servatius besorgt, sondern das Kapitel hatte zu diesem Zweck aus Maastricht einen der Kanoniker namens Johannes entsandt<sup>67</sup>). Er mußte die Reise in der bei solcher Entfernung und den zu überwindenden natürlichen Hindernissen ungünstigsten Jahreszeit unternehmen<sup>68</sup>). Da der acht Wochen lange Aufenthalt Friedrichs II. in Oberitalien beim Reichstag in Friaul während des Frühjahrs nicht ausge-

<sup>65</sup>) Hierzu vgl. die Zusammenstellung der Aufenthaltsorte Friedrichs II. in B.-F. - WINKELMANN V, 3, S. CXXVI. Über Apricena vgl. A. HASELOFF, Die Bauten der Hohenstaufen in Unteritalien I, Leipzig 1920, S. 45 ff., 51, 60 f.

<sup>66</sup>) B.-F. Nr. 2012; BEYER-ELTETER-GOERZ III (wie Anm. 35), S. 362, Nr. 463; J. F. BÖHMER, Acta imperii selecta, Innsbruck 1870, S. 264 f., Nr. 300. Am 11. Dezember urkundete der Kaiser in dem knapp eine Tagereise entfernt gelegenen Lucera; vgl. ZINSMAIER (wie Anm. 56), S. 218, Nr. 201.

<sup>67</sup>) Über den Kanoniker Johannes (de Spalden), der 1229 genannt wird, mit seinen Brüdern eine Mühle in Aachen besessen hat und vermutlich identisch mit dem im Aachener Totenbuch erwähnten *canonicus Johannes* ist, also auch dem Marienstift angehört haben dürfte, vgl. DOPPLER (wie Anm. 36), S. 70. Die dort gestellte Frage, ob er mit dem gleichnamigen Stiftsdekan von Xanten identisch ist, der in einer durch Propst, Dekan und Kapitel von St. Servatius am 2. Juli 1244 ausgestellten Urkunde erwähnt ist, erledigt sich dadurch, daß dieser — als Inhaber der Xantener Dignität laut W. CLASSEN, Das Erzbistum Köln. Archidiakonat von Xanten I (Germanica Sacra III, 1, 1), Berlin 1938, S. 96 seit 1231 nachweisbar — gerade in der Zeit, für die der Maastrichter Stiftsherr in Apricena bezeugt ist, mit Propst und Kapitel von Xanten als Aussteller einer Urkunde vom 11. Dezember fungiert; vgl. P. WEILER, Urkundenbuch des Stiftes Xanten I, Bonn 1935, S. 84, Nr. 108.

<sup>68</sup>) Die Entfernung zwischen Maastricht und Apricena beträgt in der Luftlinie rund 1400 Kilometer. F. LUDWIG, Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im XII. und XIII. Jahrhundert, Berlin 1897, hat höchst unterschiedliche, zwischen 24 und 60 Kilometern liegende Durchschnittsleistungen ermittelt, die vom mehr oder minder hohen Rang der Reisenden, dem Umfang des sie ggfis. begleitenden Gefolges sowie der größeren oder geringeren Dringlichkeit des Reisezwecks ebenso bestimmt worden sind wie durch Jahreszeit, Wetter, geographische Voraussetzungen und politische Umstände. Bei der für den Maastrichter Kanoniker aufgrund vergleichbarer und gesicherter anderer Fälle anzusetzenden Tagesleistung von allenfalls durchschnittlich 35 Kilometern sind für seine Reise ohne

nutzt worden ist, um neben der Urkunde, die sich auf die Abschichtung von Gütern des Propstes und des Kapitels im Servatiusstift bezieht, auch die weit gewichtigere Bestätigung des Heinrich-Spuriums zu erwirken, muß ein dringendes Bedürfnis hierzu erst danach, also vermutlich im Spätsommer oder Frühherbst 1232, fühlbar geworden sein. Das Diplom steht auch völlig außerhalb des Fragenkreises, der den Kaiser in jenen Dezembertagen beschäftigte. Von dem durch die Sorge um das künftige Verhalten König Heinrichs (VII.) veranlaßten dringenden Auftrag nach Trier abgesehen, galt damals die Aufmerksamkeit Friedrichs II. nicht deutschen Angelegenheiten, sondern schwierigen Problemen in Italien und der davon stark bestimmten Entwicklung seines Verhältnisses zum Papst. Diesem gegenüber betonte er am gleichen 3. Dezember seinen Willen zu gemeinsamem einträchtigem Wirken — im Dienst und zum Nutzen der bedrängten *libertas ecclesiastica* <sup>69)</sup>!

Nimmt so das in jener Zeit ausgestellte Diplom für St. Servatius eine besondere Stellung ein, so verrät der Wortlaut der inserierten Fälschung deutlich genug die mit ihr und dann selbstverständlich auch mit ihrer Be-

---

Ruhetage mindestens vierzig Tage zu veranschlagen. Hierzu würde passen, daß der Kanoniker Johannes de Spalden noch am 4. September 1232 in einer vom Kapitel des Servatiusstifts ausgestellten Urkunde als Zeuge erscheint, falls der Angabe bei DOPPLER (wie Anm. 36), S. 69 gegen DOPPLER (wie Anm. 13), S. 280 f., Nr. 116 vertraut werden darf. Einige Nachrichten zur Reisegeschwindigkeit im 12. und 13. Jahrhundert, die unsere Berechnung stützen, finden sich noch bei C. R. CHENEY, *From Becket to Langton. English Church Government 1170—1213*, Manchester [1956], S. 62, und P. LINEHAN, *The Spanish Church and the Papacy in the Thirteenth Century*, Cambridge 1971, S. 26, 306. In der avignonesischen Zeit des Papsttums hatten *cursores*, die vom Sitz der Kurie nach Pamplona, Valencia und Toledo reisten, Tagesleistungen zwischen 60 und 70 Kilometern zu erbringen; vgl. LINEHAN, S. 307, Anm. 3.

<sup>69)</sup> Vgl. B.-F. Nr. 2009—2013; WINKELMANN, Kaiser Friedrich II. (wie Anm. 7), Bd. II, S. 406 ff., 422, 426 ff. Von den damals bearbeiteten Sachen ist das am 3. Dezember 1232 an Gregor IX. gerichtete, durch Petrus de Vinea verfaßte Schreiben hervorzuheben, in dem der Kaiser seine Auffassung über das Verhältnis der beiden höchsten Gewalten in Form einer Interpretation der Zwei-Schwerter-Lehre darlegt (B.-F. Nr. 2011; Druck: H.-B. IV, 1, S. 408 ff.) Vgl. dazu WINKELMANN, S. 407, der wenig Verständnis für die „pomphaften Worte . . . des wunderbarlich mystisch gehaltenen Aktenstücks“ zeigt; E. KANTOROWICZ, *Kaiser Friedrich der Zweite*, Berlin 1927, S. 359 f.; W. LEVISON, *Die mittelalterliche Lehre von den beiden Schwertern* (DA 9, 1952), S. 35; W. SEEGRÜN, *Kirche, Papst und Kaiser nach den Anschauungen Kaiser Friedrichs II.* (Historische Zeitschrift 207, 1968), S. 26, 30 f. — Statt der Teilübersetzung bei W. VON DEN STEINEN, *Staatsbriefe Kaiser Friedrichs des Zweiten*, Breslau 1923, S. 41 ff. ist jetzt die auch im Wortlaut bessere Übertragung von K. J. HEINISCH, *Kaiser Friedrich II. in Briefen und Berichten seiner Zeit*, Darmstadt 1968, S. 280 ff. zu vergleichen. H. HOFMANN, *Die beiden Schwerter im hohen Mittelalter* (DA 20, 1964, S. 78 ff.) behandelt das Schreiben des Kaisers nicht, da die Untersuchung mit Innozenz III. abschließt.

stätigung verfolgte Tendenz. Er betont in ungewöhnlicher, geradezu penetranter Worthäufung die *libertas* des Stifts. Die Arenga unterscheidet Kirchen, die sich noch *in statu honoris et integritate libertatis* befinden, von solchen, die durch ungerechte Herrschaft bedrückt, in Armut versetzt und ihrer Freiheit beraubt worden sind. Diese *libertas* wiederherzustellen, wird als Pflicht des Herrschers bezeichnet. Der Kaiser hat — so heißt es weiter — die rechtswidrige Unterdrückung der Servatiuskirche mit Schmerz beobachtet. Er duldet nicht länger, daß sie weiterhin der ihr zustehenden Freiheit beraubt bleibt. Es folgen einzelne Bestimmungen, deren Grundtenor immer wieder der freie Status dieser Kirche bildet. Ihr werden alle lehnrechtlichen Verpflichtungen erlassen mit Ausnahme der Leistungen gegenüber den römischen Kaisern und Königen. Schutz dieser Freiheit soll sie am hl. Petrus und dem Apostolischen Stuhl finden, von dem es — im gegebenen Zusammenhang höchst überraschend und die Fälschung auf den ersten Blick deutlich verratend — heißt, ihm ständen von Rechts wegen alle Regalien zu <sup>70</sup>). Die Vogtei sei durch die Kaiser und Könige sowie den von ihnen eingesetzten Propst auszuüben; dieser genießt also — so ist die Bestimmung wohl zu verstehen — das Recht der freien Vogtwahl, falls der Herrscher die betreffenden Befugnisse nicht ausüben kann oder will. Auch sei die Propstei mit dem Amt des durch den Herrscher *in curia et capella* bestellten Kanzlers zu verbinden. Diese Vorschrift entspricht tatsächlichen Verhältnissen, die zwischen 1106 und 1125, danach von 1138 bis 1151 und zuletzt in den Jahren 1162 bis 1165 bestanden haben. All diesen verschiedenen auf Karl d. Gr. zurückgeführten Bestimmungen ist seitens des angeblichen Ausstellers Heinrich IV. hinzugefügt, Propstei und Vogtei sollten ausschließlich mit kaiserlicher oder königlicher Freiheit verknüpft und keinesfalls Eigentum einer anderen Kirche sein. Auch dürfte St. Servatius niemand, weder Herzog noch Graf, zu Lehen gegeben werden, sondern solle in steter Freiheit allein dem Kaiser- oder Königshof dienstbar sein. Verletzern dieser Freiheit wird Exkommunikation durch die Bischöfe und päpstliche Bannsentenz sowie als Reichsfeinden das Schwert des Kaisers angedroht. Die als Zeugen im Eschatokoll genannten Bischöfe haben, so ist dort

---

<sup>70</sup>) . . . *ad sanctum Petrum et Romanam sedem, quo iure regalia omnia respiciunt* . . . J. FRIED, Der Regalienbegriff im 11. und 12. Jahrhundert (DA 29, 1973, S. 450 ff.) hat diesen Beleg nicht herangezogen. Für die wohl auf die Konstantinische Schenkung zurückgehende Vorstellung vgl. EBB., S. 511 f., wo auf eine Stelle aus der Fortsetzung der Gesta Treverorum (M. G. SS. VIII, S. 184) verwiesen ist, die von den Regalien der Kaiser und Könige sagt: *utique non sua, sed iuxta Romanam consuetudinem regalia beati Petri vel ecclesiae potiori iure possunt appellari.*

schließlich vermerkt, solche Verletzer der Freiheit exkommuniziert, also schon mit der in der Pönformel nur erst angedrohten Strafe belegt.

Für die derartig umschriebene, durch weltliche und geistliche Sanktionen gesicherte und von Friedrich II. bestätigte Rechtsstellung des Servatiusstifts verwendet die *Dispositio* des Diploms vom Dezember 1232 einen selten gebrauchten Ausdruck mit unverkennbar auszeichnendem Sinn. Friedrich erklärt, er wolle das von seinen Vorgängern begründete Stift hinsichtlich Besitz und Freiheiten *tamquam nostram cameram specialem* leiten und begünstigen. Weit stärker als die Bezeichnung *capella* unterstreicht die ursprünglich den Königsschatz meinende Metapher, die seit dem 12. Jahrhundert mit dieser Bedeutung in Quellen verschiedener Länder auftaucht, das enge persönliche Band zwischen dem Herrscher als Eigentümer des Stifts und diesem als besonders hochgeschätztem Kleinod in seinem Besitz <sup>71)</sup>. Wie eng sich dabei *camera* und *capella* semantisch berühren, lehrt der Umstand, daß Wibald von Stablo in einem Hilfesuch an Kaiser Lothar III. Monte Cassino *Romani imperii specialem ac singularem cameram* nennt <sup>72)</sup> und Petrus Diaconus in seiner hierauf fast gleichzeitig Bezug nehmenden Klostergeschichte vermerkt, der Kaiser habe auf dieses Schreiben hin die Mönche *inter cappellanos Romani imperii* bestellt <sup>73)</sup>. Friedrich II. hat 1220 das kaisertreue und bewährte Borgo San Donnino als *nostra camera et imperii specialis*, im Jahr darauf und wiederum 1229 die altberühmte Abtei La Cava bei Salerno als *nostra camera specialis* bezeichnet; 1241 heißt es von der Reichsburg San Miniato, wo die in der Seeschlacht vom 3. Mai gefangenen Kardinäle und Prälaten sicher verwahrt wurden, sie werde *camera imperatoris* genannt <sup>74)</sup>.

<sup>71)</sup> Vgl. die das Diplom für St. Servatius nicht auswertenden Belege bei DU CANGE, *Glossarium Mediae et Infimae Latinitatis* II, S. 46; J. F. NIERMEYER, *Mediae latinitatis lexicon minus*, fasc. 1—6, 1954—1955, S. 119, Ziff. 8; A. BLAISE, *Dictionnaire Latin-Français des auteurs du moyen-âge. Lexicon latinitatis medii aevi praesertim ad res ecclesiasticas investigandas pertinens*, Turnholti 1975, S. 129. — Das Mittellateinische Wörterbuch II, 1, München 1968, hat diese Bedeutung in dem Sp. 110—113 umfassenden Artikel *camera* nicht berücksichtigt.

<sup>72)</sup> Wibald von Stablo, Ep. 11 (hrsg. v. Ph. JAFFÉ, *Bibliotheca rerum Germanicarum* I, Berolini 1864, S. 84).

<sup>73)</sup> Petrus diaconus, *Chronica monasterii Casinensis* IV, c. 104 (M. G. SS. VII, S. 817). Zur Abfassungszeit dieses Teils vgl. H. HOFFMANN, *Studien zur Chronik von Montecassino* (DA 29, 1973), S. 152.

<sup>74)</sup> B.-F. Nr. 1261, 1285, 1767. Vgl. H. M. SCHALLER, *Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II.* (Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 3, 1957), S. 234, 247. Für San Miniato vgl. das Schreiben der dort gefangengehaltenen Äbte H.-B. V, 2, S. 1122. — Zu Borgo San Donnino als *camera imperii* vgl. W. GOEZ, „Gegeben zu Borgo San Donnino“. Aussteller und Ausstellungsort des Freiheitsbriefes von 1226 (in: Lübeck 1226. Reichsfreiheit und frühe Stadt, Lübeck 1976 S. 21 ff.), besonders S. 38 ff. — Zu den Beziehungen zwischen La Cava und dem Hof Friedrichs II. vgl. SCHALLER, S. 247.

Indem das Servatiusstift sich von Kaiser Friedrich II. seine *regalis vel imperialis libertas* in dem beschriebenen Umfang bestätigen ließ, als deren Begründer Karl d. Gr. genannt wurde, setzte es der *libertas ecclesiastica* und allen Kräften, die sich ihrer bedienen mochten, um den Rechtsstand des Stifts zu verändern, ein Gewicht entgegen, von dem wir zwar wissen, daß es schließlich unwirksam blieb, das die Zeitgenossen aber für geeignet halten durften, den angestrebten Zweck zu erfüllen. *Libertas imperialis* war nicht ein leeres Wort und auch nicht eine Bezeichnung für bloße Abgaben- oder Vogtfreiheit. Aachen genoß diese durch kaiserliche Schutzherrschaft verbürgte, gleichfalls auf Karl d. Gr. zurückgeführte Reichsfreiheit und konnte deshalb in dem Barbarossaprivileg von 1166 als *locus regalis* nicht nur eine *sacra*, sondern auch eine *libera civitas* genannt werden <sup>75</sup>). Selbst ein so entschiedener Vorkämpfer für die *libertas ecclesiae* wie Innozenz III. hat ausdrücklich von einer auch durch ihn anerkannten *libertas imperii* gesprochen. Er fand sie durch den deutschen Thronstreit gemindert, und zwar zum Schaden aller, auch der Kirchen <sup>76</sup>). Friedrich II. rühmte 1239 die *libertas imperii*, die Gebieten zuteil werde, die nach zeitweiliger päpstlicher Herrschaft erneut der Reichsgewalt unterstellt wurden. Die hieraus erfließende wahre *libertas* stellte Friedrich damit antithetisch der *libertas ecclesiae* sowie unausgesprochen der schon früher, 1236, von ihm als verderblich bezeichneten Rebellen-*libertas* italienischer Kommunen gegenüber, die bereits anderwärts — gemeint ist Deutschland — Schößlinge zu treiben beginne <sup>77</sup>).

<sup>75</sup>) MEUTHEN, Urkunden (wie Anm. 3), S. 118, Z. 73. Dazu vgl. E. MEUTHEN, Karl d. Gr. — Barbarossa — Aachen. Zur Interpretation des Karlsprivilegs für Aachen (Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben IV, hrsg. v. W. BRAUNFELS, Düsseldorf [1967]), S. 61 ff.; E. STEPHANY, Aachen im Land zwischen Rhein und Maas (Rhein und Maas. Kunst und Kultur II, Köln 1973), S. 123; K. FLINK, Fiskus und *civitas libera* (Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 176, 1974), S. 28, Anm. 23, der diesen Beleg „ob seines vornehmlich ideengeschichtlichen Aussagewertes ... unberücksichtigt“ läßt, jedoch unter den S. 27 ff. zusammengestellten Zeugnissen S. 29, das Diplom Friedrichs II. für Lübeck aus dem Jahre 1226 samt der durch J. SYDOW dazu gegebenen Interpretation aufführt. Demnach bedeutet die Bezeichnung Lübecks als *specialis civitas et locus imperii et ad dominium imperiale specialiter pertinens*, daß die Stadt „frei von der Herrschaft von Landesfürsten ist“. Vgl. dazu jetzt H. BOOCKMANN, Das „Reichsfreiheitsprivileg“ von 1226 in der Geschichte Lübecks (in: Lübeck 1226 [wie Anm. 74]), S. 99 f.

<sup>76</sup>) ... *ecce per huius dissensionis materiam imperii libertas minuitur, iura depereunt et dignitas decurtatur, destruuntur ecclesie, leduntur pauperes, principes opprimuntur, universa terra uastatur, et quod est longe deterius, strages corporum imminet et periculum animarum. Ex hoc etiam inimici fidei christiane non modicam audaciam contra fideles assument;* Regestum Nr. 2, hrsg. v. F. KEMPF (wie Anm. 23), S. 8, Z. 12 ff.

<sup>77</sup>) M. G., Constitutiones II, S. 303, Nr. 218, Z. 23. Die Äußerung über die Rebellen-*Libertas* aus dem Jahr 1236: B.-F. Nr. 2160; H.-B. IV,2, S. 873.

So tritt in dem Konflikt zwischen dem Kapitel des Servatiusstifts und seinem *pro libertate tuenda* kämpfenden Dekan, nicht weniger aber schon bei der diesem Streitfall zugrunde liegenden Auseinandersetzung über das Recht des deutschen Königs zur Pfründenvergabe in einer „seiner“ Kirchen, der Widerstreit verschiedener Freiheitsvorstellungen zutage. Er war im Reich längst angelegt durch den verschiedenen Sinn, den die *libertas* eines Königsklosters und die *libertas* einer dem Papst tradierten Abtei besaßen, die *libertas regalis vel imperialis* und die *libertas Romana*. Im 13. Jahrhundert ist er Ausdruck des Antagonismus von Staat und Kirche. Dieser stellt in jener Zeit nichts Ungewöhnliches dar, vor allem in den westeuropäischen Monarchien und im *regnum Siciliae* Friedrichs II. Unter ganz anders als in Deutschland gearteten Verhältnissen läßt er sich z. B. in den zeitgenössischen Quellen Englands besser als im Reich belegen; das ist kürzlich an der Geschichtsschreibung des auch mit Heinrich von Avranches in Kontakt stehenden Klosters St. Albans gezeigt worden <sup>78)</sup>.

## VI.

Der Hinweis Friedrichs II. auf die auch nördlich der Alpen aufkeimende *Libertas*-Vorstellung selbstbewußter Kommunen lenkt unseren Blick zurück nach Maastricht. Gab es dort nicht andere Kräfte als ein auf seine Reichsfreiheit bedachtes Stift, die dessen Dekan nötigen konnten, sich zur Verteidigung der *libertas ecclesiae* aufgerufen zu fühlen? Aus Lüttich kennen wir erbitterte Auseinandersetzungen, die sich um die gleiche Zeit ergaben, weil städtische Behörden eine allgemeine Verbrauchssteuer einführten, die auch die Geistlichkeit traf. Diese bekämpfte das als Verstoß gegen die ihr zustehende Abgabefreiheit, welche als wesentlicher Bestandteil der *libertas ecclesiae* betrachtet wurde <sup>79)</sup>. Wenn sich die Bürgerschaft von Maastricht im Jahr 1227 verpflichtete, alle Privi-

<sup>78)</sup> SCHNITZ (wie Anm. 21), *passim*, bietet zahlreiche Belege für die verschiedenen Sinngehalte von *libertas* und die Differenzierung, der in der von ihm behandelte Umwelt und Zeit der Begriff *libertas ecclesiae* unterlag.

<sup>79)</sup> Bei den seit 1230 zwischen Bürgerschaft und Stiftsgeistlichkeit in Lüttich geführten Auseinandersetzungen über die Heranziehung der Kleriker zur Weinkzise ist Otto von Everstein durch König Heinrich (VII.) zunächst als Vermittler, sodann als Exekutor eines zugunsten der Geistlichkeit erlassenen Mandats bestellt worden. Dazu vgl. G. KURTH, *La Cité de Liège au Moyen Age I*, Liège 1909, S. 139 ff.; CLOSON (wie Anm. 7), S. 142 ff.; DE MOREAU (wie Anm. 7), S. 143.

legien, Freiheiten und Rechte des Servatiusstifts zu achten<sup>80)</sup>, wird der Anlaß dazu in voraufgehenden Versuchen liegen, sie zu beeinträchtigen, und wenn Tongern 1234 durch den König gemahnt wird, sich nicht am Besitz von St. Servatius zu vergreifen<sup>81)</sup>, so möchte man angesichts nachweislicher kommunaler Verbindungen zwischen dieser Stadt und der Stadt Maastricht zunächst annehmen, die *libertas* des Stifts sei auch damals durch Ansprüche von städtischer Seite gefährdet worden. Es ist aber denkbar unwahrscheinlich, daß gerade in einem solchen Fall Dekan und Kapitel in getrennten Lagern gestanden und ausgerechnet die Kanoniker dabei die Partei der Stadt gegen den Verteidiger der *libertas ecclesiastica* ergriffen haben sollten.

Die erwähnte Mahnung an die Adresse Tongerns kann uns jedoch auf die richtige Spur führen. Es heißt in dem betreffenden königlichen Mandat nämlich, die Übergriffe gegen die Besitzungen des Servatiusstifts seien durch den Bischof von Lüttich angeordnet worden. Er also ist es, der im Konflikt mit dem Reichsstift liegt und dabei zu wirtschaftlichen Repressalien greift. Die Lütticher Bischöfe des beginnenden 13. Jahrhunderts, Hugo von Pierrepont (1200—1229) und Johann von Eppes (1229—1238), haben sich ihrer Territorialpolitik mit Tatkraft und Erfolg gewidmet<sup>82)</sup>. Dabei

---

<sup>80)</sup> Die Urkunde vom 14. September 1227 — DOPPLER (wie Anm. 13), S. 275 f., Nr. 105; VERKOOREN (wie Anm. 55), S. 63 — ist zuletzt gedruckt bei G. W. A. PANHUYSEN, *Studiën over Maastricht in de dertiende eeuw*, Maastricht 's Gravenhage 1933, S. 136 f., Nr. II. Bemerkenswert ist, daß diese Verpflichtung, die Ebd., S. 55 ff. näher behandelt wird, *ex ordinatione* des Bischofs von Lüttich geäußert wurde. Eine Erklärung für diese, „sterke bevreemding“ weckende Tatsache versucht PANHUYSEN, S. 68 zu geben. Vgl. weiter zur Geschichte der Stadt Maastricht und ihrem Verhältnis zum Bischof von Lüttich, dem Herzog von Brabant sowie weiteren Territorialgewalten G. W. A. PANHUYSEN, *Maastricht omstreden door Brabant, Luik en Gelre 1200—1274* (Miscellanea Trajectensia. Bijdragen tot de Geschiedenis van Maastricht [Werken uitgegeven door Limburgs Geschied- en Oudheidkundig Genootschap . . . te Maastricht, Nr. 4], Maastricht 1962), S. 81 ff.; DEETERS (wie Anm. 4), S. 91 ff.

<sup>81)</sup> B.-F. 4340 = B.-F. 1033, das irrig Friedrich II. zugeschrieben und ins Jahr 1219 gesetzt ist; DOPPLER (wie Anm. 13), S. 284, Nr. 123 (vgl. oben S. 92, Anm. 57). H. ANGERMEIER, *Landfriedenspolitik und Landfriedensgesetzgebung unter den Staufern*, in: *Probleme um Friedrich II. (Vorträge und Forschungen, hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte 16)*, Sigmaringen [1974], S. 178 bezeichnet ohne Rücksicht auf den rechtlichen und politischen Zusammenhang dieses Verbot, „die Abtei (sic!) St. Servaes in Maastricht (sic!) zu befehlen“, nicht ganz zutreffend als einen von den „häufigen Fällen“, wo sich „das Einschreiten des Königs gegen Landfriedensbrecher“ finden ließe.

<sup>82)</sup> Bester Überblick in den diesen Bischöfen geltenden Abschnitten bei DE MOREAU (wie Anm. 7), S. 130 ff. und J. LEJEUNE, *Liège et son Pays. Naissance d'une patrie (XIIIe et XIVe siècles)*, Liège 1948, S. 25 ff. Leider sind die schon 1908 durch CLOSON (wie Anm. 7) als dringlich und bald erscheinend bezeichneten Regesten des Bischofs Johann von Eppes noch nicht publiziert.

stellten sich ihnen in Maastricht ungewöhnliche Probleme<sup>83</sup>). In der Stadt gab es *homines imperii* und *homines episcopi*. Nicht abgegrenzte Bezirke, sondern ungeschieden in Gemengelage wohnende Leute unterstanden teils der Herrschaft des Reiches, teils der des Bischofs. Der Reichsanteil samt dem Servatiusstift war während des deutschen Thronstreits — zuerst 1202 durch Otto IV., 1204 auch durch Philipp von Schwaben — dem Herzog von Brabant überlassen worden, dem schärfsten territorialpolitischen Rivalen des Bischofs<sup>84</sup>). Friedrich II. hatte St. Servatius dann für das Reich zurücknehmen können — das bezeugen indirekt die auf die spezifische Reichszugehörigkeit des Stifts bezüglichen, das Eigentum des Reichs umschreibenden Worte in dem Diplom, das der eben gekrönte Herrscher im Jahr 1215 für das Kapitel ausgestellt hatte, und entsprechende Wendungen in den weiteren Urkunden, die Friedrich und Heinrich (VII.) ihm gewährten<sup>85</sup>). Die Rücknahme war wohl geschehen, als Herzog Heinrich I., der noch am Tag von Bouvines, dem 27. Juli 1214, auf der Seite Ottos IV. zu Felde gezogen war, sich dem mit Heeresmacht gegen ihn und auf Maastricht vorrückenden Staufer vier Wochen später, am 27. August, unter schwierigen Bedingungen unterwerfen mußte<sup>86</sup>). Heinrich hatte allerdings doch gleich darauf wenigstens die Neubelehrung mit dieser Stadt, freilich ohne das Servatiusstift, erreichen können<sup>87</sup>). Weiterhin genährte brabantische Ansprüche fanden beim Frankfurter Fürstentag von 1220 auf listige Weise darin Ausdruck, daß der Herzog sich — vermutlich im Zusammen-

<sup>83</sup>) Hierzu vgl. die in Anm. 80 genannten Untersuchungen.

<sup>84</sup>) Außer der bisher genannten Literatur vgl. die äußerst stoffreiche Monographie von G. SMERS, *Henri I duc de Brabant 1190—1235*, Bruxelles 1908.

<sup>85</sup>) Zu dem bereits oben S. 92, Anm. 56 erwähnten spezifischen Wortlaut von B.-F. Nr. 811 und den weiteren Stauferurkunden des 13. Jahrhunderts für das Servatiusstift vgl. schon W. REESE, *Die Niederlande und das Deutsche Reich*, Berlin 1941, S. 615 f., wo allerdings der in Anm. 57 und 81 dargelegte Sachverhalt bezüglich B.-F. Nr. 1033 und Nr. 4340 nicht erkannt ist. DEKREERS (wie Anm. 4), S. 73 irrt, wenn er unter den verschiedenen einschlägigen Termini die Bezeichnung *capella* auch in B.-F. Nr. 2014 zu finden behauptet. Das Wort kommt dort in dem Insert des gefälschten Diploms Heinrichs IV. vor, bezieht sich aber nicht auf das Servatiusstift, sondern die Hofkapelle. Zu dem in dem Diplom Friedrichs II. verwendeten Ausdruck *camera* vgl. oben S. 97.

<sup>86</sup>) B.-F. Nr. 734 f.; SMETS (wie Anm. 84), S. 151 f.

<sup>87</sup>) B.-F. Nr. 745 und 746 vom 2. September 1214. VERKOOREN (wie Anm. 55), S. 43 f. Zur Bedeutung der den Maasübergang im Zuge der Handelsstraße von Köln nach Brügge und Gent beherrschenden Stadt Maastricht für die in jener Zeit auf den Rhein und Köln zielende Territorialpolitik Brabants vgl. F. L. GANSHOF, *Brabant, Rheinland und Reich im 12., 13. und 14. Jahrhundert*, Bonn 1938; P. C. BOEREN, *De Middelleeuwen* (in: *Limburg's Verleden II*, Maastricht [1967]), S. 42 ff.; W. Jappe ALBERTS, *Geschiedenis van de beide Limburgen I*, Assen 1972, S. 63 ff.

hang mit der Wahl von Friedrichs II. Söhnchen Heinrich zum deutschen König — *tale feodum* bestätigen ließ, wie er es durch König Philipp übertragen und verbrieft bekommen hatte<sup>88</sup>). Auf Sorge vor einer möglichen Gefährdung deutet es, daß Friedrich andererseits schon am 17. April wegen seines bevorstehenden Aufbruchs zur Kaiserkrönung dem Reichsverweser Engelbert von Köln, von dem keine Gelüste auf Maastricht zu befürchten waren, einen Schutzauftrag zugunsten des Servatiusstifts erteilt hatte<sup>89</sup>). Die gegenüber dem Diplom von 1215 fühlbar abgeschwächte Form, in der dabei das Reichseigentum Ausdruck findet — es heißt von dem Stift *quam speciali amplectimur affectu* — mag einer gewissen politischen Rücksichtnahme auf Brabant entsprungen sein<sup>90</sup>). Wenn Engelbert etwas später unter Hinweis auf seine Schutzpflicht eine Schenkung des Propstes Otto von Everstein an das Stift bestätigt und dabei Otto seinen *consanguineus* nennt, darf vielleicht hinter dem Mandat des Königs eine Anregung des Propstes vermutet werden<sup>91</sup>), obwohl Otto nur unsicher als Teilnehmer an dem Frankfurter Fürstentag bezeugt ist<sup>92</sup>). In den Zusammenhang zäher brabantischer Bemühungen um Rückgewinn der im deutschen Thronstreit zunächst erlangten und dann wieder eingebüßten Reichsrechte wird es schließlich gehören, daß Herzog Heinrich I. sich zu einem nicht näher bestimmbareren, aber nach Friedrichs II. Kaiserkrönung liegenden Zeitpunkt durch eben den mit dem Schutz des Servatiusstifts betrauten Reichsverweser bestätigen ließ, Engelbert sei beim Frankfurter Fürstentag Zeuge gewesen, als Heinrich alle Lehen übertragen worden seien, die er einst von König Philipp empfangen hatte. Hierauf vermutlich gestützt, erreichte der Brabanter, daß König Heinrich (VII.) ihm anläßlich seiner Krönung durch En-

<sup>88</sup>) B.-F. Nr. 1116.

<sup>89</sup>) B.-F. Nr. 1100; KNIPPING (wie Anm. 38), S. 49, Nr. 259. DOPPLER (wie Anm. 13), S. 266, Nr. 84; H.-B. I, S. 752 f. Der Auftrag ist keineswegs — wie H. NÉLIS, *Diplôme suspect de l'empereur Frédéric II relatif à Saint-Servais de Maestricht* (18. Mai 1236) (*Bulletin de la Commission Royale d'Histoire* 85, 1923), S. 130 f., meint — auf den Schutz der „intérêts spirituels“ der Kanoniker beschränkt.

<sup>90</sup>) Die gleiche Wendung findet sich sonst nur noch in B.-F. Nr. 1257 vom 9. Dezember 1220 (H.-B. II, S. 79), einem Zollprivileg, das wohl auch Rechte des Herzogs von Brabant in der Stadt Maastricht berührte, und — leicht abgewandelt in *quam speciali quadam prerogativa diligimus* — in B.-F. Nr. 1475, einem speziellen Schutzersuchen, das der Kaiser im März 1223 an Engelbert von Köln im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Grundstücks in Maastricht durch das Stift richtete, bei dem wohl aus ähnlicher Ursache Rücksicht auf den Herzog zu nehmen war (H.-B. II, S. 351 f.).

<sup>91</sup>) KNIPPING (wie Anm. 38), S. 84, Nr. 523; DOPPLER (wie Anm. 13) S. 267, Nr. 86.

<sup>92</sup>) Vgl. dazu vor allem die in B.-F. Nr. 1106 vom 19. April 1220 erwähnte Einwilligung des Propstes Otto zur Regelung bestimmter Einzelheiten seiner Verpflichtungen und Rechte gegenüber dem Marienstift.

gelbert in Aachen Anfang Mai 1222 alle Lehen verlieh, die König Philipp dem Herzog gegeben und Friedrich II. ihm zu Frankfurt bestätigt hatte<sup>93</sup>). Angesichts der territorialpolitischen Rivalität zwischen dem Herzog und den Lütticher Bischöfen richtete sich diese Politik Brabants nach Ausschaltung früherer Konkurrenten wie der Grafen von Looz und der Herzöge von Limburg darauf, das Servatiusstift wenn nicht gleich zurückzugewinnen, so doch mindestens nicht in die Hand des Bischofs fallen zu lassen. Hiernach bestimmte sich die prekäre Lage, die das Kapitel zwischen den wetteifernden Territorialgewalten einnahm und Schutz bei höheren Mächten suchen ließ.

Der in Frankfurt zum deutschen König gewählte Sohn Friedrichs II., Heinrich (VII.), hat dem Servatiusstift mehrfach seine Gunst gezeigt<sup>94</sup>), vor allem aber Hilfe gegen den Bischof von Lüttich gewährt. Er war es, der im Sommer 1234 die erwähnte Warnung nach Tongern richtete. Sie gehört in die abschließende Phase des Konflikts, der seinen Ursprung darin hatte, daß der gleiche König kraft eigenkirchlichen Herrschaftsrechts über das dem Reich gehörende Stift eine der dortigen Präbenden vergeben und damit einen Kampf um die *libertas ecclesiastica* heraufbeschworen hatte.

## VII.

Zum Verlauf dieses Konfliktes trug eine Tatsache bei, die im Zusammenhang mit der Geschichte der Landeshoheit in Deutschland nicht immer gebührend beachtet worden ist. Die geistlichen Fürsten genossen bei deren Entwicklung nämlich einen beträchtlichen Vorteil, der ihren weltlichen

---

<sup>93</sup>) Das Regest der bei SMETS (wie Anm. 84), S. 164, Anm. 2 und KNIPPING (wie Anm. 38), S. 326, Nr. 527a erwähnten Urkunde Engelberts bei ADERS (wie Anm. 58), S. 22, Nr. 8 (mit irriger Datierung und Hinweis auf B.-F. Nr. 1117 statt richtig 1116) nach einer Abschrift des 14. Jahrhunderts aus den Registern der *Chambre des Comptes* von Brabant. Diese Überlieferung stützt die im Text gegebene Interpretation, weil die Urkunde in derartigem Zusammenhang als Rechtstitel für brabantische Ansprüche berücksichtigt worden sein dürfte. Hiernach VERKOOREN (wie Anm. 55), S. 48. Das *in sollempni nostre coronationis curia* ohne Tagesangabe ausgestellte Diplom Heinrichs (VII.): B.-F. Nr. 3874; H.-B. II, S. 743 f.; VERKOOREN (wie Anm. 55), S. 53. Letzter Überblick über die territorialpolitischen Auseinandersetzungen Brabants mit Lüttich und weiteren niederlothringischen Rivalen bei W. MOHR, *Geschichte des Herzogtums Lothringen II. Niederlothringen bis zu seinem Aufgehen im Herzogtum Brabant* (11.—13. Jahrhundert), Saarbrücken 1976, S. 113 ff.

<sup>94</sup>) Vgl. B.-F. Nr. 3877, 3905, 3989, 4193, 4194, 4233. DOPPLER (wie Anm. 13), S. 270 f., Nr. 94; S. 273, Nr. 99; S. 274 f., Nr. 103; S. 276 f., Nr. 108; S. 277, Nr. 109; S. 279 f., Nr. 114. Die Ebd., S. 270, Nr. 93 Heinrich (VII.) zugeschriebene und nicht mit Jahresangabe versehene Urkunde ist von Heinrich VII. am 9. Juni 1310 ausgestellt worden und bei WINKELMANN II (wie Anm. 8), S. 237, Nr. 369 gedruckt.

Standesgenossen — und oft Rivalen! — versagt war. Sie konnten die Kompetenz, die sie aufgrund ihres kirchlichen Amtes und ihres Ranges in der kirchlichen Hierarchie besaßen, für den Ausbau ihrer Territorien miteinsetzen. Der angesehenste Fürst des Reiches, der Erzbischof von Mainz, hat dies unmittelbar vor und nach 1230 mit durchschlagendem Erfolg getan<sup>95)</sup>. Als zuständiger geistlicher Oberhirte hatte er die Abtei Lorsch für dringend reformbedürftig erklärt, den Abt samt dem Konvent mit päpstlicher Zustimmung vertrieben und sich Schutz und Obsorge für das Kloster durch Gregor IX. übertragen lassen. Auf diese Weise hatte der Erzbischof zugleich dem werdenden Mainzer Kurstaat die Herrschaft über das nicht ausgedehnte, aber im Bereich der Bergstraße eine militärische Schlüsselstellung einnehmende Territorium des alten Reichsklosters zuschlagen können. Der Erfolg wog um so schwerer, als er die Hoffnungen des gefährlichsten territorialpolitischen Konkurrenten, des Pfalzgrafen bei Rhein, der sich als Vogt von Lorsch in zunächst begünstigter Position befand, durchkreuzte. Der Kaiser und der König hatten die seit 1228 in Gang gebrachte Sache auf dem Reichstag in Friaul im Frühjahr 1232 endgültig im Sinne des Erzbischofs entschieden.

Die damit vollzogene Liquidierung eines Reichsfürstentums stellte einen bis dahin unerhörten Akt von geradezu umstürzendem Charakter dar. Hatte doch Otto IV. die von ihm zugunsten des Herzogs von Brabant vorgenommene, durch Philipp von Schwaben dann 1204 gleichzeitig mit der Vergabe des Servatiusstifts erneuerte Abtretung der Abtei Nivelles gemäß Fürstenspruch im Jahr 1209 als unvereinbar mit deren Reichsfreiheit und darum rechtswidrig kassieren müssen<sup>96)</sup> und Friedrich II. sich 1216 genötigt gefunden, aus dem gleichen Grunde die im Tausch dem Bischof von Regensburg überlassenen Abteien Obermünster und Niedermünster für das Reich zurückzunehmen<sup>97)</sup>. Diese Beschlüsse entsprachen dem 1192 bei gleichem Anlaß, der ein elsässisches Kloster betraf, formulierten Grundsatz *non est licitum, res ad imperium spectantes alienare absque imperii proventu et*

---

<sup>95)</sup> Vgl. B.-F. Nr. 1957 und 14716 sowie 4229 a und 4232. Vorangegangen war im Juli 1228 eine entsprechende Verfügung König Heinrichs (VII.) (B.-F. Nr. 4106). Vgl. dazu vorerst meine oben Ann. 5 erwähnte Studie. Eine umfassende Untersuchung der mit der Mediatisierung von Lorsch zusammenhängenden politischen, verfassungsgeschichtlichen und innerkirchlichen Vorgänge wird mit der angekündigten Ausgabe der auf die Zeitgeschichte im Reich und in Italien bezüglichen Gedichte des Heinrich von Avranches vorgelegt werden.

<sup>96)</sup> B.-F. Nr. 284; J. FICKER, *Vom Reichsfürstenstande I*<sup>2</sup>, Innsbruck 1932, S. 351.

<sup>97)</sup> Ebd., S. 99, 343; B.-F. Nr. 863; M. G. *Constitutiones II*, S. 70 ff. Nr. 57. Zu weiteren Fällen vgl. O. FRANKLIN, *Sententiae curiae regiae. Rechtsprüche des Reichshofes im Mittelalter*, Hannover 1870, S. 23, 30 f.

*utilitate* <sup>98)</sup>). Vierzig Jahre nach diesem Weistum, nur sechzehn Jahre nach den Vorfällen in Regensburg überließen Friedrich II. und sein Sohn die Reichsabtei Lorsch dem Erzbischof von Mainz als Eigentum.

Konnte der Lütticher Bischof sich nicht ermuntert finden, mußten hingegen Propst und Kapitel des Servatiusstifts, das nicht einen so hohen, keinen fürstlichen Rang wie Nivelles und Lorsch in der Verfassungsstruktur des Reiches einnahm, nicht beunruhigt sein, als dieser auf dem Wege oberhirtlicher Gewalt errungene territorialpolitische Sieg des Mainzer Oberhirten bekannt wurde? Es mag sein, daß eine der für das Stift ungünstig verlaufenen Etappen des Verfahrens in der Pfründensache des *pauper clericus* Heinrich — etwa die Entscheidung der delegierten Richter aus Nivelles, die um jene Zeit getroffen worden sein dürfte — den Maastrichter Kanonikern zum Bewußtsein gebracht hat, wie bedrohlich im Licht jener reichspolitischen Ereignisse die Lage ihres Stifts war. Jedenfalls empfanden sich Otto von Everstein und das Kapitel damals plötzlich in die Notwendigkeit versetzt, ihren Confrater Johannes auf die Reise nach Apulien zu schicken, um sich die *libertas imperialis* von Friedrich II. bestätigen zu lassen. Erinnern wir uns, daß diese Freiheit gemäß der dabei dem Kaiser vorgelegten Urkunde — angeblich Heinrichs IV. — ausdrücklich die Übertragung von Propstei und Vogtei des Servatiusstifts, d. h. der Leitungsbefugnis *in spiritualibus et temporalibus*, an eine andere Kirche ausschloß.

Die komplizierte Situation in Maastricht stellte geradezu eine Einladung an den Bischof von Lüttich dar, sich des Servatiusstifts zu bemächtigen. Wenn er nicht gar befürchten mußte, daß der Herzog von Brabant den schon einmal in seiner Hand gewesenen wertvollen Besitz sich bei passender Gelegenheit zurückholen würde, so hätte doch die Herrschaft über das Stift dem Bischof entscheidendes Übergewicht in Maastricht verschafft. Das war insbesondere der Fall, seitdem die gerade durch Johann von Eppes ausgelösten städtefeindlichen Reichsgesetze von 1231/32 ihn fürs erste vom Druck kommunaler Selbständigkeitsregungen befreit erscheinen ließen <sup>99)</sup>.

---

<sup>98)</sup> FICKER (wie Anm. 96), S. 339; B.-BAAKEN, Regesta Imperii IV, 3, Nr. 210.

<sup>99)</sup> Vgl. dazu PANHUYSEN, Studien (wie Anm. 80), S. 49 ff.; DEETERS (wie Anm. 4), S. 101. Sehr bezeichnend ist es, daß die 1227 zuerst als Gesamtheit erscheinenden Bürger von Maastricht am 25. April 1229 vom Herzog von Brabant, sieben Monate später, am 27. November, auch von König Heinrich (VII.) die Erlaubnis zum Mauerbau erhalten, also von einem der beiden Stadtherren und dem König unterstützt werden, der dann 1231/32 gezwungen wurde, seine städtefreundliche Politik unter dem Druck der Fürsten aufzugeben. Über die Initiative des Bischofs von Lüttich, die bereits beim Hoftag von Worms zum Verbot von Städteeinungen führte, vgl. WINKELMANN, Kaiser Friedrich, Bd. II. (wie Anm. 7), S. 239.

Dabei boten die geistlichen Zuchtmittel, die der Bischof gegen das Stift anwenden konnte, seitdem der Streit um die Präbende des *pauper clericus* Heinrich einen Anlaß lieferte, für die *libertas ecclesiae* einzutreten — wie der Mainzer Amtsbruder in Lorsch für bessere Klosterzucht —, ein bequemes Hilfsmittel, um dem Ziel näherzukommen<sup>100</sup>). So erklärt sich der Wert, den im Zusammenhang dieses Konflikts die von Friedrich II. bestätigte umfassende Reichsfreiheit für das Servatiusstift besaß, zumal sich noch herausstellen wird, welch beträchtlicher, aus der gegebenen Situation verständlicher Umfang ihr zugemessen wurde. Das kaiserliche Diplom ließ sich nicht dazu verwenden, um direkt in das durch den Bischof von Arras noch einmal zu eröffnende Verfahren gegen das Kapitel wegen gewaltsamen Pfründenentzugs zum Schaden des vom Papst providierten *pauper clericus* und wegen Mißachtung der Exkommunikation eingebracht zu werden. Auch ist es rein chronologisch ausgeschlossen, daß das päpstliche Reskript vom 7. Oktober 1232 und dadurch etwa verursachte Maßnahmen des Bischofs von Arras die damals schon im Gang befindliche Reise des Stiftsherrn Johannes an den Monte Gargano ausgelöst haben. Die Urkunde Friedrichs II. konnte aber wohl dazu benutzt werden, dem Bischof von Lüttich die Möglichkeit zu nehmen, sich seiner geistlichen Amtsgewalt zu bedienen, um über die Ausübung oberhirtlicher Jurisdiktion politischen Gewinn zu erzielen, der in der Ausdehnung landeshoheitlicher Herrschaft auf das Servatiusstift bestanden haben würde. Das Kapitel hatte in dem langwierigen Pfründenstreit zuletzt seine ursprüngliche Taktik aufgegeben, indem es nun auf formaljuristische Winkelzüge und die Mobilisierung verwandtschaftlich fundierter aristokratischer Standessolidarität bei delegierten Richtern verzichtete. Es hatte sich offen auf seine reichskirchliche Stellung, seine Abhängigkeit von dem König und von dessen herrschaftlicher Entscheidung berufen. So war der Rekurs auf das Freiheitsdiplom, das angeblich Heinrich IV. unter Rückgriff auf eine ebenso fiktive Regelung Karls d. Gr. ausgestellt hatte, der einzige Weg, der noch mit einer gewissen Aussicht auf Erfolg beschritten werden konnte, als das Servatiusstift gegen die von dem Ideal der *libertas ecclesiastica* gedeckten und aus dem weiteren Verlauf der Ereignisse mit Sicherheit zu erschließenden Aspirationen des geistlichen Oberhirten Schutz suchte.

---

<sup>100</sup>) DEETERS (wie Anm. 4), S. 70 f. hat bereits vermutet, daß ein Zusammenhang zwischen dem Vorgehen des Bischofs gegen das Servatiusstift und den in Gregors IX. Reskript von 1232 geschilderten Auseinandersetzungen besteht.

## VIII.

Wohl um diesen Weg einschlagen zu können, ohne das so mühsam beschaffte Friedrich-Diplom zu gefährden, ließ das Kapitel am 22. September 1233 davon Abschriften durch zwei verschiedene Aussteller, das Marien- und das Adalbertstift in Aachen, vidimieren sowie beide Kopien durch den Abt von Cornelimünster beglaubigen<sup>101)</sup>. Im Widerstreit zwischen *libertas imperialis* und *libertas ecclesiastica* verfolgten die Maastrichter Kanoniker nunmehr eine bemerkenswerte Doppelstrategie. Sie richtete sich offenbar danach, wie die Rechtsstellung des Servatiusstifts in dem gefälschten Diplom Heinrichs IV. geregelt war. Für seine *libertas imperialis* hatte nicht nur der Kaiser Sorge zu tragen, sondern das Privileg bezeichnete ebenfalls den Apostolischen Stuhl als deren Garanten, wenn auch in einer von der sonst gebräuchlichen Form der Unterstellung unter päpstlichen Schutz abweichenden Weise<sup>102)</sup>. So erstrebte und erreichte das Stift unter Vorlage der Kaiserurkunde, daß Gregor IX. ihm am 22. November 1233 seine Freiheit bestätigte<sup>103)</sup>. Keine der vier früheren, übrigens bemerkenswert spät, erst 1139 einsetzenden Papsturkunden für St. Servatius besaß derart fundamentalen Charakter<sup>104)</sup>. Die für Propst und Kapitel ausgestellte und auf das Heinrich-Diplom ausdrücklich Bezug nehmende Bulle Gregors IX. ist nach der in der päpstlichen Kanzlei gebräuchlichen *Forma Omnes libertates et immunitates* gefertigt<sup>105)</sup>. Sie gehört zu den sogen. *litterae*

<sup>101)</sup> G. HENSCHEN, Acta Sanctorum Maii VII, S. XXXIV E und F gibt die Vidimusvermerke nach dem im Archiv des Servatiusstifts aufbewahrten Urkunden wieder, die DOPPLER (wie Anm. 13), S. 282, Nr. 119 und 120 nach Kartularüberlieferung verzeichnet.

<sup>102)</sup> ... *inique dominationis iugum et omne ius beneficialis servitii predictae ecclesie remisimus nullique eam ulterius servitutum nisi Romanis regibus vel imperatoribus et respectum libertatis perpetue ad sanctum Petrum et Romanam sedem, quo iure regalia omnia respiciunt, amplius habituram ... confirmavimus* (M. G. D. H. IV. 1. 395). Zu der vieldeutigen, empfangenen Schutz und Anerkennung von Herrschaft gleichermaßen bezeichnenden Wendung *respectum habere ad aliquem* vgl. DuCANGE, Glossarium mediae et infimae latinitatis VII, S. 149; J. F. NIEMeyer (wie Anm. 71), Fasc. 10, Leiden 1963, S. 914; FICKER (wie Anm. 96), S. 286 f. (betr. die Bistümer Gurk und Chiemsee), 364 (betr. das Stift St. Simon und Juda in Goslar).

<sup>103)</sup> POTTHAST (wie Anm. 50), Nr. 9329; DOPPLER (wie Anm. 13), S. 282 f., Nr. 121; Druck bei NÉLIS (wie Anm. 89), S. 143 f., Nr. II.

<sup>104)</sup> Innozenz II. bestätigte die Besitzungen des Stifts (1139, März 31) und die Schenkung der Maastrichter Maasbrücke durch Konrad III. (1139, Dezember 18); J.-L. Nr. 7961, 8064; DOPPLER (wie Anm. 13), S. 241 f., 243 f., Nr. 41, 43. Honorius III. verlegte das Kirchweihfest unter Gewährung eines Ablasses (1220, Dezember 20; PRESSUTI (wie Anm. 14), Nr. 2906, zu 1220, Dezember 21) und bestätigte ein Zollprivileg Friedrichs II. (1221, März 20); beide nicht bei POTTHAST (wie Anm. 50); DOPPLER, S. 268 f., Nr. 88, 91.

<sup>105)</sup> Hierzu und zum Folgenden vgl. HERDE (wie Anm. 47), S. 8 f., 25, 44 f., 50, 59, 413 ff.; Bd. II, S. 444 ff.

*dandae*, d. h. den ohne nähere Prüfung und ohne Beteiligung des Papstes den Petenten auszufolgenden Gnadenbriefen. Benefizialangelegenheiten hingegen, wie die bislang zahlreiche päpstliche Reskripte auslösenden Appellationen in Sachen des *pauper clericus* Heinrich und der Maastrichter Kanoniker waren dem Papst persönlich vorzutragen<sup>106)</sup>. Dieser Unterschied mag erklären, daß das Kapitel von St. Servatius trotz der notorischen Auseinandersetzung über die Pfründenvergabe anscheinend ohne Schwierigkeit in den Besitz einer päpstlichen Bestätigung seiner Freiheit kam<sup>107)</sup>. Zu gut entsprach schließlich der Hinweis des Diploms darauf, daß alle Regalien von Rechts wegen dem Apostolischen Stuhl zustünden, den hierokratischen Auffassungen an der Kurie Gregors IX. Die auf die Urkunde Heinrichs IV. bezügliche Wendung der Bulle *prout in litteris inde confectis plenius dicitur contineri* drückt weder einen Zweifel an der Authentizität des Diploms aus noch will sie etwa andeuten, daß es für die Bestätigung nicht vorgelegt worden sei. Es handelt sich um einen rein formelhaften Ausdruck, wie sich aus einer vielfältigen Anwendung in päpstlichen Urkunden sowie dem gelegentlich damit verbundenen Hinweis ergibt, die derart erwähnten und bestätigten Dokumente seien besiegelt gewesen<sup>108)</sup>. Wenn die Bulle ausdrücklich erwähnt, Heinrich IV. habe sein Privileg mit Zustimmung des Metropoliten und des Diözesanbischofs erteilt<sup>109)</sup>, von denen es in der Fälschung heißt, sie hätten Verstöße gegen die Freiheit des Servatiusstifts bereits durch Exkommunikation geahndet, so vermögen

<sup>106)</sup> Über *litterae legendae* und *litterae dandae* vgl. P. HERDE, Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert<sup>2</sup>, Kallmünz 1967, S. 62 ff., 223 sowie die bei HERDE (wie Anm. 47), Register, S. 541 genannten Stellen. Zur Verlesung von Pfründensachen vor dem Papst vgl. HERDE, Beiträge . . . , S. 156 f. Wenn dort festgestellt wird, die Handhabung im Laufe des 13. Jahrhunderts sei nicht eindeutig zu entscheiden, so sprechen die näheren Umstände des Maastrichter Falles in Verbindung mit sonst nachgewiesenen Verlesungen vor dem Papst dafür, daß Gregor IX. die Angelegenheit des *pauper clericus* Heinrich vorgetragen worden ist. Vgl. dazu auch oben S. 88, Anm. 47 sowie HERDE (wie Anm. 47), Bd. I, S. 44: „Nun steht fest, daß Benefizialsachen im dreizehnten Jahrhundert in der Mehrzahl zu den *litterae legendae* gehörten“.

<sup>107)</sup> Insoweit ist DEEFERS (wie Anm. 4), S. 71 zuzustimmen, der, ohne die rechtlichen und mit dem kurialen Geschäftsgang zusammenhängenden Probleme zu berücksichtigen, die Bestätigung durch Gregor IX., die — wie er meint — „auf Beilegung des Streites hinzudeuten“ „scheint“, „wohl eher“ als „Routineakt der päpstlichen Kanzlei“ bezeichnet.

<sup>108)</sup> Vgl. die bei HERDE, Bd. II (wie Anm. 47), S. 738 im Register unter *prout dicitur plenius contineri in instrumento* oder . . . *in litteris* erwähnten Stellen.

<sup>109)</sup> NÉLIS (wie Anm. 89), S. 143, Anm. 2 hat die auf den Diözesanbischof bezügliche Stelle mißverstanden, wenn er bemerkt, es sei wenig wahrscheinlich, daß Lütticher Bischöfe in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts dem Heinrich-Diplom von 1087 zugestimmt hätten.

wir heute den beinahe ironischen Hintersinn des äußerlich unverfänglich scheinenden und durchaus gebräuchlichen Passus zu durchschauen, der auf solche Art einen Amtsvorgänger des Bischofs Johann von Eppes gegen diesen ins Spiel bringt.

Die *littera cum serico* Gregors IX. für St. Servatius zeigt im dispositiven Teil eine bemerkenswerte Eigentümlichkeit <sup>110)</sup>. Sie weicht in der Bestätigungsformel von der *forma communis* wesentlich ab. Die später im *Formularium Audientiae* fixierte Kanzleivorschrift unterschied genau zwischen Gütern und Rechten der Kirchen, die von Laien herrührten, und solchen, die nur von geistlicher Seite verliehen sein konnten, weil Laien nach kirchenrechtlicher Doktrin eine Verfügung über *res ecclesiasticae* nicht zustand. Zu diesen gehörten *immunitates* der Kirchen, deren Gewährung in der endgültigen Forma sogar als ausschließlich päpstliches Recht erscheint. Demzufolge müßte erwartet werden, daß die Bulle nicht *libertates et immunitates* auf Kaiser Heinrich IV. zurückführt, sondern gemäß dem für entsprechende Fälle dienenden, in Gregors IX. Regesten erstmals 1232 nachzuweisenden Formular lediglich die *libertates et exemptiones saecularium exactionum*, d. h. die Befreiung von weltlichen Forderungen und Lasten. Nur im Fall päpstlicher oder bischöflicher Verleihung und dann entweder in der Form wie z. B. 1227 für den Deutschen Orden und 1231 für das Stift Val des Ecoliers bei Lüttich oder 1235 für Erzbischof und Domkapitel von Palermo hätten folgerichtig die *libertates et immunitates* des Servatiusstiftes an der Kurie bestätigt werden können <sup>111)</sup>. Dies schloß freilich der Wortlaut des zur Bestätigung vorgelegten angeblichen Heinrichdiploms aus.

---

<sup>110)</sup> Zum Folgenden vgl. HERDE (wie Anm. 47) I, S. 415; II, S. 445. Für den Begriff der kirchlichen *immunitas* vgl. G. LE BRAS, L'immunité réelle. Etude sur la formation de la théorie canonique de la participation de l'Eglise aux charges de l'Etat et sur son application dans la monarchie française au XIIIe siècle, Paris 1920.

<sup>111)</sup> Die Bulle für Altötting — POTTHAST (wie Anm. 50), Nr. 8911 — vom 1. April 1232 bestätigt die durch den Gründer des Stifts, Herzog Ludwig I. von Bayern, verliehenen Besitzungen und *libertates et exemptiones saecularium exactionum*. Die Urkunde für den Deutschen Orden vom 12. Juni 1227 (POTTHAST, Nr. 7932) bestätigt *omnes libertates, immunitates ac indulgentias*, die *ab apostolica sede* gewährt worden waren, die Bulle für Val des Ecoliers vom 21. September 1231 (POTTHAST, Nr. 8808) die durch den Bischof von Lüttich verliehenen *libertates et immunitates*. Die Urkunde für Palermo vom 23. Dezember 1235 differenziert — soweit die Durchsicht der Regesten ein Urteil gestattet — erstmals gemäß der späteren *forma communis*. Vgl. zu diesen als *litterae de gratia cum serico* bullierten Bestätigungen HERDE (wie Anm. 47), S. 413 f.

Der sich aufdrängende Verdacht, an der für das Maastrichter Kapitel entscheidenden Stelle des päpstlichen Schreibens handle es sich um eine Regelwidrigkeit, ist jedoch nicht begründet. Er wird dadurch hinfällig, daß in gleicher Weise ausgefertigte Gratialbriefe Gregors IX. aus den vorangehenden Pontifikatsjahren und wenigstens ein weiteres Stück aus dem Jahr 1236 bekannt sind. Sie gelten verschiedenen Empfängern: den Kirchen von Zagreb und Kalosca, dem Kloster Stablo, dem Stift St. Martin-le-Grand in London, den Bischöfen von Cahors und von Masovien, der Abtei Pfäfers und dem venezianischen Kloster Sta. Maria Nova; die Bulle von 1236 ist für König Heinrich III. von England ausgestellt. Wie das Stück für St. Servatius bestätigen sie sämtlich von Laienfürsten oder den Dogen von Venedig verliehene *immunitates et libertates* und nehmen die erwähnte Differenzierung nicht vor<sup>112)</sup>. Sie scheint unter Gregor IX. für die damals gerade aufkommende beträchtlich vereinfachte neue Art päpstlicher *litterae cum serico* zunächst noch nicht durchgängig verwandt<sup>113)</sup> und erst allmählich aus dem Formular der feierlichen Privilegien, das sie schon länger aufwies<sup>114)</sup>, zwingend übernommen worden zu sein. Die beiden ältesten, zwischen 1230 und 1240 entstandenen Sammlungen, die die Grundlage für das *Formularium Audientiae* bildeten, enthalten bezeichnenderweise keine Formeln für die Bestätigung von Freiheiten und Immunitäten<sup>115)</sup>: erst die dritte, auf

---

<sup>112)</sup> Zagreb: POTTHAST (wie Anm. 50), Nr. 7959/60 vom 9. Juli 1227; Kalosca: EBD. Nr. 8305 vom 30. Dezember 1228; Stablo: EBD. Nr. 8158 vom 22. März 1228; C. WAMPACH, Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit II, Luxemburg 1938, S. 231 f., Nr. 215; St.-Martin-le-Grand (nicht bei POTTHAST) vom 2. April 1229; J. H. DENTON, English Royal Free Chapels 1100—1300. A Constitutional Study, Manchester [1970], S. 21; Cahors: POTTHAST Nr. 8548 vom 9. Mai 1230; Masovien: EBD., Nr. 8849 vom 24. Januar 1232; Pfäfers: EBD. Nr. 9058 vom 10. Dezember 1232; Sta. Maria Nova: EBD. Nr. 9073 vom 14. Januar 1233; König Heinrich III. von England: AUVRAY (wie Anm. 35) Nr. 3133; DENTON, S. 159, App. IV vom 27. April 1236. Für den Hinweis auf die Bulle für Stablo danke ich meiner Schülerin Dr. H. HEMGESBERG.

<sup>113)</sup> Die bei HERDE (wie Anm. 47), S. 414, Anm. 2 als erstes Beispiel aus dem Pontifikat Gregors IX. genannte Bulle POTTHAST (wie Anm. 50), Nr. 7902, die dort nach K. ROSSEL, Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau I, Wiesbaden 1862, S. 260, Nr. 147 aufgeführt, jedoch unter irriger Korrektur von dessen Zeitansatz (1228) auf 1227 datiert ist, stammt in Wirklichkeit von Gregor X. und aus dem Jahr 1272; vgl. den auf das erhaltene Original gestützten Nachweis bei W. SAUER, Nassausches Urkundenbuch I, 1, Wiesbaden 1885, S. 283 f., Nr. 414.

<sup>114)</sup> Vgl. M. TANGL, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200 bis 1500, Innsbruck 1894, S. 232, Nr. 22. Als wahllos herausgegriffenes Beispiel für die praktische Anwendung sei das bei H. MOSLER, Urkundenbuch der Abtei Aitenberg I, Bonn 1912, S. 46 ff., Nr. 60 gedruckte Privileg genannt, das Innozenz III. am 17. Dezember 1210 (nicht bei POTTHAST) ausgestellt hat.

<sup>115)</sup> HERDE (wie Anm. 47), S. 37 ff. Zur Datierung der beiden Sammlungen vgl. EBD., S. 36, Anm. 98, und S. 38, Anm. 117.

die Mitte des 13. Jahrhunderts datierte Sammlung, weist sie auf<sup>116)</sup>. Aber noch der zwischen 1245 und 1251 von dem damals an der Spitze der päpstlichen Kanzlei stehenden Marinus von Eboli verfaßte Traktat *De confirmationibus* bezieht sich bei einem Zitat der differenzierenden Formeln nicht auf ihren Gebrauch in den *litterae cum serico*, sondern verweist auf die frühere Praxis bei den zu jener Zeit schon stark zurücktretenden Privilegien, indem er sagt: . . . *ut in privilegiis fieri consuevit*<sup>117)</sup>. Die neu eingeführte Beurkundungsform war augenscheinlich noch nicht gleich in vollen Einklang mit der — durch Marinus von Eboli an anderer Stelle geradezu vorausgesetzten — kanonistischen Lehre gebracht worden, Laien besäßen nicht die Kompetenz, eine *res ecclesiastica* zu vergeben<sup>118)</sup>. Vermutlich hat dieser Umstand dem Servatiusstift dazu verholfen, in Gestalt der Bulle Gregors IX. vom 22. November 1233 eine weitere Schutzwanne zur Abwehr von Gefahren für seine Reichsfreiheit zu gewinnen.

Die poetische Supplik des Maastrichter Dekans aus der Feder Heinrichs von Avranches kann nunmehr zeitlich genauer bestimmt werden. Heißt es darin, das Kapitel des Servatiusstifts sei beim Papst um Aufhebung der Exkommunikationssentenzen eingekommen und habe seinerseits gegen den Dekan Klage eingereicht, so dürften diese Schritte, insbesondere der zweite, wohl unternommen worden sein, als die Kanoniker sich die *littera cum serico* Gregors IX. beschafft hatten, die für ein derartiges kanonisches Verfahren eine rechtlich tragfähige Grundlage bot. Das Gedicht des Heinrich von Avranches wird daher nicht allzu lange nach dem Spätjahr 1233 entstanden sein. Vor allem ist jetzt auch der Schlüssel zu der vorerst des näheren noch unerklärt gebliebenen Wendung gefunden, der Dekan werde durch das Vorgehen des Kapitels bei der päpstlichen Kurie gleichsam durch das eigene Schwert verwundet. Nachdem der Papst aufgrund des Kaiserdiploms die hergebrachten *libertates et immunitates* des Stifts bestätigt hatte, vermochten die Kanoniker unter Bezugnahme auf dessen *libertas* dem Dekan, der sich als Vorkämpfer einer anders verstande-

<sup>116)</sup> Ebd., S. 45; zur Datierung Ebd., S. 44.

<sup>117)</sup> P. HERDE, Marinus von Eboli *Super Revocatoribus* und *De Confirmationibus* (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 42/43, 1963), S. 233.

<sup>118)</sup> Ebd., S. 235: *Et ille demum concessionibus confirmantur, quae ab aliis, a quibus facte sunt, fieri potuerunt. Unde, si causa habeatur a laico in re ecclesiastica, quae ab ipso concedi non potest, confirmatio denegatur.*

nen *libertas* gegen das gesamte übrige Kapitel gestellt hatte, wegen des Angriffs auf seine Rechtsstellung den Prozeß zu machen. Es dürfte kaum noch einmal vorgekommen sein, daß in solch zugespitzter Weise Kleriker gegen einen der ihren bei der Kurie die *libertas imperii* gegen die *libertas ecclesiastica* ausspielen und sich dabei sogar noch des Rückhalts an einer Bulle Gregors IX. versichert halten konnten. Die aus der wohlbegründeten Sicht der Behörde nicht anfechtbare Feststellung, bei der päpstlichen Kurie erwirkte allgemeine Besitzbestätigungen, die die auf Freiheiten und Immunitäten bezügliche Formel enthalten und nachweislich zwanzig Jahre später, unter Innozenz IV., leicht zu erhalten waren, seien „doch . . . ziemlich bedeutungslos“ gewesen<sup>119)</sup>, ist daher unter bestimmten, jeweils durch genaue Einzelanalyse zu klärenden Umständen zu modifizieren. Was für die *Audentia litterarum contradictarum* und in ihrem Geschäftsgang eine bedeutungslose Routineangelegenheit darstellte, besaß für die einzelnen Impetranten hohen Wert.

Vom Ausgang der verschiedenen kanonischen Verfahren in der Pfründensache und gegen den Dekan des Servatiusstiftes wissen wir nichts Bestimmtes. Weder das päpstliche Reskript an den Bischof von Arras noch die in der Verssupplik erwähnten Bemühungen des Dekans oder des Kapitels in Rom haben, soweit wir sehen, Spuren in den erhaltenen Quellen hinterlassen.

## IX.

Hingegen finden wir das Servatiusstift auf dem anderen Weg, den es zum Schutz seiner Reichsfreiheit beschritten hat, nicht weniger erfolgreich als an der päpstlichen Kurie. Das Kapitel legte das Friedrich-Diplom bei König Heinrich (VII.) vor, um vor dessen Gericht eine Klage gegen den Bischof von Lüttich als Verletzer der *libertas* des Stifts zu begründen. Propst Otto von Everstein tritt dabei nicht in Erscheinung; wir kennen die

---

<sup>119)</sup> HERDE (wie Anm. 47), S. 414. — Zur Kanzlei Praxis unter Innozenz IV. vgl. die von Bonaguido von Arezzo 1253/54 verfaßten *Consuetudines cancellarie: Item leviter habetur tale privilegium: confirmamus tibi omnes libertates, immunitates approbatas et rationabiles consuetudines a Romano pontifice vel regibus vel aliis Christi fidelibus concessas*, hrsg. v. J. TEIGE, Beiträge zum päpstlichen Kanzleiwesen des XIII. und XIV. Jahrhunderts (MIOG 17, 1896), S. 9, 415; zum Abfassungsdatum vgl. HERDE (wie Anm. 47), S. 2, Anm. 4.

Gründe dafür nicht <sup>120)</sup>. Doch verdient erwähnt zu werden, daß bei diesem Anlaß die Funktion des — wie wir wissen: vertriebenen — Dekans durch den Dekan des Aachener Marienstiftes Sibodo wahrgenommen wurde. Die Möglichkeit hierzu lieferte der Umstand, daß er neben seiner Dignität im Krönungsstift auch ein Kanonikat in St. Servatius innehatte <sup>121)</sup>. Bischof Johann von Eppes folgte den Ladungen in dem Verfahren nicht. Am 18. März 1234 beurkundete Heinrich (VII.) in Kaiserslautern darum einen peremptorischen Spruch des Hofgerichts, das sich bei der Behandlung der Klage nach den Verfahrensvorschriften des römisch-kanonischen Rechts gerichtet und zwar *per eremodicium* geurteilt hatte, einer Fortbildung des Kontumazialverfahrens, die sich von diesem wesentlich dadurch unterschied, daß das Urteil nicht wegen, sondern trotz des Ausbleibens einer Prozeßpartei gefällt und darum auch in der Sache begründet wurde <sup>122)</sup>. So entsprach der Spruch den Erwartungen des Kapitels in vollem Umfang. Er traf nämlich — anders als ein wegen Kontumaz des Beklagten ergehendes

---

<sup>120)</sup> Am 14. Februar 1234 ist Otto von Everstein als *prepositus Aquensis* Bürge des Grafen Wilhelm von Jülich, der beim Hoftag Heinrichs (VII.) in Frankfurt mit pfalzgräflichen Lehen belehnt wird. Das ist dem Regest B.-F. Nr. 4308 nicht zu entnehmen, doch vgl. MEUTHEN, Pröpste (wie Anm. 3), S. 72 f.

<sup>121)</sup> Über den von 1224 bis 1237/38 nachweisbaren Sibodo und seine Doppelfunktion als Stifftsherr von St. Servatius und Dekan des Aachener Marienstiftes vgl. DOPPLER (wie Anm. 36), S. 69 f. und MEUTHEN, Urkunden (wie Anm. 3), S. 281 f., Nr. 82; S. 348, Nr. 123. Er tritt schon in einer am 4. September 1232 vom Kapitel des Servatiusstifts ausgestellten Urkunde — DOPPLER (wie Anm. 13), S. 280 f., Nr. 116 — offensichtlich an Stelle des Stiftsdekans von St. Servatius auf und ist früher im gleichen Jahr mit dem Aachener Kanoniker Dietrich Puls, der als Stiftsdekan sein Nachfolger wurde, sowie dem Propst von Xanten Zeuge bei der Güterteilung zwischen dem Propst und dem Kapitel des Servatiusstifts (Ebd. S. 278, Nr. 112).

<sup>122)</sup> B.-F. Nr. 4313 und 14771; DOPPLER (wie Anm. 13), S. 283, Nr. 122; VENKOOVEN (wie Anm. 55), S. 75 f. Druck: H.-B. IV, 2, S. 644 f. Zur doppelten Originalausfertigung, die die zweimalige Zählung in den Regesta Imperii zur Folge gehabt hat, vgl. P. ZINSMAIER, Studien zu den Urkunden Heinrichs (VII.) und Konrads IV. (Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins 100, 1952), S. 551 ff. — Zu der auf Justinian zurückgehenden Verfahrensform vgl. M. KASER, Das römische Zivilprozeßrecht (Handbuch der Altertumswissenschaft 10. Abt., III. Teil, Bd. IV), München 1966, S. 376 ff., 465 f., 500 f.; für ihre Anwendung in der Kirche und im Mittelalter vgl. P. HINSCHIUS, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland IV, Berlin 1888, S. 770 f.; H. MIRREIS, Studien zur Geschichte des Versäumnisurteils, besonders im französischen Recht (Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 42, 1921), S. 140 f.; 175 ff., 212 ff. (unter Verwechslung des Papstes Nikolaus II. mit Silvester II.). FRANZEL (wie Anm. 45), S. 151 erkennt den spezifischen, rechtlichen und sachlichen Zusammenhang, wenn er die Entscheidung generalisierend als ein weiteres Zeugnis für Heinrich (VII.) als „schroffen Gegner der Bischöfe“ anführt.

Versäumnisurteil — die den Kanonikern erwünschte Sachentscheidung<sup>123)</sup>. König und Fürsten stellten fest, der Bischof habe widerrechtlich Jurisdiktion über das Stift beansprucht und diese Usurpation auch praktiziert, indem er die Kanoniker im Widerspruch zu ihren *libertates* und zum Schaden des Reiches eigenmächtig exkommuniziert habe. Dieser Akt wird als rechtlich unwirksam erklärt. Jeder Anspruch des Bischofs auf das Stift wird zurückgewiesen. Der Spruch läßt erkennen, welchen Umfang die *libertas imperialis* des Maastrichter Servatiusstiftes nach Ansicht des Kapitels, der Fürsten und des Königs besaß. Ähnlich wie ein Jahrhundert zuvor bei den in päpstliches Eigentum tradierten und päpstlichem Schutz unterstellten Klöstern der *Libertas*-Begriff „allmählich die Bedeutung der Freiheit auf rein kirchlichem Gebiet, also der Exemption von der Gewalt des Sprengelbischofs“, erlangt hatte<sup>124)</sup>, umschloß der dem Urteil von 1234 zugrunde liegende Begriff von Reichsfreiheit die Exemption von der *potestas iurisdictionis* des Lütticher Ordinarius. Vom Papst war dabei nicht die Rede, sondern nur vom König oder Kaiser, und das zeigt, wie stark das Gewicht rein politischer — territorialpolitischer — Interessen gegenüber den kirchenpolitischen und kirchenrechtlichen Aspekten aus früherer Zeit zugenommen hatte<sup>125)</sup>.

Kaum anders hatte Barbarossa im Jahre 1188 über das seit der Gründung durch Heinrich III. mit Servatiusreliquien ausgestattete und auch dadurch zu dem Maastrichter Stift in direkte Parallele gerückte Stift St. Simon und Juda in Goslar, das *ad nos habeat respectum* und *cuius liberta-*

<sup>123)</sup> Zu Kontumazialurteilen in politischen Prozessen des ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts, die eine Sachentscheidung nicht enthalten, vgl. H. MITTEIS, Politische Prozesse des frühen Mittelalters (Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philos.-Histor. Klasse, Jahrg. 1926/27, Abhandlungen Nr. 3). Zwei Kontumazialurteile aus den Jahren 1207 und 1220 führt FRANKLIN (wie Anm. 97), S. 115, Nr. CCCVII f. an. Ein Eremodizialverfahren, bei dem auch die Kostenentscheidung so getroffen wurde wie bei dem Prozeß des Servatiusstiftes gegen den Bischof von Lüttich — vgl. dazu unten S. 116 f. mit Anm. 133 f. — ist um 1200 bei einer zwischen zwei Klöstern in Bordeaux ausgefochtenen Streitsache nachzuweisen; vgl. MITTEIS (wie Anm. 122), S. 214.

<sup>124)</sup> Vgl. H. HIRSCH, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit, Weimar 1913, S. 64. Vgl. auch G. SCHREIBER, Kurie und Kloster I, Stuttgart 1910, S. 27 ff.; H. GOERRING, Die klösterliche Exemption in Nord- und Mitteldeutschland vom 8. bis zum 15. Jahrhundert (Archiv für Urkundenforschung 14, 1936), S. 150 f., 173 ff., 178 f., 180, 187.

<sup>125)</sup> Die historischen Ausführungen bei A. SCHEUERMANN, Die Exemption nach geltendem kirchlichen Recht mit einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung (Görres-Gesellschaft, Veröffentl. der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 77), Paderborn 1938, behandeln nur die klösterliche Exemption und gehen auf die Verhältnisse der Stiftskirchen mit keinem Wort ein.

tem gloriam corone nostre reputamus, festgestellt, kein Bischof dürfe gegen dessen Kanoniker ohne Rat und Zustimmung des Kaisers — also in später gebräuchlicher staatskirchenrechtlicher Terminologie: dessen Plazet — Exkommunikation oder Interdikt verhängen<sup>126)</sup>. Zeitlich, räumlich und sachlich näherliegend, wenn auch rechtlich etwas anders begründet, ist das Ersuchen, das Erzbischof Engelbert von Köln zwischen 1220 und 1225 als *protector imperii* an den Bischof von Cambrai richtete, weil der Archidiacon von Brabant den Bann über die Kirche von Nivelles verhängt hatte, die als *nobile membrum* des Reiches nur der kaiserlichen Majestät unterstehe und daher nicht durch derartige Zensuren zum Schaden des Reiches behelligt werden dürfe<sup>127)</sup>. Hiernach ist zu ermessen, wie es seitens des Servatiusstiftes aufgenommen werden mußte, daß wenig später der gleiche Archidiacon den als Tutor des puer G. wirkenden Kanoniker T. exkommuniziert hatte<sup>128)</sup>. Konnte für Nivelles seine 1209 trotz territorialpolitischer Konzessionen und Aspirationen erfolgreich verteidigte reichsfürstliche Stellung auch gegenüber kirchlichen Jurisdiktionsansprüchen ins Feld geführt werden, so ist es bemerkenswert, daß die im Eigentum des Reichs stehenden Stifter in Goslar und Maastricht, ohne *membra imperii* zu sein, den gleichen Exemtionsanspruch erheben und durch staufische Herrscher anerkannt finden durften<sup>129)</sup>.

In diesem Zusammenhang besitzt der im April 1232 zuerst für St. Servatius bezeugte Terminus *capella specialis* Bedeutung, wenn man sich ver-

<sup>126)</sup> Das Diplom Friedrichs I. für St. Simon und Juda in Goslar (St. 4495) findet sich bei G. BOBE, Urkundenbuch der Stadt Goslar . . . I (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 29. 1), Halle 1893, S. 348 ff., Nr. 315 und — unter der nicht ganz zutreffenden Überschrift *Sententia de iudicio advocatorum* — in M. G. Constitutiones I, S. 457 ff., Nr. 320. Der zitierte Passus dort: S. 458, Z. 39 ff. Es folgt eine Rüge an die Adresse der Kanoniker, weil sie einen päpstlichen Legaten empfangen, diesem Geld gezahlt und das von ihm verhängte Interdikt beobachtet und dadurch die althergebrachte *libertas* des Stifts beeinträchtigt hätten. Dies sei ein Versuch, die Goslarer Kirche *servam et tributariam* zu machen. Vgl. auch W. GESLER, Der Bericht des Monachus Hamerslebiensis über die „Kaiserliche Kapelle“ St. Simon und Juda in Goslar und die Beförderung ihrer Mitglieder, Diss. Bonn 1914, S. 57 ff. sowie FLECKENSTEIN (wie Anm. 40), S. 286, dessen Vermutung über die dem Servatiusstift geltenden Absichten Heinrichs III. durch DEETERS (wie Anm. 4), S. 84 ff. nicht widerlegt wird.

<sup>127)</sup> ADERS (wie Anm. 58), S. 23, Nr. 10 nach einer Abschrift des 15. Jahrhunderts aus Brüssel, Archives générales du Royaume, Arch. ecclés. Nr. 1417, f. 341 v.

<sup>128)</sup> Vgl. oben S. 84 f.

<sup>129)</sup> FLECKENSTEIN (wie Anm. 40), S. 275 f. Zur Exemtion von der Jurisdiktion des Diözesanbischofs vgl. die an MEUTHENS Erläuterungen zu dem Privileg Hadrians IV. für das Aachener Marienstift anknüpfenden Ausführungen von L. FALKENSTEIN, Bemerkungen zur Ausgabe der älteren Aachener Urkunden (ZAGV 83, 1976), S. 164 f.

gegenwärtigt, daß er — ursprünglich ein Attribut des päpstlichen Eigenklosters — „gegen Ende des 12. Jahrhunderts immer mehr mit Exemtionsinhalt erfüllt und schließlich von der Kurie auch als Terminus der Exemtion offiziell anerkannt worden“ ist<sup>130</sup>). Mag auch die von Heinrich III. verfolgte Absicht, St. Servatius wie St. Simon und Juda zum Pfalzstift zu machen, nicht zum Tragen gekommen sein, so bezeugen die Fälschung auf Heinrich IV., ihre Bestätigung durch Friedrich II. und das Hofgerichtsurteil von 1234 doch, daß das Maastrichter Stift in der Zeit der Staufer die verfassungsrechtliche Gleichstellung mit anderen Pfalzstiftern und ihrem Urbild, dem Aachener Marienstift, angestrebt hat und dabei nicht ganz erfolglos geblieben ist<sup>131</sup>). Die bereits erwähnte Verbrüderung zwischen den Stiftern in Aachen, Maastricht und Kaiserswerth aus dem Jahre 1220 dürfte in den gleichen Zusammenhang gehören<sup>132</sup>). Diese generelle Tendenz wird künftig bei der Diskussion des Heinrich-Spuriums stärker im Vordergrund stehen müssen als die bisher für die Klärung von Zeit und Umständen der Fälschung vor allem berücksichtigten Teilaspekte, die ihren Niederschlag in den Vorschriften über Vogtei und Schutz vor Verlehnung sowie dem Passus gefunden haben, die Propstei solle dem Kanzler vorbehalten sein.

Das Hofgerichtsurteil von 1234 zugunsten des Servatiusstifts ist schließlich aus einem weiteren Grunde beachtenswert. Nachdem das Prozeßverfahren gemäß den Vorschriften des römisch-kanonischen Rechts stattgefunden hatte, bot für die Kostenentscheidung eine Konstitution Justinians<sup>133</sup>) die Grundlage, indem der Bischof von Lüttich als Verlierer des Prozesses dazu verurteilt wurde, dem obsiegenden Kapitel zehn kölnische

<sup>130</sup>) GOETTING (wie Anm. 124), S. 171.

<sup>131</sup>) Für das Marienstift vgl. H. LICHTUS, Die Verfassung des Marienstiftes zu Aachen bis zur französischen Zeit (ZAGV 37, 1915, S. 1 ff.); E. ARETZ, Die Stellung des Aachener Marienstifts im Lütticher Diözesanverband, jur. Diss. Köln 1966, der „bei der Frage der Exemtion“ allerdings „zu einem schiefen Urteil gelangt“, das MEUTHEN (wie Anm. 3) und FALKENSTEIN (wie Anm. 129) korrigiert haben. ARETZ, S. 61, führt die — irrig als „Beschwerde“ des Aachener Stiftsdekans Sibodo „in seiner Eigenschaft als Kanoniker des Sevatus(sic!)stifts zu Maastricht“ bezeichnete — Klage des Kapitels gegen den Bischof von Lüttich vor Heinrich (VII.) und das — mit unzutreffendem Datum zitierte — Hofgerichtsurteil vom 18. März 1234 als Beleg dafür an, daß „auch die anderen Stiftskapitel Lütticher Diözese ... der Gerichtshoheit des Bischofs nicht mehr unterworfen waren“. Hierbei ist übersehen, daß es sich dabei lediglich um eine Etappe in einer langwierigen Auseinandersetzung und keine Festschreibung eines Rechtszustandes handelt, wie bereits das unberücksichtigt gelassene Mandat Friedrichs II. vom 18. Mai 1236 zeigt.

<sup>132</sup>) S. oben S. 85.

<sup>133</sup>) Codex Iustinianus 3, 1, 13, 6 (rec. P. KRUEGER, Corpus Iuris Civilis II<sup>44</sup>, Berlin 1954, S. 121). Vgl. dazu KASER (wie Anm. 122), S. 520. Für hilfreiche Auskunft danke ich meinem juristischen Kollegen W. FLUME.

Mark als Entschädigung für dessen eidlich bekräftigte Verfahrenskosten zu zahlen. Dieser Teil des Urteils, der sich ausdrücklich auf die *iura civilia* bezieht, hat schon vor über hundert Jahren die Aufmerksamkeit der Forschung gefunden<sup>134)</sup>, ist jedoch ebenso wie die ungewöhnliche, wohl auf italienischen Einfluß zurückgehende Anwendung des Eremodizialverfahrens durch das Königsgericht weder in den Monographien über Heinrich (VII.) und sein Urkundenwesen noch bei der Behandlung der zu jener Zeit in Deutschland nachweisbaren Einflüsse des römischen Rechts berücksichtigt worden<sup>135)</sup>.

Bischof Johann von Eppes dachte nicht daran, sich einem Hofgerichtsurteil zu beugen, das ihm das Recht absprach, als Diözesanoberhirte geistliche Zensuren über die Angehörigen eines Stifts in seinem Sprengel zu verhängen. Gemäß kirchlicher Doktrin konnte eine solche Sentenz nur als schwere Beeinträchtigung der *libertas ecclesiastica* betrachtet werden<sup>136)</sup>. Johann reagierte mit der schon erwähnten Weisung zu wirtschaftlichen

<sup>134)</sup> Vgl. O. FRANKLIN, Das Reichshofgericht im Mittelalter I, Weimar 1867, S. 129; DERS. (wie Anm. 97), S. 124 f., Nr. CCCXXXIV; J. FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens III, Innsbruck 1870, S. 358 f.

<sup>135)</sup> FRANZEL (wie Anm. 45) geht auch in den Abschnitten, die „Recht und Gerichtsbarkeit“, „Das Werden des modernen Staates“ und den „Staat in Deutschland“ behandeln, nicht darauf ein. ZINSMAIER (wie Anm. 122), S. 546 ff. weist den anscheinend mit dem Protonotar Degenhard 1233 in den Dienst Heinrichs (VII.) getretenen Kanzlisten HE als Verfasser und Schreiber des Diploms sowie zahlreicher weiterer Stücke aus der gleichen Zeit nach, will ihn aber S. 553 „nicht zu den maßgeblichen Männern am königlichen Hofe stellen“ und berücksichtigt die enge Berührung des Textes von B.-F. Nr. 4313 - 14771 mit Justinians Konstitution nicht. Über die aus dem römischen Recht stammende Vorstellung des Herrschers als *lex animata* in einem Diplom Heinrichs (VII.) vom Jahr 1231 (H.-B. III, S. 469) vgl. H. KRAUSE, Kaiserrecht und Rezeption (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philos.-Histor. Kl. 1952, Nr. 1), S. 37 f. Zu den in dieser Zeit nachweisbaren Einflüssen des römischen Rechts in Deutschland vgl. H. COING, Römisches Recht in Deutschland (Ius Romanum Medii Aevi V, 6), Mediolani 1964. — Die Annahme italienischer Beeinflussung des Hofgerichtsurteils vom 18. März 1234 stützt sich vor allem auf die Tatsache, daß zu jenem Zeitpunkt eine direkte Bezugnahme auf Justinians Konstitution in Verbindung mit dem nördlich der Alpen noch seltenen, in italienischen Städten jedoch bereits häufig bezeugten Eremodizialverfahren — vgl. dazu MIRRIS (wie Anm. 122), S. 209 ff. — schwerlich anders erklärt werden kann.

<sup>136)</sup> Vgl. das entschiedene Schreiben, das Gregor IX. am 29. November 1232 an König Ludwig IX. von Frankreich gerichtet hat, weil dieser den Besitz des Erzbischofs von Rouen beschlagnahmt hatte, der die vom König geforderte Rechenschaft über Exkommunikationen verweigert hatte *non solum iuri suo periculum verum etiam subversionem metuens ecclesiastice libertatis*; AUVRAY (wie Anm. 35), Nr. 967. Teils singemäß, teils wörtlich wird der gleiche Gedanke in den zahlreichen weiteren Schreiben wiederholt, die Gregor IX. im August 1230 in dieser Sache erließ (EBD. Nr. 1505—1510).

Repressalien, die den König veranlaßte, am 11. August 1234 die Bürgerschaft von Tongern zu mahnen, sich nicht an dem als Königs- und Reichsgut bezeichneten Besitz des Servatiusstifts zu vergreifen. Heinrich (VII.) schien entschieden gewillt, mit dessen Reichsfreiheit auch seine königliche Autorität zu wahren. Er hatte mit dem Bischof von Lüttich eine Rechnung zu begleichen, seitdem dieser auf dem Wormer Fürstentag von 1231 den Anstoß zu dem Rechtsspruch gegeben hatte, der — offensichtlich ausgelöst durch die von dem König im Jahr zuvor gewährte Begünstigung eines Städtebundes zwischen Lüttich, Huy, Dinant, Fosses, St. Trond und Maastricht — derartige Einungen verbot<sup>137</sup>). Damals war Heinrich (VII.) sogar gezwungen worden, im Widerspruch zu einer von ihm am 24. November 1230 den Bürgern von Lüttich verbrieften Verpflichtung zu handeln und im Sinn jenes Fürstenspruchs die Sache des Bischofs gegen die Stadt zu vertreten<sup>138</sup>). So sperrte der König nun am 20. September 1234 nicht von ungefähr durch Erlaß an die Bürger von Lüttich, Maastricht, St. Trond, Huy, Tongern und Dinant die Reichseinkünfte des widerspenstigen Bischofs aus Zoll, Münze und Gericht in diesen Städten<sup>139</sup>). Er wies gleichzeitig den Schultheiß von Aachen an, dieses Mandat auszuführen, nötigenfalls mit Hilfe des Herzogs von Limburg und dessen Bruders, Graf Walram von Monschau<sup>140</sup>). Sie beide erscheinen am 18. März 1234 unter den Zeugen des gegen den Bischof gerichteten Urteils, und der Herzog war gerade eben bei einer Fürstenzusammenkunft mit Heinrich (VII.) in Boppard zugegen gewesen<sup>141</sup>), wo er sich zur Mithilfe bei der Reichsexekution bereit erklärt haben dürfte. Sie hätte sich wegen der weitreichenden Beziehungen und Interessen der Nächstbeteiligten leicht zu einer umfassenden territorialpolitischen Fehde im Land zwischen Dyle, Maas und Rhein entwickeln können.

## X.

Es ist weder dazu noch zu irgendwelchen weiteren Schritten Heinrichs (VII.) im Interesse des Servatiusstifts mehr gekommen. Unmittelbar vor den

<sup>137</sup>) B.-F. Nr. 4181, 4183. Die Urkunden des Königs zugunsten des Städtebundes vom 30. Juni und 24. November 1230: EBD. Nr. 4159, 4169.

<sup>138</sup>) B.-F. Nr. 4182 und 4185 vom 20. Januar und 3. Februar 1231.

<sup>139</sup>) B.-F. Nr. 4353; DOPPLER (wie Anm. 13), S. 284, Nr. 124. Druck: H.-B. IV, 2, S. 689 ff.; E. FAIRON, *Régestes de la Cité de Liège*, Liège 1933, S. 26 f., Nr. 39.

<sup>140</sup>) DOPPLER (wie Anm. 13), S. 284 f., Nr. 125. Das B.-F. unbekannt gebliebene Mandat ist gedruckt bei P. ZINSMAIER, *Acht ungedruckte Königsurkunden aus der Stauferzeit* (Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins 95, 1943) S. 643, Nr. VII.

<sup>141</sup>) B.-F. Nr. 4351, ein am 11. September 1234 ausgestelltes Diplom für die Bürger von Erfurt, nennt ihn unter den Zeugen.

letzten scharfen Mandaten, bei dem Tag in Boppard, hatte der König mit einigen Fürsten die Rebellion gegen den Kaiser beschlossen<sup>142</sup>). Er verbündete sich mit dessen schärfsten Feinden in der Lombardei. 1235 kam Friedrich II. deswegen nach Deutschland, verhaftete Heinrich (VII.) und ließ ihn als Gefangenen nach Italien bringen. Dann hielt er im August den all-gemein- und verfassungsgeschichtlich so bedeutungsvollen Reichstag *pro reformatione totius terre status* in Mainz ab. Bischof Johann von Lüttich und Herzog Heinrich I. von Brabant waren unter den Teilnehmern<sup>143</sup>). Ob Otto von Everstein ebenfalls dort anwesend war, ist nicht bezeugt. Es spricht aber für seine in dieser Zeit entfaltete Tatkraft und Umsicht, daß der Kaiser auf Antrag von Propst und Kapitel des Servatiusstifts gleich nach dem Reichstag, am 9. September 1235, das durch den als Hochverräter gestürzten König im Jahr zuvor ausgesprochene und beurkundete, unter den eingetretenen Umständen der Gefahr der Anfechtung ausgesetzte Urteil gegen den Bischof von Lüttich bestätigt hat<sup>144</sup>). Die Urkunde betont erneut das alte Recht des Kaisers und des Reiches an dem Stift aufgrund unmittelbar und frei (*immediate et libere*) durch die Vorgänger des Herrschers ausgeübter Besitzhoheit. Sie wendet die Bezeichnung *capella* an, die nach dem Diplom Friedrichs II. vom Reichstag in Friaul auch in die Urkunden Heinrichs (VII.) Eingang gefunden hatte. Der ihr innewohnende eigenkirchenrechtliche Sinn bot die Grundlage für die *libertas imperialis* und ließ weder Raum für eine andere *libertas* noch für Herrschaftsansprüche des Bischofs, ja nicht einmal für dessen geistliche Jurisdiktion.

Um so stärker ist nach diesem Verlauf das Befremden, das bei Historikern ein Mandat erregt hat, welches Friedrich II. nur acht Monate nach der letzten Beurkundung, am 18. Mai 1236, dem Pfingstfest, an den Bischof von Lüttich richtete<sup>145</sup>). Nach Ansicht der Forschung ersuchte der Kaiser da-

<sup>142</sup>) B.-F. Nr. 4349 a.

<sup>143</sup>) Beide werden in B.-F. Nr. 2101, 2102, 2104 als Zeugen genannt. Das im vorangehenden Satz erwähnte Zitat entstammt der letzten dieser Urkunden, dem Diplom des Kaisers über die Errichtung des Herzogtums Braunschweig.

<sup>144</sup>) B.-F. Nr. 2110. Mit falschem Jahr bei DOPPLER (wie Anm. 13), S. 286, Nr. 129; VERKOOREN (wie Anm. 55), S. 81. Druck: H.-B. IV, 2, S. 764 f. — Die spezifischen Voraussetzungen für diese Bestätigung heben sie von den durch H. KRAUSE, Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht (Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. 75, 1958, S. 206 ff.) einleuchtend behandelten Fällen ab. Zu der irrigen Datierung dieser Urkunde durch NÉLIS (wie Anm. 89) und den darauf beruhenden, teilweise bis in die jüngsten Untersuchungen nachwirkenden Schlußfolgerungen vgl. DEETERS (wie Anm. 4), S. 72, Anm. 44.

<sup>145</sup>) B.-F. Nr. 2164; DOPPLER (wie Anm. 13), S. 285, Nr. 126; Druck: H.-B. IV, 2, S. 859 f.; ST. BORMANS-E. SCHOOLMEESTERS, Cartulaire de l'église Saint Lambert de Liège I, Bruxelles 1893, S. 359, Nr. 282.

mit den Bischof, das Servatiusstift in seinen Schutz zu nehmen. Die Urkunde ist deshalb bis in die jüngste Zeit für zweifelhaft gehalten worden<sup>146</sup>). Wo sie nicht verdächtigt wird, gilt Friedrichs Entschluß als „eine überraschende Wendung, für die wir keine Erklärung zu geben vermögen“<sup>147</sup>). Faßt man freilich die unmittelbare Vorgeschichte und den Wortlaut des Stückes genau ins Auge und beachtet die Zeittlage im Frühjahr 1236 ebenso wie das gerade Gesetz gewordene Ergebnis der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Entwicklung in Deutschland seit der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert, so gibt dieses Mandat, die letzte Stauferurkunde, die sich auf das Servatiusstift bezieht, keinerlei Rätsel auf.

Das Ersuchen Friedrichs II. ist der Ausdruck eines unabweisbar gewordenen Kompromisses in dem nun schon so lange dauernden und in weite Dimensionen ausgeferteten Konflikt. Es zeugt von nüchterner, wirklichkeitsnaher Einsicht in die Lage und von der Fähigkeit der Beteiligten, ihr auf praktikable Weise gerecht zu werden. Der Kaiser räumte die extreme Position, die das Urteil des Fürstengerichts vom 18. März 1234 und noch Friedrichs Bestätigung dieses Spruchs vom 9. September 1235 eingenommen hatten. Die Johann von Eppes abgesprochene jurisdiktionelle Zuständigkeit des Diözesanbischofs über St. Servatius als ein im Lütticher Sprengel gelegenes Stift wird jetzt anerkannt, indem das kaiserliche Mandat von dieser *cappella* sagt: . . . *que in terminis tue diocesis constituta te respicit in spiritualibus*. Die Anerkennung der Diözesangewalt beschränkt sich nicht darauf, einen faktischen Zustand festzustellen. Vielmehr bezeichnet das Mandat die Ausübung geistlicher Kompetenz als eine Pflicht, die auf einem dem Bischof zustehenden Recht basiert: . . . *quatinus iuxta iuris tui debitum eidem cappelle in spiritualibus provideas* . . . . Freilich wird dann durch ein dem folgenden Schutzauftrag vorangestelltes *nihilominus* auch verdeutlicht, daß dieser Auftrag nicht aus der geistlichen Jurisdiktionsgewalt herleitbar ist. All das steht unverkennbar in Einklang mit einer an die Spitze des Mainzer Reichslandsfriedens von 1235 gerückten Vorschrift. Der erste Artikel dieses Gesetzes weist nämlich zunächst auf die in wohlverstandem Interesse des Herrschers liegende Pflicht zur Obsorge für die *libertates*

---

<sup>146</sup>) NÉLIS (wie Anm. 89), S. 121 ff., auf den sich P. C. BOEREN, Kritische Beschouwingen bij het werk van enige Limburgse geschiedschrijvers der laatste honderd jaren (PSHAL 100, 1964), S. 63 stützt, glaubte angesichts der formalen Unanfechtbarkeit des — übrigens bemerkenswerterweise unter den Urkunden der Lütticher Domkirche im Staatsarchiv Lüttich erhaltenen — Originals, es sei mittels trügerischer Machenschaften erschlichen worden.

<sup>147</sup>) DEETERS (wie Anm. 4), S. 72.

*ecclesiarum* hin und begründet damit sodann den Satz, daß die bischöfliche Jurisdiktion *in causis ecclesiasticis* allerwärts im Reich uneingeschränkt durch partikularrechtliche oder sonstige Regelungen zu respektieren sei <sup>148)</sup>. Ohne Bezugnahme auf die kirchliche Freiheit und ohne den präzisierend einschränkenden Hinweis auf *causae ecclesiasticae* als alleinigen Gegenstand der kirchlichen Jurisdiktion stand die gleiche Vorschrift bereits in dem Reichslandfrieden Heinrichs (VII.) vom 11. Februar 1234 <sup>149)</sup>. Das nur fünf Wochen später beurkundete scharfe Urteil des Reichshofgerichts gegen den Bischof, der nichts weiter getan hatte, als seine oberhirtliche Jurisdiktion im Falle des Servatiusstifts auszuüben, hatte sich freilich nicht nach diesem Gesetz gerichtet, sondern nach Vorstellungen über die *libertas imperialis*, die mit dem Anspruch auf radikale Exemption verknüpft waren. Daß solche Konzeptionen einen Anachronismus darstellten, muß dem Kapitel wie dem Kaiser zwischen September 1235 und Mai 1236 klargeworden sein.

Das Schutzmandat Friedrichs II. betont allerdings das Recht von Kaiser und Reich am Maastrichter Servatiusstift nicht weniger eindringlich als die Jurisdiktion des Diözesanbischofs. Aber dieses prinzipiell gewährte Recht wird deutlich auf die genau bestimmten Temporalien begrenzt, *que nos et imperium respiciunt* <sup>150)</sup>. Von *libertas* des Stifts ist nicht mehr die Rede, sondern nur noch von Leuten, Gütern und Rechten, die ihm und damit dem Reich gehören. Die durch die Wendung *cappellani et fideles nostri* unzweideutig gegenüber den *homines episcopi* in Maastricht als kaiserliche Leute charakterisierten Angehörigen des Kapitels und seine als Reichsgut bezeichneten Temporalien stellt Friedrich II. unter den von der geistlichen Gewalt in der erwähnten Weise klar abgehobenen Schutz des Lütticher Bischofs. Auch dies lag wie die Respektierung der bischöflichen Jurisdiktion völlig in der Linie der vom Kaiser schon früher und gerade auf dem Mainzer Reichstag verfolgten Politik, die ohne die Absicht, Rechte und Besitz des Reiches preiszugeben, deren Verwaltung und Nutzung den Fürsten

<sup>148)</sup> M. G. Constitutiones II, Nr. 196, S. 241. Zur Interpretation vgl. E. KLINGELHÖFER, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235, Ihr Werden und ihre Wirkung im deutschen Staat Friedrichs II., Weimar 1955, S. 103 ff.

<sup>149)</sup> M. G. Constitutiones II, Nr. 319, S. 429; vgl. KLINGELHÖFER, S. 157.

<sup>150)</sup> Das hat schon der von der jüngeren Forschung in diesem Zusammenhang unberücksichtigt gelassene FICKER (wie Anm. 96), S. 364 richtig gesehen und zutreffend formuliert.

überließ<sup>151)</sup>. Die juristische Präzision und verfassungspolitische Klarheit, die das Mandat Friedrichs II. vom 18. Mai 1236 kennzeichnen, springen ins Auge, besonders beim Vergleich mit der zeitlich nächsten, bezeichnenderweise erst mehr als dreißig Jahre später zum gleichen Zweck ausgestellten Urkunde eines deutschen Herrschers. Das Mandat Richards von Cornwall an den Bischof von Lüttich vom 22. September 1268 kleidet den Schutzauftrag des Königs in eine ganz allgemein gehaltene, rechtlich völlig unverbindliche Diktion voll salbungsvoller Rhetorik<sup>152)</sup>.

Fügt sich das bislang als problematisch empfundene Mandat des Kaisers demnach nahtlos in die rechts- und verfassungsgeschichtliche Situation seines Entstehungsjahrs ein, so bleibt gleichwohl zu klären, wie es zu dem nach dem bisherigen Verlauf der Sache tatsächlich überraschenden Auftrag an Johann von Eppes kommen konnte. Friedrich II. war mit dem Bischof bei den Feierlichkeiten zur Erhebung der Gebeine der hl. Elisabeth, die am 1. Mai 1236 in Marburg stattgefunden hatten, zusammengetroffen. Diese bisher nicht beachtete Begegnung dürfte bei der Genesis des Mandats vom 18. Mai 1236 eine wichtige Rolle gespielt haben<sup>153)</sup>. Für das politisch-zeitgeschichtliche Verständnis des Vorgangs ist aber entscheidend, daß der Kaiser — wie eingangs der Urkunde erwähnt wird — sein Mandat auf Wunsch des Kapitels von St. Servatius erlassen hat. Friedrich II. begründet die Maßnahme damit, der Bischof könne den erforderlichen Schutz im Bedarfsfall unschwer gewähren, wohingegen es dem Stift erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde, ihn beim Kaiser zu finden. Das sieht ganz danach aus, als sei dafür eine Reminiszenz der Kanoniker an die beschwerliche Reise maßgebend gewesen, die einer der ihren zwei Jahre zuvor hatte auf sich nehmen müssen, um eilends das kaiserliche Diplom zu beschaffen, das offenkundig Schutz gegen plötzlich eintretende Bedrohung gewähren sollte.

---

<sup>151)</sup> Vgl. H. THIEME, Die Funktion der Regalien im Mittelalter (Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. 62, 1942, S. 57 ff.) sowie die an Klingelhöfers Darlegungen anknüpfende Kritik von E. SCHRADER in der Neufassung bei G. WOLF, Stupor mundi. Zur Geschichte Friedrichs II. von Hohenstaufen, Darmstadt 1966, S. 420 ff. Zu den Fürstenprivilegien Friedrichs II. vgl. noch W. GOEZ in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte I, [Berlin 1971], Sp. 1358 ff.

<sup>152)</sup> B.-F. Nr. 5450; DOPPLER (wie Anm. 13), S. 311 f., Nr. 183. Druck: WINKELMANN I (wie Anm. 8), S. 462 f., Nr. 577.

<sup>153)</sup> Vgl. B.-F. Nr. 2152 a. Die dort nicht erwähnte Anwesenheit Johanns von Eppes berichtet die Historia Monasterii S. Laurentii Leodiensis V, 61 (E. MARTÈNE-U. DURAND, Veterum scriptorum . . . amplissima collectio IV, Paris 1724, Sp. 1099), deren Verfasser sich auf eine Mitteilung des gleichfalls in Marburg anwesenden Abtes seines Hauses stützen konnte.

Doch dürfte diesem Argument erst ein Zusammentreffen akuter Umstände besonderes Gewicht verliehen haben. Friedrich II. stand im Mai 1236 vor der Rückkehr nach Italien und dem ihn dort erwartenden Krieg gegen die Lombardische Liga, der schon auf dem Mainzer Reichstag für diesen Zeitpunkt beschlossen worden war. Bei der gleichen Fürstenversammlung hatte Friedrichs Sohn Konrad zum Nachfolger im deutschen Königtum Heinrichs (VII.) gewählt werden sollen. Das hatte Gregor IX. zu verhindern gewußt<sup>154</sup>). Deutschland sah angesichts der schweren Aufgaben, die den Kaiser südlich der Alpen völlig und ohne Gewißheit über den Ausgang in Anspruch nahmen, einer noch unabsehbaren Zeit entgegen, während der — anders als bei Friedrichs Abreise im Jahr 1220 — weder ein König noch ein *procurator imperii* im Lande sein und die Schutzpflicht des Herrschers erfüllen können würde.

Diese generell schwierige Lage hatte sich für das Servatiusstift im Augenblick der zunächst bei Friedrich II. erreichten Bestätigung des Hofgerichtsurteils vom März 1234 durch einen weiteren Umstand verschärft. Auf der Rückreise von Mainz war Herzog Heinrich I. von Brabant am 3. September 1235 gestorben<sup>155</sup>). Sein gleichnamiger, höchst unternehmungslustiger Sohn hatte bereits gezeigt, daß er Besitz und Macht seines Hauses zu mehren entschlossen war. Wie 1220 mochte befürchtet werden, daß die nicht vergessenen brabantischen Ansprüche auf das nach zwölfjähriger Herrschaft von Herzog Heinrich I. notgedrungen dem Reich restituierte Servatiusstift in der wichtigen Stadt Maastricht nunmehr machtvoll geltend gemacht würden. Da die so hartnäckig verteidigte *libertas imperialis* die bislang erfahrene Hilfe eines Königs und des Kaisers fortan praktisch entbehren mußte und nachdem der Reichslandfriede von 1235 den Herrscher sogar in der Rolle eines Schützers der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt zeigte, die als Grundbestandteil der *libertas ecclesiarum* galt, konnte dem Kapitel nur die Anlehnung an den Bischof von Lüttich geraten erscheinen. Übernahm dieser seinen Schutz, so eröffnete das dem militärisch machtlosen Stift eine Aussicht, die ein weltlicher Herr — etwa der noch staufertreue Herzog von Brabant gegen den bislang gefürchteten Bischof — niemals zu bieten vermochte. Die durch den Diözesanoberhirten gewährte *defensio* konnte nicht bloß in der bewaffneten Form bestehen, deren er als Fürst und Inhaber weltlicher Gewalt wie der Herzog fähig war, sondern sie gewann

---

<sup>154</sup>) B.-F. Nr. 2099 c; 4383 u.

<sup>155</sup>) SMETS (wie Anm. 84), S. 219. Vgl. zu Heinrich I. und seinem Nachfolger Heinrich II. ferner die ihnen geltenden Artikel von H. NEU in: Neue Deutsche Biographie VIII, Berlin [1969], S. 346 ff.

zusätzliche Kraft durch die von ihm als Bischof zur Verteidigung der *libertas ecclesiastica* notfalls verhängten geistlichen Zensuren. Die Zwangslage des Servatiusstifts zwischen Lüttich und Brabant entspricht genau der Situation, in der sich das von den Expansionsgelüsten der Landgrafschaft Hessen und des Erzstifts Mainz bedrohte Kloster Hersfeld befand. Es suchte gleichfalls sein Heil zunächst in der Exemtion, ist dann aber durch die territorialpolitischen Verhältnisse an die Seite des Erzbischofs gedrängt worden <sup>156</sup>).

Derartige Umstände dürften auch die Maastrichter Kanoniker bewogen haben, eine Art von „renversement des alliances“ vorzunehmen und den Kaiser zu bitten, an seiner Statt dem Lütticher Bischof den Schutz der Temporalien des Stifts anzuvertrauen. Natürlich können hierbei — wie oft bei derartigen Entscheidungen — auch weniger prinzipielle Motive mitbestimmend gewesen sein. In der betreffenden Zeit bestanden zwischen Propst und Kapitel Meinungsverschiedenheiten in Vermögenssachen <sup>157</sup>). Wenn der Bischof von Lüttich in diesem Zusammenhang im Juli 1236 einen Spruch fällte, der ein Ausfluß seiner Jurisdiktionsgewalt war <sup>158</sup>), kann vermutet werden, daß diese Vorgänge und der vom Kaiser am 18. Mai bewilligte Antrag, mit dem das Kapitel die weit ausgreifend verstandene *libertas imperialis* fallen gelassen hatte, in Zusammenhang miteinander standen. Dies findet eine Stütze darin, daß Propst Otto von Everstein, der zusammen mit dem Kapitel noch im September 1235 die Bestätigung des Hofgerichtsurteils vom 14. März 1234 gegen den Bischof von Lüttich er-

<sup>156</sup>) GOETTING (wie Anm. 124), S. 172. Zu ähnlichen Verhältnissen in Corvey und Quedlinburg vgl. EBD. S. 179, 181. — Daß die Exemtion der welfischen Familienstifter St. Blasius und St. Cyriacus in Braunschweig von der Diözesangewalt der Hildesheimer und Halberstädter Bischöfe, die Herzog Albrecht im Jahr 1256 erreicht hat, sich „als wirksamstes politisches Kampfmittel“ gerade zugunsten des Ausbaus des welfischen Territorialstaats „erwies“, zeigt S. ZILLMANN, Die welfische Territorialpolitik im 13. Jahrhundert (1218—1267) (Braunschweiger Werkstücke, Reihe A, Bd. 12), Braunschweig 1975, S. 44 f., 324. Dies verdeutlicht, wie sehr der politische Effekt der Exemtion von den jeweiligen Gegebenheiten abhing. Sie kann daher nicht generalisierend als immer wirksamer Schutz gegen weltliche Macht Tendenzen interpretiert werden.

<sup>157</sup>) MEUTHEN, Pröpste (wie Anm. 3), S. 72.

<sup>158</sup>) DOPPLER (wie Anm. 13), S. 285, Nr. 128; Bestätigung durch Gregor IX. vom 2. Mai 1237: EBD. S. 286 f., Nr. 131. Es handelte sich um die gleichen vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen, mit denen Friedrich II. und Heinrich (VII.) schon 1232 befaßt gewesen sind und die durch ihre Diplome B.-F. Nr. 1960 und 4233 hätten zum Abschluß gebracht werden sollen; vgl. oben S. 92, Anm. 58. Noch 1245 beschäftigte dieses Problem das Kapitel, den Propst und Papst Innozenz IV.; vgl. dessen Urkunden vom 14. März jenes Jahres bei DOPPLER (wie Anm. 13), S. 294, Nr. 146 und 147.

reicht hatte, nun nicht mehr neben dem Kapitel als Antragsteller bei der kaiserlichen Entschließung genannt wird, die dem förmlich anerkannten geistlichen Oberhirten auch den Schutz der Temporalien des Stifts übertrug. Die für den bisherigen Verlauf des Ringens um die Stellung des Servatiusstifts bezeugte maßgebliche Rolle Ottos wird dadurch sozusagen im Negativ noch einmal sichtbar. Wir werden gleich sehen, wer 1236 statt seiner fungierte.

Als der Kaiser jetzt die jahrelangen Mühen des Propstes um Bewahrung der *libertas imperialis* praktisch desavouierte, indem er dem Antrag des Kapitels entsprach, hat auch ihn dazu wohl eine politische Zukunftssorge bewogen. Sie ergab sich aus seiner Lage und dem komplizierten Verhältnis zwischen Gregor IX., dem Lombardenbund und Friedrich II. in jenem Zeitpunkt. Bei dem bevorstehenden Kampf mit den Lombarden und der politischen Interessengemeinschaft, die sie mit dem erneut von staufischer Umklammerung bedrohten Papst verband, mußte der Kaiser darauf bedacht sein, Gregor IX. keinerlei Handhabe zu bieten, sich offen gegen ihn erklären und dies — wie schon einmal 1228/9 — damit begründen zu können, Friedrich verletze die *libertas ecclesiae*. Ob Friedrich II. 1236 wirklich „eine fromme, kirchliche Gesinnung“ nur „zur Schau“ getragen<sup>159)</sup> und aus purer politischer Berechnung an der Marburger Feier zu Ehren der hl. Elisabeth teilgenommen hat, um seine Kirchengläubigkeit vor aller Welt zu zeigen<sup>160)</sup>, mag dahingestellt bleiben. Sicherlich aber konnte ihm eine bei der päpstlichen Kurie durch den Bischof von Lüttich wegen Verletzung der *libertas ecclesiastica* durch die kaiserliche Bestätigung des Hofgerichtsurteils von 1234 eingebrachte Klage nur denkbar unerwünscht sein. So wahrte der Kaiser in diesem besonderen Fall die absichtsvoll im ersten Artikel des Mainzer Reichslandfriedens ihm zugeschriebene Funktion, die *libertates ecclesiarum* zu schützen, deren Obere ihm *in spiritualibus et temporalibus* besonders dienstwillig waren. Das politische Interesse Friedrichs II., der Anspruch des Lütticher Bischofs als Diözesanoberhirte und seine Hoffnungen als Territorialherr in Maastricht, schließlich aber auch das auf anderem Wege nicht mehr zu erfüllende Schutzbedürfnis des Servatiusstifts trafen zusammen, um die mit dem kaiserlichen Mandat an Johann von Epes vom Pfingsttag 1236 beurkundete Wendung im Ringen zwischen *libertas imperialis* und *libertas ecclesiastica* herbeizuführen.

---

<sup>159)</sup> F. SCHNEIDER, *Mittelalter bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts*, Leipzig—Wien 1929, S. 429.

<sup>160)</sup> H. GRUNDMANN in: GEBHARDT, *Handbuch der deutschen Geschichte I*<sup>9</sup>, Stuttgart 1970, S. 455.

Über ein Jahrhundert zuvor hatte der zum Streit über die Investitur der Bischöfe gewordene Kampf um die prinzipielle Ordnung des Verhältnisses zwischen *Regnum* und *Sacerdotium* beendet werden können, weil sich die rationale Scheidung von Temporalien und Spiritualien als möglich erwies. Nun griff diese Differenzierung auch in die Sphäre eines Kanonikerstifts über, das als Überrest der alten Reichskirche in einer längst gewandelten Welt eine schon fragwürdig gewordene *libertas imperialis* zu behaupten, ja als Schutzwaffe gegen die aufsteigende Territorialmacht zu verwenden gesucht hatte. Wenn Rudolf von Habsburg am 9. April 1282 dem Kapitel mit dem Diplom Friedrichs II. vom Dezember 1232 die darin inserierte, Heinrich IV. zugeschriebene Magna Carta seiner *libertas imperialis* bestätigt hat<sup>161)</sup>, so war das ein Zug seiner auf die Stauferzeit zurückgreifenden Restaurationspolitik. Doch ist nicht zu verkennen, daß seit der Wende von 1236 längst nicht mehr jene Reichsfreiheit die Lebenswirklichkeit des Servatiusstiftes bestimmt hat, sondern die mehr und mehr konsolidierte Macht der Territorialgewalten. In der zweiherrischen Stadt Maastricht verkörperte sie sich in dem Fürstbischof von Lüttich und dem Herzog von Brabant, und dieser hat es noch vor Ablauf des Jahrhunderts verstanden, *defensor in temporalibus* des Stifts zu werden, also den durch Kaiser Friedrich II. dazu bestellten Bischof auszustechen. Schließlich hat der Herzog sich dann auch den Besitz der lange umstrittenen Beute im Jahr 1298 durch König Albrecht I. bestätigen lassen<sup>162)</sup>.

Zwei Tatsachen beleuchten hell die entscheidende Wende von 1236. Bereits am 9. Juni, nur drei Wochen nach dem Schutzauftrag Friedrichs II. an den Bischof, nehmen das Domkapitel und andere Lütticher Stifter St. Serva-

---

<sup>161)</sup> DOPPLER (wie Anm. 13, PSHAL 67, 1931), S. 257, Nr. 211 (mit Druckfehler „1283“ statt 1282); B.-REDLICH, Nr. 1641; VERKOOREN (wie Anm. 55), S. 154; Druck: BÖHMER (wie Anm. 66), S. 339 f., Nr. 434. Zwischen dem 25. März und dem 10. April stellte der König drei weitere Bestätigungsurkunden und ein Schreiben an die Bürgerschaft von Maastricht zugunsten des Servatiusstifts und der in der Stadt ansässigen *homines imperiales* aus (B.-REDLICH Nr. 1637, 1639, 1640, 1642). Vorangegangen war am 5. November 1273 eine Bestätigung der Güter, Rechte und Freiheiten des Stifts durch Rudolf, bei der auf das Diplom Heinrichs IV. Bezug genommen ist, *ac si de verbo ad verbum presentibus . . . contingeret inseri* (DOPPLER [wie oben], S. 250, Nr. 195; B.-REDLICH, Nr. 39; Druck: BÖHMER [wie Anm. 66], S. 315 f., Nr. 390), sowie am 1. November 1273 die Bestätigung der Urkunden Friedrichs II. vom 28. Juli 1215 (B.-F. Nr. 811) und vom 9. September 1235 (B.-F. Nr. 2110), also erstaunlicherweise auch der 1236 praktisch aufgehobenen Bestätigung des Hofgerichtsurteils gegen den Bischof von Lüttich aus dem Jahre 1234 (B.-REDLICH, Nr. 25; DOPPLER [wie oben], S. 249 f., Nr. 194; VERKOOREN [wie Anm. 55], S. 137 mit falsch ergänztem Jahr zu B.-F. Nr. 2110).

<sup>162)</sup> DEETERS (wie Anm. 4), S. 75 f.

tius in ihre *fraternitas* auf<sup>163</sup>). Die Vereinigung stellte ein Kartell dieser Institutionen dar, das ihre Solidarität im Fall eines Interdikts gewährleisten sollte; es richtete sich praktisch gegen die bischöfliche Jurisdiktion über die Kapitel<sup>164</sup>). Kaum also war die Diözesangewalt des Bischofs über St. Servatius durch den Kaiser uneingeschränkt anerkannt worden, trachtete das Kapitel danach, sich gegen sie im Verein mit ähnlich gestellten geistlichen Korporationen zu sichern und die bislang beanspruchte Exemtion auf faktisch neuer Grundlage zu behaupten. Nach dem vielsagenden Zusammenschluß der Reichsstifter Aachen, Kaiserswerth und Maastricht vom Jahr 1220 zeigt die nunmehr geknüpfte Verbindung auch, wohin das Servatiusstift jetzt gravitierte. Die zweite bemerkenswerte Tatsache aus dem Verlauf des Jahres 1236 haben wir bereits berührt: nach vielen Jahren der Abwesenheit taucht der Dekan Heinrich damals wieder in den Quellen von Maastricht und Lüttich auf. Galt bisher eine Urkunde vom 26. Oktober 1236 für das bei Lüttich gelegene Kloster Val Saint-Lambert als erstes Zeugnis dafür, so ist ein gerade im Zusammenhang der vorstehend geschilderten Ereignisse weit belangvollere Beleg übersehen worden: das Mandat Friedrichs II. an den Bischof von Lüttich vom 18. Mai 1236 führt die Entscheidung des Kaisers auf einen Antrag zurück, als dessen Urheber an erster Stelle neben dem Kapitel der Dekan des Servatiusstifts genannt wird. Offenbar steckt hinter diesem Ausgang der Sache nicht bloß die aus der Geschichte vieler Stifter bekannte Entwicklung, die den Dekan anstelle des Propstes die beherrschende Position gewinnen ließ. Da der langwierige Konflikt um die *libertas* des Servatiusstifts, als dessen Opfer der Dekan in dem Gedicht des Heinrich von Avranches erscheint, so verlaufen war und beendet wurde, wie es sich uns aus der Analyse und Kombination der Quellen ergeben hat, muß auch das von dem Kapitel an der Kurie gegen seinen Dekan angestrebte Verfahren für den Beschuldigten gut ausgegangen sein. Die Heimkehr des Verfolgten und seine Rolle beim Wiedererscheinen in den Quellen deuten zugleich an, daß er tatsächlich bei seinem Eintreten für die *libertas ecclesiastica* gegen die *libertas imperialis* als

---

<sup>163</sup>) DOPPLER (wie Anm. 13), S. 285, Nr. 127. Druck: BORMANS-SCHOOLMEESTERS (wie Anm. 145), S. 361 f., Nr. 284; NÉLIS (wie Anm. 89), S. 145, Nr. III.

<sup>164</sup>) Vgl. NÉLIS (wie Anm. 89), S. 123; DE MOREAU (wie Anm. 7), S. 358. — Mit dem generellen Problem des Exemtionsanspruchs von Kanonikern und den daraus erwachsenden Schwierigkeiten hat sich noch 1515 das Fünfte Laterankonzil befassen müssen; vgl. die *Bulla contra exemptos in qua etiam continentur nonnulla ecclesiasticam libertatem et dignitatem episcopalem concernentia* in: Conciliorum oec. decr. (wie Anm. 51), S. 627 ff.

Gegenspieler Ottos von Everstein politisch dem Bischof von Lüttich Vor-  
schub geleistet hatte.

Zwei Jahre, nachdem der Schutz von Angehörigen und Temporalien des Servatiusstifts Johann von Eppes übertragen worden war, im Mai 1238, starb der Bischof, während er eine Fehde mit dem 1234 für die Reichsexekution gegen ihn vorgesehenen Walram von Monschau ausfocht und dessen Burg Poilvache bei Dinant belagerte<sup>165</sup>). In zwiespältiger Wahl entschied sich der kaiserlich gesinnte Teil des Lütticher Domkapitels für den Propst von Aachen und Maastricht als seinen Nachfolger. Der Kaiser übertrug Otto von Everstein im August 1238 vor Brescia zugleich mit dem wenig früher zum Erzbischof von Köln gewählten Konrad von Hochstaden die Regalien<sup>166</sup>). Doch gelang es Otto nicht, sich durchzusetzen. Führte der Papst zunächst schlechten Ruf, mangelnde Bildung, Pfründenakkumulation und sogar noch bestehende mehrfache Exkommunikationssentenzen — vermutlich aus den Jahren des Kampfes um die *libertas imperialis* von St. Servatius — gegen den Elekten ins Feld, um ihm die Anerkennung zu versagen, so verwarf Gregor IX. den *consanguineus* und Parteigänger Friedrichs II. endgültig, nachdem er durch den erneut ausgesprochenen Bann über den Kaiser den offenen Kampf mit diesem eröffnet hatte. Ausschlaggebend für Ottos Scheitern wurde, daß die Lütticher sich nur dann bereit zeigten, ihn als Bischof anzuerkennen, wenn ihn *mater ecclesia in episcopum canonicè suscepisset*. Nach Jahren vergeblichen Ringens gab Otto von Everstein 1242/43 seine Sache verloren. So wissen wir nicht, wie er, der als Propst von St. Servatius für die *libertas imperialis* seines Stifts eingetreten war, sich diesem gegenüber als Diözesanoberhirte verhalten haben würde, dem die Wahrung der *libertas ecclesiastica* und vielleicht in der Nachfolge Johanns von Eppes auch der Schutz von Temporalien und Angehörigen des Kapitels obgelegen hätte. Ebenso wenig ist auszumachen, ob Ottos schon erwähnte Aachener Stiftung zum Fest Thomas Becketts im Entscheidungs-

---

<sup>165</sup>) Alberich von Troisfontaines, *Chronica* (M. G. SS. XXIII, S. 943). Zum Folgenden vgl. J. P. KIRSCH, Das Lütticher Schisma vom Jahre 1238 (*Römische Quartalschrift* 3, 1889, S. 177 ff.); DE MOREAU (wie Anm. 7), S. 144 ff.; MEUTHEN, *Pröpste* (wie Anm. 3), S. 75 ff.; GANZER (wie Anm. 19), S. 111 f., 122 f. — Über Walram von Monschau, seine territorialpolitische Rolle und seinen Schlachtentod für die staufische Sache beim Kampf gegen die Erzbischöfe von Köln und Mainz im Jahr 1242 vgl. die Quellen- und Literaturhinweise bei WAMPACH (wie Anm. 112), S. 199, Nr. 180; 210 f., Nr. 190; 357, Nr. 330; 364 f., Nr. 337; 393 f., Nr. 362; 438 ff., Nr. 403.

<sup>166</sup>) B.-F. Nr. 2375 b.

jahr 1236<sup>167)</sup> damit zusammenhängt, daß eben damals die Sache, für die der Erzbischof von Canterbury nach der Überzeugung der Zeit den Märtyrertod erlitten hatte, im Servatiusstift zum Erfolg geführt wurde, indem das Kapitel sich entschloß, vorerst nicht mehr weiter auf seine *libertas imperialis* zu pochen, sondern in Sorge um künftige Selbstbehauptung die *libertas ecclesiastica* als Schutzwehr zu benutzen.

---

<sup>167)</sup> S. oben S. 81.

